Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1968 | Montag, den 16. September 1968 | Nr. 38

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —
Durchführungsanweisung zur Gebäude- und Wohnungszählung 1968 . . . 1421
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 8. 68 bis 27. 8. 68 . . . 1421

Der Hessische Minister des Innern
Prüfungsgebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe in Hessen . . . 1422
Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots des Kroatischen Demokratischen Ausschusses — Hrvatski Demokratski Odbor (HDO) — mit dem Sitz in Münster/Westfalen . . . 1423
Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Baumbach, Kreis Rotenburg/Fulda, zum Zwecke der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung . . . 1423
Eingliederung der Gemeinden Böckels und Rex in die Gemeinde Margretenhaun, Landkreis Fulda . . . 1423
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Langd, Landkreis Gießen . . . 1423
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bischofsheim, Landkreis Hanau . . . 1423
Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten . . . 1424

Der Hessische Minister der Finanzen
1. Ergänzungstarifvertrag vom 17. 4. 1968 zum Zweiten Tarifvertrag vom 3. 12. 1967 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen
2. Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. 5. 1968 zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge vom 26. 5. 1964; hier: Anschlußtarifverträge . . . 1426
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch . . 1426

Der Hessische Kultusminister
Förderungsrichtlinien für die Studierenden an Ingenieurschulen, Höheren Wirtschaftsfachschulen, Werkkunstschulen und der Staatlichen Höheren Fachschule für Sozialarbeit . . . 1427
Verwaltungsvorschriften zu § 36 SchVG (Schülerunfallversicherung) . . . 1427
Versicherungsfreiheit gem. § 6 AVG für Vereinsgeistliche und sonstige Mitarbeiter der Evangelischen Kirche im Rheinland . 1427
Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Justus Liebig-Universität Gießen . . . 1427

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
Neufassung der Satzung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Darmstadt . . . 1428

Seite

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden; hier: Auflösung des Stadtjugendamtes Bad Hersfeld . . . 1433
Vertretung der Staatskassen bei gerichtlicher Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtliche Richter, Zeugen und Sachverständige; hier: Übertragung der Vertretungsbefugnis auf den Bezirksrevisor beim Landesarbeitsgericht in Frankfurt/Main . . . 1433
Anordnung betreffend die Abhaltung von Gerichtstagen bei den Arbeitsgerichten . . . 1433
Vertretung der Staatskassen bei gerichtlicher Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtliche Richter, Zeugen und Sachverständige; hier: Übertragung der Vertretungsbefugnis auf den Bezirksrevisor beim Hess. Landessozialgericht in Darmstadt . . . 1433
Krankenversorgung der UH-Empfänger gemäß § 276 LAG . . . 1434
Richtlinien des Landesjugendamtes zur Durchführung der Jugendgerichtshilfe in Hessen . . . 1435

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Flurbereinigung Nieder-Ohmen, Krs. Alsfeld . . . 1436
Flurbereinigung Sprendlingen, Krs. Offenbach . . . 1437
Änderung der Rufnummer des Hess. Forstamts Alsfeld . . . 1437
Verlust eines Dienstausweises . . . 1437

Peronalnachrichten
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . 1437
Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen . . . 1438
Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz . . . 1440
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr . . . 1441
Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen . . . 1441

Regierungspräsidenten
DARMSTADT
Anerkennung zur Vornahme fliegerärztlicher Untersuchungen . 1441
Anerkennung zur Vornahme fliegerärztlicher Untersuchungen . 1441
Verlust eines Fleischbeschaustempels . . . 1441
Erlöschen einer Bestellung für Druckerei- und Papierverarbeitungsmaschinen sowie Werkzeugmaschinen und Fabrikationsanlagen . . . 1441
Ungültigkeitserklärung eines Fleischbeschaustempels . . . 1441

Buchbesprechungen . . . 1442

Öffentlicher Anzeiger . . . 1444

1073

Der Hessische Ministerpräsident

Durchführungsanweisung zur Gebäude- und Wohnungszählung 1968 (StAnz. S. 1201)

In Ziffer 10 Abs. 1 letzte Zeile muß es statt „§ 537 Nr. 1" richtig „§ 539 Nr. 1" und

in Ziffer 10 Abs. 2 zweite Zeile statt „§ 537 Nr. 10" richtig „§ 539 Nr. 13" heißen.

Wiesbaden, 29. 8. 1968

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II A 2 — 1 k 42/05
StAnz. 38/1968 S. 1421

1074

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 8. 1968 bis 27. 8. 1968

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Beiträge zur Statistik Hessens	Preis DM
Nr. 29, Neue Folge	
Die Umsätze und ihre Besteuerung 1966	4,—

Statistische Berichte

	Preis DM
C II 2 — m 7/68 (erscheint nur für April bis Oktober) Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im Juli 1968	—,50
C II 4 — m 7/68 (erscheint nur für Mai bis November) Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im Juli 1968	—,50
C IV 3 — m 7/68 Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen im Juli 1968	—,50
F I 1 — m 6/68 Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Juni 1968	1,—
F II 2 — j/67 Die Baufertigstellungen in Hessen im Jahre 1967	1,—
F II 10 — vj 2/68 Die Auftragsvergaben im Tiefbau im 2. Vierteljahr 1968	—,50
G III 1 — m 6/68 Die Ausfuhr Hessens im Juni 1968	1,—
G IV 1 — m 4/68 Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im April 1968	—,50
G IV 1 — m 5/68 Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Mai 1968	—,50
G IV 1 — m 6/68 Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Juni 1968	—,50

	Preis DM
G IV 1 — hj 2/67 Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Winterhalbjahr 1967/68	1,50
H I 4 — m 6/68 Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Juni und im 1. Halbjahr 1968	—,50
M I 2 — m 7/68 Verbraucherpreise in Hessen im Juli 1968	1,50
M I 4 — vj 2/68 Meßziffern für Bauleistungspreise in Hessen und Preisindizes für Bauwerke im Bundesgebiet im Mai 1968	1,—
N I 1 — vj 2/68 — Teil I Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im April 1968 Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter	1,50
N I 1 — vj 2/68 — Teil II Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im April 1968 Teil II: Angestelltenverdienste	1,50

Wiesbaden, 27. 8. 1968 **Hessisches Statistisches Landesamt**
AZ 213 a Az.: 77a 241/68
StAnz. 38/1968 S. 1421

1075

Der Hessische Minister des Innern

Prüfungsgebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe in Hessen

Für die Vergabe von Prüfungsaufträgen an öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer und Prüfungsgesellschaften zur Durchführung von Pflichtprüfungen kommunaler Wirtschaftsbetriebe gilt die folgende

Gebührenordnung

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Arbeitskraft des Wirtschaftsprüfers zu Pflichtprüfungen der Buchführung, des Jahresabschlusses und der wirtschaftlichen Verhältnisse, zu sonstigen Abschlußprüfungen, Ordnungsprüfungen usw., deren genauer Zeitpunkt innerhalb der gesetzlichen Zeitgrenze vom Wirtschaftsprüfer bestimmt werden kann, sind diesem zu gewähren:

a) eine Zeitgebühr (§ 3)
b) Tage- und Übernachtungsgeld (§ 4)
c) Fahr- und Nebenkosten (§ 5)
d) Ersatz der Kosten für Mehrausfertigungen des Berichts (§ 7)

sowie nach Maßgabe des § 9 die auf diese Entgelte entfallende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

§ 2

(1) Unter Inanspruchnahme im Sinne des § 1 wird die gesamte Leistung einer Arbeitskraft, bestehend aus der eigentlichen Arbeitszeit an Ort und Stelle, aus dem Zeitaufwand für Besprechungen und Reisen sowie aus der Zeit für die Berichterstattung, für letztere nach Maßgabe der mit der Gemeinde (Gv) nach § 3 zu treffenden Vereinbarung, verstanden.

(2) Verwendet der Wirtschaftsprüfer zu seiner Unterstützung Prüfungsgehilfen, die nach ihrer Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit geeignet sind, die Wirtschaftsprüfungen im ganzen oder teilweise selbständig durchzuführen, oder Prüfungsassistenten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, jedoch unter der Leitung des Wirtschaftsprüfers oder eines Prüfungsgehilfen mitprüfen, so sind ihm auch für jede dieser Hilfskräfte die Leistungen nach § 1 zu gewähren. Über die Hinzuziehung von Prüfungsgehilfen und Prüfungsassistenten ist eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde (Gv) und dem Wirtschaftsprüfer (Prüfungsgesellschaft) zu treffen.

§ 3

Zeitgebühr

(1) Die Zeitgebühr wird gewährt für die Arbeitsleistung jedes Prüfers am Prüfungsort je Tagewerk (zu durchschnittlich 7½ Stunden) und für die Berichtsabfassung, einerlei, ob diese am Prüfungsort oder am Wohnsitz des Prüfers erfolgt (Absatz 4). Für die Berechnung der Tagwerke sind die für die Prüfung am Prüfungsort und für die Berichtsabfassung von jeder Arbeitskraft (§ 2) geleisteten Arbeitsstunden insgesamt zu ermitteln und durch die durchschnittliche Stundenzahl nach Satz 1 zu teilen.

(2) Die Zeitgebühr beträgt:

a) in Gemeinden über 50 000 Einwohner	200,— DM/Tag
b) in Gemeinden über 20 000 bis 50 000 Einwohner	180,— DM/Tag
c) in Gemeinden über 5000 bis 20 000 Einwohner	160,— DM/Tag
d) in Gemeinden bis 5000 Einwohner	140,— DM/Tag.

(3) Bei Betrieben, die regelmäßig auch außerhalb des Gebietes ihrer Sitzgemeinde Leistungen erbringen, ist für die Gebührenstaffelung nach Abs. 2 die Einwohnerzahl der insgesamt betreuten Gebietsteile zugrunde zu legen.

(4) Die Prüfungszeit an Ort und Stelle darf einen Zeitraum nicht übersteigen, der für die Durchführung einer der gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Prüfung ausreicht. Über die Tagwerke, die für die Abfassung des Prüfungsberichts erforderlich sind, trifft die Gemeinde (Gv) im Verlaufe der Prüfung mit dem Prüfer eine Vereinbarung.

§ 4

Tage- und Übernachtungsgelder

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, bei Prüfungen außerhalb seines beruflichen Wohnsitzes für jeden notwendigen Reisetag und jede Übernachtung für jede in Anspruch genommene Arbeitskraft Tage- und Übernachtungsgeld nach staatlichen Grundsätzen in Rechnung zu stellen. Hierbei ist die Reisekostenstufe C des Gesetzes über Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz — BRKG) vom 20. 3. 1965 (BGBl. I S. 133) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen. Darüber hinaus können für Prüfungsassistenten, d. h. für Personen, die selbst mitprüfen, ohne die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 zu erfüllen, Reisekosten nach der Reisekostenstufe B bewilligt werden.

(2) Die Sätze werden auch bei Prüfungen berechnet, die länger als 14 Tage dauern.

(3) Mit den Tage- und Übernachtungsgeldern sind die Mehrausgaben der Reise abgegolten. Hierzu gehören insbesondere die Kosten der Verpflegung, der Unterkunft und der Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Prüfungsort.

§ 5

Fahr- und Nebenkosten

(1) Für Prüfer, Prüfungsgehilfen und Prüfungsassistenten werden die tatsächlich entstandenen Fahrkosten I. Klasse und die Nebenkosten (für Zu- und Abgang, Gepäck und dgl.) berechnet.

(2) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt, die einem Beamten bei Benutzung eines anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugs nach bundesrechtlichen Grundsätzen zustehen würde.

§ 6

Nacharbeiten

Arbeiten, die über den Umfang der üblichen Rückfragen hinausgehen und nicht der notwendigen Vervollständigung des Prüfungsberichts dienen, werden von der Gemeinde (Gv) als neuer Auftrag vergeben.

§ 7

Berichtsausfertigungen

Bis zu fünf Berichtsausfertigungen sind durch die Zeitgebühr abgegolten. Werden darüber hinaus bis zu 20 Berichtsausfertigungen rechtzeitig angefordert, so können für jede Berichtsseite DIN A 4 zusätzlich nicht mehr als 0,50 DM berechnet werden.

§ 8

Gebührenvorschüsse

Über die Gewährung von Gebührenvorschüssen entscheidet die Gemeinde (Gv) nach Lage des Einzelfalls.

§ 9

Umsatzsteuer

Für bis zum 31. 12. 1967 erbrachte Prüfungsleistungen schließen die nach den §§ 3 bis 5 und 7 berechneten Entgelte die Erstattung der Umsatzsteuer ein. Für nach dem 31. 12. 1967 erbrachte Prüfungsleistungen berechnen sich die Entgelte in der Weise, daß von den nach den §§ 3 bis 5 und 7 berechneten Entgelten 4% abgesetzt werden. Die auf die hiernach berechneten Entgelte entfallende Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung gilt unbeschadet des Zeitpunktes der Auftragserteilung für alle Prüfungsleistungen, die nach dem 1. 4. 1967 erbracht werden.

Die Gebührenordnung vom 25. 5. 1959 (StAnz. S. 620) und die hierzu ergangenen Änderungserlasse vom 7. 2. 1961 (StAnz. S. 223), 27. 9. 1966 (StAnz. S. 1319) und 7. 4. 1967 (StAnz. S. 491) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 29. 8. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV B 11 — 3 m — 06/03
In Vertretung
gez. Oppenheimer i. V.
StAnz. 38/1968 S. 1422

1076

Öffentliches Vereinsrecht;

hier: Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots des Kroatischen Demokratischen Ausschusschusses — Hrvatski Demokratski Odbor (HDO) — mit Sitz in Münster/Westfalen

Bezug: Bekanntmachung des Vereinsverbots nach § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes (StAnz. 1967 S. 1387)

Gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) wird folgendes bekanntgemacht:

Das vom Bundesminister des Innern am 29. September 1967 erlassene Verbot des Kroatischen Demokratischen Ausschusses — Hrvatski Demokratski Odbor (HDO) — ist unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots hat folgenden Wortlaut:

„Verbotsverfügung

1. Der Kroatische Demokratische Ausschuß — Hrvatski Demokratski Odbor (HDO) — mit Sitz in Münster/Westfalen ist ein Ausländerverein, dessen Zwecke und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen und der sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Er gefährdet außerdem durch seine politische Betätigung die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
2. Der Kroatische Demokratische Ausschuß mit Sitz in Münster wird verboten und aufgelöst.

Bonn, 29. 9. 1967
ÖSII — 619 314/1

Wiesbaden, 30. 8. 1968

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag: Dr. Reuter"
Der Hessische Minister des Innern
II A 3 — 5 b 02/06 — 4/68 — 2
StAnz. 38/1968 S. 1423

1077

Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Baumbach, Kreis Rotenburg/Fulda, zum Zwecke der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

Die Hessische Landesregierung hat am 27. August 1968 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gemeinde Baumbach, Landkreis Rotenburg/Fulda, vertreten durch ihren Gemeindevorstand, wird gemäß § 2 des preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Preuß. Gesetzsamml. S. 221) das Recht verliehen, für die Schaffung einer Wasserversorgungsanlage das Eigentum an dem in der Gemarkung Braach, Landkreis Rotenburg/Fulda, belegenen Grundstück Flur 7, Flurstück 24, Grundbuch von Braach Band 11, Blatt 377,

Eigentümer: Arbeiter Peter Zimmer und Ehefrau Barbara, geborene Hasel, beide wohnhaft in Braach, Landkreis Rotenburg/Fulda

zu erwerben, soweit dies für die Ausführung des Unternehmens erforderlich ist.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 1 des preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Preuß. Gesetzsamml. S. 211) ein vereinfachtes Enteignungsverfahren angeordnet.

Wiesbaden, 30. 8. 1968

Der Hessische Minister des Innern
II A 3 — 796 — 8/68 — 6
StAnz. 38/1968 S. 1423

1078

Eingliederung der Gemeinden Böckels und Rex in die Gemeinde Margretenhaun, Landkreis Fulda

Die Hessische Landesregierung hat am 27. August 1968 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. September 1968 die Gemeinden Böckels und Rex in die Gemeinde Margretenhaun im Landkreis Fulda eingegliedert.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen."

Wiesbaden, 30. 8. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 62/68
StAnz. 38/1968 S. 1423

1079

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Langd, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Langd im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Schwarz eine halbe rote, mit einer goldenen Grubenlampe belegte und von einem goldenen Lilienornament eingefaßte Spitze."

Wiesbaden, 30. 8. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 29/68
StAnz. 38/1968 S. 1423

1080

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bischofsheim, Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Bischofsheim im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„Schild im Verhältnis 3 : 1 gespalten; vorn in Rot zwei ineinandergreifende silberne Zahnradkränze übereinander; hinten in Silber ein grüner Schilfstengel mit grünen Blättern und schwarzem Kolben."

Wiesbaden, 21. 8. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 29/68
StAnz. 38/1968 S. 1423

1081

Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten

Auf Grund der am 14. 2. 1951 zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Verwaltungsvereinbarung für die einheitliche Regelung des Verfahrens der allgemeinen Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten (StAnz. Seite 445) wurden von den obersten Bauaufsichtsbehörden weitere nachstehend aufgeführte Zulassungsbescheide erteilt (vgl. StAnz. 1965 S. 742, StAnz. 1967 S. 491 und StAnz. 1967 Seite 1546).

Die Zulassungsbescheide der anderen Länder werden hiermit gemäß Ziff. 5.7 der v. g. Verwaltungsvereinbarung auch in Hessen in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 29. 8. 1968

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 08 — 1/68
StAnz. 38/1968 S. 1424

*

A. Neue Zulassungen

1. Zulassungen des Landes Hessen

Nr.*)	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Bescheid	Geltungsdauer
1.0.34	Balkendecke System „Guthke" Einlandzulassung	Richard Guthke Betonwerk Flörsheim (M.)	10. 8. 1967	31. 8. 1972
1.0.35	Gitterträgerdecke System „Zeller"	Karl Zeller Bad Vilbel	28. 11. 1967	30. 11. 1972
1.0.36	Kaiser-Fertigteildecke KT 700	Kaiser-Decken GmbH & Co. KG Frankfurt (M.)	1. 4. 1968	31. 3. 1973
1.1.41	Bewehrte Ziegelstürze System „Gülich" Einlandzulassung	Fr Gülich KG Sachsenberg (Waldeck)	8. 12. 1967	31. 12. 1970
1.3.07	Bewehrte Zellenschornsteinformstücke bis 150 cm Höhe für Rauch- und Abgasschornsteine	SIMO-Werke GmbH Bleidenstadt (Ts.)	1. 2. 1968	31. 1. 1973
1.3.08	Bewehrte Schornsteinformstücke bis 275 cm Höhe für Rauch- und Abgasschornsteine Einlandzulassung	wie vor	10. 4. 1968	30. 4. 1969
1.7.02	Putz- und Mauerbinder „Dyckerhoff-Fix"	Dyckerhoff-Zementwerke AG Wiesbaden-Amöneburg	10. 5. 1966	31. 3. 1968
1.7.03	BUDERUS-Binder (Putz- und Mauerbinder)	Buderus'sche Eisenwerke Wetzlar (L.)	6. 5. 1968	31. 5. 1973
1.9.04	Schüttgutsilo aus glasfaserverstärktem Polyester Einlandzulassung	Burger Eisenwerke AG, Burg (Dillkreis)	9. 4. 1968	31. 12. 1968
1.9.05	Feuerhemmende einflüglige Stahltür „F.R.S." (Fiand, Riexinger, Schanz)	Stahl-Schanz Frankfurt (M.) GmbH Mühlheim (M.)	16. 4. 1968	31. 3. 1970
1.9.06	Feuerhemmende Klappe „F.R.S." (Fiand, Riexinger, Schanz)	wie vor	16. 4. 1968	31. 7. 1970

2. Zulassungen anderer Länder

2.0.81	Filigran-Ziegeldecke	Filigranbau Stefan Keller KG München-Solln	Bayern 1. 8. 1967	31. 8. 1972
2.0.82	Decken- und Dachplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton	Gewerkschaft Auguste Victoria Marl (Kreis Recklinghausen)	Nordrh.-Westfalen 18. 8. 1967	30. 8. 1972
2.0.83	Filigran-Rippendecke	Filigranbau Stefan Keller KG München-Solln	Bayern 25. 8. 1967	31. 8. 1972
2.0.84	Stahlbeton-Hohlbalkendecke System „Seibert-Stinnes"	Seibert-Stinnes GmbH Mülheim (Ruhr)	Nordrh.-Westfalen 31. 10. 1967	31. 12. 1969
2.0.85	Stahlbeton-Hohlbalkendecke System „Pelikan A 16"	Dipl.-Ing. Franz Pelikan Heidelberg	Baden-Württemberg 2. 11. 1967	31. 12. 1972
2.0.86	10—20 cm dicke Spannbeton-Hohlplatten nach DIN 4227	Rheintalwerke G. Basten KG St. Goar (Rh.)	Rheinl.-Pfalz 4. 12. 1967	31. 12. 1968
2.0.87	Spannbeton-Fertigteildecke System „Betz 2"	Adolf Betz KG Betonwerk Kirchardt über Sinsheim (Elsenz)	Baden-Württemberg 21. 12. 1967	31. 12. 1972
2.0.88	Katzenberger Deckenplatte mit Riffelstahlträgern Ka-T-60	Katzenberger Techn. Büro für neue Bauweisen Innsbruck (Österreich) vertreten durch Fa. Klöckner-Bayernkontor München 13	Bayern 1. 2. 1968	31. 1. 1973
2.0.89	Bewehrte Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton	Dortmunder-Porenbeton GmbH & Co. KG Dortmund-Mengede	Nordrh.-Westfalen 4. 3. 1968	30. 6. 1970
2.0.90	Stahlbetonbalkendecke „Herkules"	Architekt Paul Assheuer Salzgitter-Bad	Niedersachsen 2. 5. 1968	30. 4. 1973
2.0.91	Kuhlmann-Montagedecke	E. H. Kuhlmann KG Trier	Rheinl.-Pfalz 26. 3. 1968	31. 12. 1972
2.1.68	Geschoßhohe tragende Wandtafeln aus dampfgehärtetem Gasbeton d. Güteklassen GSB 35 und GSB 50 in einer Breite von 1,50 m bis 6,00 m (ohne Fenster- u. Türöffnungen)	Deutsche Siporex GmbH Essen	Nordrh.-Westfalen 1. 6. 1967	31. 5. 1972
2.1.69	FILIGRAN-Sturzbalken	Filigranbau Stefan Keller KG München-Solln	Bayern 14. 12. 1967	31. 12. 1972
2.1.70	Vorgespannter Ziegelsturz „DIA"	H. Diekmann KG Arpke über Lehrte	Niedersachsen 28. 12. 1967	30. 6. 1971
2.1.71	Kalksand-Leichtstein „Breporid"	Kalksandsteinwerk Kastendiek v. Fehrn & Co. Kättingen	Niedersachsen 17. 1. 1968	31. 12. 1972
2.1.72	Geschoßhohe tragende Wandtafeln „Wbi"	Westdeutsche Baustoff-Industrie GmbH Dortmund-Hafen	Nordrh.-Westfalen 25. 1. 1968	31. 1. 1973
2.1.73	Geschoßhohe tragende Wandtafeln aus dampfgehärtetem Gasbeton d. Güteklassen GSB 35 u. GSB 50	Dortmunder Porenbeton GmbH & Co. KG Dortmund-Mengede	Nordrh.-Westfalen 4. 3. 1968	31. 10. 1969
2.1.74	Schalungssteine „Bütow"	Wolf J. Bütow Neuwied (Rh.)	Rheinl.-Pfalz 17. 5. 1968	31. 12. 1973
2.1.75	Bimsbeton-WS-Steine	Kretzer Bimswerke Josef Bernauer Nickenich	Rheinl.-Pfalz 20. 5. 1968	31. 12. 1973
2.2.38	Stahlbeton-Rippenplatte „Monler" als Dachplatte	Beton- und Monierbau GmbH Düsseldorf	Nordrh.-Westfalen 12. 4. 1967	31. 3. 1972
2.2.39	SAG-Stahltrapezblech-Dach	Siegener AG Geisweid	Nordrh.-Westfalen 6. 7. 1967	31. 7. 1972
2.2.40	Bimshohldielendach System „Völklingen"	Bimsbetonwerk Völklingen Weißenturm (Rh.)	Rheinl.-Pfalz 11. 7. 1967	30. 6. 1972
2.2.41	Thyssendach	Thyssen-Industrie GmbH Dinslaken	Nordrh.-Westfalen 3. 10. 1967	31. 1. 1972
2.2.42	Stahltrapezblechdach	Deutscher Verzinkerei-Verband e. V. Düsseldorf	Nordrh.-Westfalen 11. 10. 1967	31. 10. 1972
2.2.43	„DURISOL-Dachplatte"	Betonwerk Louis Rostan Friedrichshafen	Baden-Württemberg 1. 3. 1968	28. 2. 1973
2.2.44	Bewehrte Dachplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton „Ytong" der Güteklassen GSB 35 u. GSB 50	Steine und Erden GmbH Goslar	Niedersachsen 6. 3. 1968	31. 12. 1970

*) Die in Spalte 1 angegebene Nummer entspricht der lfd. Nr., unter welcher die Zulassung in Teil 3 der „Bautechn. Verzeichnisse für die Bauaufsicht im Lande Hessen" geführt wird.

Nr.*)	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Bescheid	Geltungsdauer
2.3.50	OSTA-Schornsteinformstücke für Rauch- und Abgasschornsteine	Westerwälder Elektro-Osmose Müller & Co. Montabaur	Rheinl.-Pfalz 29. 8. 1967	30. 9. 1972
2.3.51	Schornsteinformstücke (Kaminformsteine) System „Kälberer"	Süddeutsche Bausteinwerke Kälberer & Cie. Wiesloch	Baden-Württemberg 15. 12. 1967	31. 12. 1972
2.3.52	Schornsteinformstücke aus Ziegelsplittbeton System „Schwendilator"	Schwendilator Jos. Schwend & Cie. Baden-Baden	Baden-Württemberg 15. 11. 1969	31. 12. 1972
2.3.53	Schornsteinformstücke (Kaminformsteine) System „Bero" f. stärker belastbare Schornsteine	Franz Gaum Ing.-Büro Berlin 15	Berlin 28. 12. 1967	31. 12. 1972
2.3.54	OTAVI-Schamotteformstücke für Rauch- und Abgasschornsteine	OTAVI-Minen- u. Eisenbahnges., Keram.-Werk Osterwald (Elze)	Niedersachsen 6. 3. 1968	31. 3. 1973
2.3.55	Krauss-Geschoßkamin	Kaminwerk Krauss München-Pasing	Bayern 5. 4. 1968	30. 4. 1973
2.4.66	Geschweißte Betonstahlmatten „RISTEI"	Richrath & Steinmann Rodenkirchen bei Köln	Nordrh.-Westfalen 27. 7. 1967	31. 3. 1968
2.4.67	Geschweißte Betonstahlmatten	Betonstahl-Ges. mbH & Co. KG Lübbecke i. W.	Nordrh.-Westfalen 31. 7. 1967	31. 3. 1968
2.4.68	Geschweißte Betonstahlmatten „Baustahlgewebe"	Bau-Stahlgewebe GmbH, Düsseldorf-Oberkassel	Nordrh.-Westfalen 8. 12. 1967	31. 12. 1969
2.4.69	Geschweißte Betonstahlmatten aus glatten und gerippten Längs- und Querstäben	Drahtwerk C. S. Schmidt AG Niederlahnstein (Rhein)	Rheinl.-Pfalz 27. 12. 1967	31. 12. 1970
2.4.70	Geschweißte Betonstahlmatten „Fels"	Steine und Erden GmbH Goslar	Niedersachsen 12. 1. 1968	31. 12. 1969
2.4.71	Geschweißte Betonstahlmatten aus glatten und gerippten Längs- und Querstäben	Hochwald-Drahtwerk GmbH Horath, Kreis Bernkastel	Rheinl.-Pfalz 22. 1. 1968	31. 12. 1970
2.4.72	wie vor	Roth, Heck & Schwinn Drahtwerk Zweibrücken-Ixheim	Rheinl.-Pfalz 25. 1. 1968	31. 12. 1970
2.4.73	Geschweißte Betonstahlmatten	Kaufmann & Lindges KG Wegberg, Kreis Erkelenz	Nordrh.-Westfalen 15. 3. 1968	31. 12. 1969
2.4.74	wie vor	Pottschull Draht KG Dortmund-Marten	Nordrh.-Westfalen 15. 3. 1968	31. 12. 1969
2.4.75	wie vor	S. A. Usines Gustave Boel Division Trebos Tildonk (Belg.)	Nordrh.-Westfalen 28. 3. 1968	30. 6. 1968
2.4.76	Geschweißte Betonstahlmatten „Schockemöhle"	Alwin Schockemöhle GmbH & Co. KG Holzhausen über Vechta	Niedersachsen 29. 3. 1968	31. 12. 1969
2.5.74	Kaltgezogene Spannstähle rund St 140/160, St 150/170, St 160/180 und St 180/200	Westfälische Union AG Hamm i. Westf.	Nordrh.-Westfalen 17. 10. 1967	31. 10. 1972
2.5.75	Vergütete Spannstähle, rund St 135/150 und St 145/160	Felten und Guilleaume Carlswerk Köln-Mülheim	Nordrh.-Westfalen 30. 10. 1967	31. 10. 1972
2.5.76	Spanndrahtlitzen St 160/180 „Gerec" 2- u. 3drähtig	Hüttenwerk Oberhausen AG, Werk Gelsenkirchen	Nordrh.-Westfalen 31. 10. 1967	30. 11. 1968
2.5.77	Spanndrahtlitze St 160/180 aus 7 Drähten von 3,0 bis 4,0 mm ⌀	Westfäische Union AG für Eisen- und Drahtindustrie Hamm i. W.	Nordrh.-Westfalen 6. 12. 1967	31. 12. 1972
2.5.78	Vergüteter Spannstahl SIGMA St 125/140 rund, ⌀ 16 mm, mit aufgewalzten Rippen	Friedr. Krupp-Hüttenwerke AG Hüttenwerk Rheinhausen	Nordrh.-Westfalen 19. 12. 1967	31. 12. 1968
2.5.79	Spannverfahren Grün & Bilfinger Typ GB 120	Bauunternehmung Grün & Bilfinger AG Mannheim 1	Baden-Württemberg 18. 1. 1968	31. 12. 1972
2.5.80	Kaltgezogene Spannstähle, rund, profiliert, St 140/160 und St 160/180	Westfälische Union AG für Eisen- und Drahtindustrie Hamm i. W.	Nordrh.-Westfalen 19. 1. 1968	31. 1. 1969
2.5.81	Spannverfahren „Hochtief"	Hochtief AG für Hoch- und Tiefbauten Essen	Nordrh.-Westfalen 29. 2. 1968	31. 12. 1972
2.6.136	Handbetriebenes Hängegerüst Typ II	Richard Jebens Hamburg 74	Hamburg 21. 11. 1967	31. 10. 1972
2.6.137	Comabi-Leichtbaugerüst	Hinrich Mohr Hamburg 90	Hamburg 27. 11. 1967	30. 11. 1972
2.6.138	Leichtmetall-Konsolgerüst System „Layher"	Wilh. Layher, Eibensbach bei Lauffen	Baden-Württemberg 27. 11. 1967	31. 12. 1972
2.6.139	Leitergerüst mit Stahlsprossen System „Monn"	Monn & Söhne München 25	Bayern 9. 2. 1968	28. 2. 1973
2.6.140	Mattengerüst	ACROW-Wolff Düsseldorf	Nordrh.-Westfalen 20. 2. 1968	28. 2. 1973
2.6.141	Stahlrohrgerüst System „Schneider"	Friedr. Schneider Leitern- und Gerüstbau Bombach über Emmendingen	Baden-Württemberg 15. 3. 1968	31. 3. 1973
2.6.142	Bera-Stahlrohr-Leichtbaugerüst „66"	BERA-Berliner Rahmengerüst GmbH Berlin 20	Berlin 8. 4. 1968	30. 4. 1973
2.7.14	Putz- und Mauerbinder „Ilse-Fit"	Zementwerk Ilse Paderborn	Nordrh.-Westfalen 14. 9. 1967	30. 9. 1972
2.7.15	Putz- u. Mauerbinder „Baufest"	Trierer Kalk-, Dolomit- und Zementwerke Wellen (Obermosel)	Rheinl.-Pfalz 21. 12. 1967	31. 12. 1969
2.9.27	FILIGRAN-Montagetreppe	Filigranbau Stefan Keller KG München-Solln	Bayern 31. 10. 1967	31. 10. 1972
2.9.28	Fertigteiltreppe aus Stahlbeton-Trittplatten System „Durst"	Natur- und Kunststeinwerk Walter Durst Pfaffenhofen (Württ.)	Baden-Württemberg 1. 12. 1967	31. 12. 1972
2.9.29	Einflüglige feuerhemmende Stahlschiebetür als Feuerschutztür	Fachabt. Stahltüren und -tore im Fachverband Stahlblechverarbeitung Hagen (Westf.)	Nordrh.-Westfalen 21. 2. 1968	28. 2. 1973
2.9.30	Feuerhemmende Klappe	Walter Podzuk KG Stahltürenfabrik Kiel	Schlesw.-Holstein 13. 5. 1968	30. 4. 1973

B. Verlängerung von Zulassungen

1.0.10	Leichtbau-Montagedecke System Frankfurt	bis	31. 8. 1968
1.0.11	Massivdecke m. Kaiser-Rundstahlträger KT 600	bis	31. 3. 1969
1.0.13	Kuhlmann-Decken		
1.0.15	Rundstahl-Gitterträger-Decken (RGT-Decken) System „Fessen"	bis	31. 12. 1968
1.0.26	8—20 cm dicke vorgespannte Stahlbetonhohlplatten der Buderus'schen Eisenwerke Wetzlar		
1.1.01	Dünnwandige Dreikammer-Hohlblocksteine mit Grifftaschen aus Schwerbeton der Firma Schlosser & Co., Michelbacher Hütte	bis	31. 12. 1970
1.1.27	Hohlblocksteine aus Schwerbeton der Firma Kahle KG, Harb bei Nidda	bis	31. 3. 1971
1.5.03	Spannverfahren KG der Phil. Holzmann AG, Frankfurt	bis	30. 6. 1968
1.6.08	Fang-, Schutz-, Unterhaltungs- und Maurergerüst der Fa. NOVA-Geräte Kassel-B.	bis	30. 9. 1968
1.6.09	Höhenverstellbare Gerüstböcke (Mod. II) der Firma Gerke & Scheuch, Kassel	bis	31. 12. 1968
1.6.10	Fang-, Schutz-, Unterhaltungs- und Maurergerüst der Firma Fiedler, Seligenstadt	bis	31. 10. 1968
2.0.31	Fertigteildecke mit vorgespannter Stahlbetonleiste, System „Hecht"	bis	31. 12. 1968
2.0.47	Stahlsteindecke „DIA" mit vorgespanntem Ziegel-Fertigbalken	bis	30. 6. 1968
2.0.49	Stahlbetondecke mit Gitterträgern — MS 2 — Decke, Typ 2.1	bis	31. 12. 1968
2.0.61	Spannbeton-Fertigteildecke System „SM-2"	bis	30. 6. 1969

2.0.68	Stahlbeton-Rippendecke, System „Milz-K-Decke"	bis	31. 10. 1968
2.1.03	Traßkalk-Bimsvollsteine der Gütekl. 1.2/100 d. Traßwerke Meurin	bis	31. 12. 1968
2.1.43	ESTO-Ziegelsturz	bis	31. 12. 1968
2.2.01	Durisol-Dachplatte	bis	31. 12. 1968
2.2.12	LINO-Dachplatten	bis	31. 12. 1968
2.3.10	Asbestzementrohre und -formstücke „Fulgurit"	bis	31.12. 1698
2.3.14	Schornsteinformstücke für stärkere Feuerungen, System „Ziegelwerke Schorndorf"	bis	30. 9. 1968
2.4.11	Rippen-Torstahl	bis	30. 6. 1968
2.4.12	Schräggerippter Betonformstahl Nori-Stahl	bis	30. 6. 1968
2.5.05	Spannverfahren „Polensky & Zöllner"	bis	30. 6. 1968
2.5.08	Spannverfahren „Polensky & Zöllner, Rundstahl"	bis	30. 6. 1968
2.5.24	Spannverfahren „Leoba S 20 — K 66"	bis	31. 12. 1968
2.6.40	Bera-Stahlrohr-Rahmengerüst	bis	28. 2. 1970
2.6.41	Bera-Verbreiterungskonsol	bis	28. 2. 1970
2.6.42	Bera-Giebelstelfe	bis	28. 2. 1970
2.6.43	Bera-Rohrverbinder	bis	28. 2. 1970
2.6.44	Bera-Hülsenrohrverbinder	bis	28. 2. 1970
2.6.45	Druck- und zugfester Bera-Rohrverbinder	bis	28. 2. 1970
2.6.46	Bera-Höhenausgleich (feststehend)	bis	28. 2. 1970
2.6.47	Bera-Höhenausgleich (neigbar)	bis	28. 2. 1970
2.6.50	Mannesmann-Steckrahmengerüst	bis	30. 4. 1973
2.7.03	Suevit-Traßzement	bis	30. 11. 1968
2.9.13	Zweiflüglige feuerhemmende „Stahltür „Hagen"	bis	28. 2. 1969

C. Änderung oder Ergänzung der Bestimmungen bestehender Zulassungen

1.0.26	8—20 cm dicke vorgespannte Stahlbeton- Hohlplatten d. Buderus'schen Eisenwerke	Änd. v.	11. 12. 1967
1.0.29	Kaiser-Plattendecke	Erg. v.	7. 5. 1968
1.3.06	Schornsteinformstücke, System „SIMO"	Änd. u. Erg. v.	30. 4. 1968
1.6.10	Fang-, Schutz-, Unterhaltungs- und Maurergerüst, System „Fiedler"	Änd v.	17. 4 1968
2.0.40	Bewehrte Deckenplatte aus dampfgehärtetem Gasbeton GSB 50 der Ytong AG, München	Änd v.	16 10 1967
2.0.47	Stahlsteindecke „DIA" mit vorgesp. Ziegel-Fertigbalken	Änd. v.	23. 8 1967
2.1.21	Hebel-Gasbeton-Wandplatten GSB 35	Änd. v.	20. 10 1967
2.1.30	Ytong-Wandplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton GSB 35 und GSB 50	Änd v.	16 10 1967
2.1.43	ESTO-Ziegelsturz	Änd u. Erg. v.	25. 3 1968
2.2.11	Trigonit-Träger	Änd v.	30 10 1967
2.2.20	Wellsteg-Träger	Änd v.	30 10 1967
2.3.24	Schornsteinformstücke aus Ziegelsplittbeton der Firma Siemokat, Köln-Mülheim	Erg. v.	8. 8 1965
2.3.42	Zweischalige Schornsteinformstücke „Schiedel-Rundstein-Formstücke"	Bescheid vom 26. 1. 1967 durch neue Textfassung m. Geltungsdauer bis 31. 1. 1972 ersetzt.	
2.3.44	Venus-Schornsteinformstücke für Rauchschornsteine	Änd v.	28. 3. 1968
2.4.13	Hi-BOND-A-Stahl	Erg. v.	7. 11 1967
2.4.40	Betonformstahl der Betonstahlgruppe IIIb der Badischen Stahlwerke AG, Kehl (vorm. Südweststahl GmbH)	Änd v.	9 4 1968
2.4.45	Betonformstahl der Betonstahlgruppe IIIa der Firma ORI Martin SpA., Brescia (Italien)	Änd. v.	7. 3. 1968
2.4.52	Verbundstahlmatten „SWS" aus Südwestst ahl IVb mit Kunststoffknoten	Änd v	10. 4 1968
2.5.32	Vergütete Sapnnstähle SIGMA 145 160 mit und ohne Rippen d. Friedr Krupp Hüttenwerke AG, Rheinhausen	Erg. v.	17. 10 1967
2.5.40	Spanndrahtlitze St 160/180 aus sieben Drähten der WDI Hamm i. W.	Erg v	10 10 1967
2.6.70	Mannesmann-Schnellbaugerüst	Änd v.	9 1 1968
2.9.16	Feuerhemmende Klappe der Firma Podszuck KG, Kiel	Erg v	20 9 1967

1082

Der Hessische Minister der Finanzen

1. Ergänzungstarifvertrag vom 17. April 1968 zum Zweiten Tarifvertrag vom 3. Dezember 1967 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen

2. Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. Mai 1968 zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964;

hier: Anschlußtarifverträge

Bezug: Meine Erlasse vom 31. Mai 1968 — P 2208 A — 28 — I B 32 (StAnz. S. 992) und vom 9. Juli 1968 — P 2031 A — 39 — I B 32 (StAnz. S. 1142)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 1. Juli 1968 mit der Gewerkschaft der Polizei einen Anschlußtarifvertrag zu dem unter 1. genannten Tarifvertrag und am 15. Juli 1968 Anschlußtarifverträge zu dem unter 2. genannten Tarifvertrag mit

a) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,

b) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD),

c) der Gewerkschaft der Polizei,

d) dem Verband Deutscher Straßenwärter

abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der Tarifverträge vom 17. April 1968 und 13. Mai 1968 sehe ich ab.

Wiesbaden, 27. 8. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 30 — I B 31

StAnz. 38/1968 S. 1426

1083

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. 5. 1968 (StAnz. S. 919) wird nachstehend ein weiterer Bezirk bekanntgegeben, in dem das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Zeitpunkt
	Regierungsbezirk Darmstadt		
2675	Oberlahnkreis	Weyer	2. 10. 1968

Wiesbaden, 29. 8. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4210 B — 1 — IV B 3

StAnz. 38/1968 S. 1426

Der Hessische Kultusminister

1084

Förderungsrichtlinien für die Studierenden an Ingenieurschulen, Höheren Wirtschaftsfachschulen, Werkkunstschulen und der Staatlichen Höheren Fachschule für Sozialarbeit

Bezug: a) Erlaß vom 4. 6. 1965 (ABl. S. 438 — StAnz. S. 967) i. d. F. vom 12. 9. 1967 (ABl. S. 786 — StAnz. S. 1284)

b) Erlaß vom 28. 6. 1965 (ABl. S. 447 — StAnz. S. 972) i. d. F. vom 12. 9. 1967 (ABl. S. 786 — StAnz. S. 1284)

Der unter a) genannte Bezugserlaß wird ab sofort wie folgt geändert:

In Nr. 16 dieses Erlasses werden in Satz 1 und Satz 3 die Worte „3 v. H." durch die Worte „5 v. H." ersetzt.

Wiesbaden, 14. 8. 1968

Der Hessische Kultusminister
E IV 5 — 823/411
StAnz. 38/1968 S. 1427

1085

An die
Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel

Verwaltungsvorschriften zu § 36 SchVG (Schülerunfallversicherung);

Bezug: Erlaß vom 4. 4. 1962 (ABl. S. 274 = StAnz. S. 543), zuletzt geändert durch Erlaß vom 10. 4. 1967 (ABl. S. 394 = StAnz. S. 535)

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird Teil A Abschn. II Nr. 2 des Bezugserlasses geändert und erhält folgende Fassung:

„2. im Falle dauernder Unfallfolgen eine Invaliditätsentschädigung, die bei einer dauernden Erwerbsminderung von

10—30 v. H. unter Zugrundelegung eines Richtwertes von 25 000,— DM

über 30—50 v. H. unter Zugrundelegung eines Richtwertes von 30 000,— DM

über 50—80 v. H. unter Zugrundelegung eines Richtwertes von 40 000 DM

berechnet wird und bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 80 v. H. 50 000,— DM beträgt.

Je nach dem Grad der Erwerbsminderung ergeben sich danach folgende Beträge:

Erwerbsminderung:	Invaliditätsentschädigung:
10 v. H.	2 500,— DM
15 v. H.	3 750,— DM
20 v. H.	5 000,— DM
25 v. H.	6 250,— DM
30 v. H.	7 500,— DM
35 v. H.	10 500,— DM
40 v. H.	12 000,— DM
45 v. H.	13 500,— DM
50 v. H.	15 000,— DM
55 v. H.	22 000,— DM
60 v. H.	24 000,— DM
65 v. H.	26 000,— DM
70 v. H.	28 000,— DM
75 v. H.	30 000,— DM
80 v. H.	32 000,— DM
über 80 v. H.	50 000,— DM.

Liegt der Grad der dauernden Erwerbsminderung zwischen diesen Vomhundertsätzen, so ist die Invaliditätsentschädigung im Einzelfall unter Zugrundelegung der erwähnten Richtwerte zu berechnen (z. B. ergibt sich bei einer dauernden Erwerbsminderung um 33 v. H. unter Berücksichtigung des Richtwertes von 30 000,— Deutsche Mark eine Invaliditätsentschädigung von 9900,— DM);"

Der Kommunale Schadenausgleich Hessen gewährt Dekkungsschutz nach Maßgabe vorstehender Regelung rückwirkend ab 1. 1. 1968.

Ich bitte die Schulträger, die nicht dem Kommunalen Schadenausgleich Hessen angeschlossen sind, sondern Schülerunfallversicherungsverträge im Sinne des § 36 SchVG mit anderen Versicherungsunternehmen abgeschlossen haben, diese Verträge im Interesse einer ausreichenden Sicherung der Schüler zu überprüfen und sie erforderlichenfalls hinsichtlich des Deckungsschutzes unverzüglich den o. a. Verwaltungsvorschriften anzupassen.

Dieser Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 29. 8. 1968

Der Hessische Kultusminister
E IV 2 — 814/141
StAnz. 38/1968 S. 1427

1086

An das
Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche
im Rheinland
4000 Düsseldorf
Inselstr. 10

Versicherungsfreiheit gem. § 6 AVG für Vereinsgeistliche und sonstige Mitarbeiter der Evangelischen Kirche im Rheinland

Bezug: Ihre Schreiben vom 11. 6. und 20. 6. 1968 — Nr. 13133 II Az. 12-16-1

Gemäß § 6 Abs. 2 AVG und § 169 Abs. 2 RVO stelle ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen fest

1. Den Geistlichen und Kandidaten des Pfarramts der Evangelischen Kirche im Rheinland ist vom Tage ihrer ersten Anstellung im Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 6 AVG gewährleistet.
2. Den Kirchenbeamten, die nach kirchlichem Recht im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe stehen, ist vom Tage ihrer Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 6 gewährleistet.
3. Anderen Kirchenbediensteten ist Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 6 AVG gewährleistet, sofern dies im Einzelarbeitsvertrag zugesichert ist.

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat gemäß § 174 Nr. 1 RVO in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Bundesversicherungsamtsgesetzes bestimmt, daß für die bei Ihnen Beschäftigten § 169 RVO gilt.

Wiesbaden, 22. 8. 1968

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 881/21
Im Auftrage:
Uffenbrink
StAnz. 38/1968 S. 1427

1087

Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Justus Liebig-Universität Gießen

Mit Erlaß vom 9. 8. 1968 — H II 1 — 424/662 — 11 — habe ich gem. § 17 Abs. 3 des Hochschulgesetzes folgende Ergänzung der Anl. 1 der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Justus Liebig-Universität Gießen (StAnz. 1967 S. 1007 und 1968 S. 787 sowie ABl. 1967 S. 743 und 1968 S. 483) genehmigt:

24. Sportwissenschaft
a) Sportpädagogik,
b) Sportmedizin.

Wiesbaden, 29. 8. 1968

Der Hessische Kultusminister
H II 1 — 424/662 — 13
StAnz. 38/1968 S. 1427

1088

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Neufassung der Satzung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Darmstadt

Die Satzung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Darmstadt vom 22. März 1954 (StAnz. S. 366, 370) zuletzt geändert am 4. Dezember 1963 (StAnz. 1964 S. 326), ist durch den von mir genehmigten und in der Beilage zu dem Kammerorgan „das Handwerk" Nr. 7, Juli 1968 veröffentlichten Beschluß der Vollversammlung vom 6. März 1968 wie folgt neu gefaßt worden:

*

Satzung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Darmstadt

Inhaltsübersicht

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung	§	1
Aufgaben	§	2
Organe	§	3
Vollversammlung	§§	4 bis 16
Vorstand	§§	17 bis 20
Ausschüsse	§§	21 bis 23
Ständige Ausschüsse	§§	24 bis 30
Geschäftsführung	§	31
Beauftragte	§§	32, 33
Ordnungsstrafen	§	34
Haushalt, Rechnungslegung	§§	35 bis 37
Aufsicht	§	38
Bekanntmachungen	§	39
Übergangsregelung	§	40

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung

§ 1

(1) Die Handwerkskammer führt den Namen:

Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Darmstadt.

Ihr Sitz ist Darmstadt, ihr Bezirk umfaßt den Regierungsbezirk Darmstadt.

(2) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die selbständigen Handwerker und die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen und Lehrlinge dieser Gewerbetreibenden.

(3) Die Handwerkskammer besitzt nach § 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1967 (GVBl. I S. 10) Dienstherrnfähigkeit.

Aufgaben

§ 2

(1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere

1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen dieser Gewerbe und ihrer Fachorganisationen zu sorgen,
2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse des Handwerks zu erstatten,
3. die Handwerksrolle und das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe zu führen,
4. die Berufsausbildung der Lehrlinge zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie die Lehrlingsrolle zu führen,
5. Gesellenprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsmäßige Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,
6. Meisterprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen, die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse zu führen und die Entscheidungen nach § 49 Abs. 5 der Handwerksordnung über die Befreiung von der Gesellenzeit und über ihre Abkürzung zu treffen,
7. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Fachorganisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der selbständigen Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie ihrer Gesellen zu fördern, die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten,
8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über die Güte der von Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes gelieferten Waren oder bewirkten Leistungen und über die Angemessenheit der Preise zu bestellen und zu vereidigen,
9. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen, zu fördern,
10. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,
11. Ursprungszeugnisse über in den Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen,
12. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen,
13. Maßnahmen zur Unterstützung notleidender selbständiger Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie Gesellen zu treffen oder zu unterstützen.

(2) Die Handwerkskammer ist befugt, unter Zugrundelegung der in Ausbildungsbereichen der übrigen gewerblichen Wirtschaft geltenden Vorschriften im Benehmen mit der Industrie- und Handelskammer das Ausbildungs- und Prüfungswesen solcher Lehrlinge in Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Betrieben zu regeln, die keine Handwerkslehrlinge sind. Für die Abnahme der Lehrabschlußprüfung können von der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer gemeinsame Prüfungsausschüsse gebildet werden.

Organe

§ 3

(1) Die Organe der Handwerkskammer sind

1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung),
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

(2) Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes bare Auslagen ersetzt und für Zeitversäumnisse eine Vergütung gewährt.

Vollversammlung

§ 4

(1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen sein, die in dem Betrieb eines selbständigen Handwerkers oder in einem handwerksähnlichen Betrieb beschäftigt sind.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes und als sol-

che an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis werden Ersatz und Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Die Entschädigung der Gesellenmitglieder für Zeitversäumnis ist so zu bemessen, daß sie den Lohnausfall einschließlich der lohngebundenen Abgaben deckt. Wird den Gesellenmitgliedern der Lohn fortgezahlt, so ist die Entschädigung an den Betriebsinhaber zu zahlen.

§ 5

(1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 57 und zwar 38 selbständige Handwerker und Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes sowie 19 Gesellen, die in solchen Betrieben beschäftigt sind.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung müssen den Gewerbegruppen, die in der Anlage A der Handwerksordnung aufgeführt sind, und dem handwerksähnlichen Gewerbe, wie folgt angehören:

Gewerbegruppen gemäß der Anlage A:

		Selbständige	Gesellen
I	Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	8	6
II	Gruppe der Metallgewerbe	8	5
III	Gruppe der Holzgewerbe	4	2
IV	Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe	7	1
V	Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe	5	2
VI	Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe	3	1
VII	Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe	1	1
Handwerksähnliche Gewerbe:		2	1

(3) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder zur Vollversammlung gemäß Anlage C der Handwerksordnung. Die Wahl der Vollversammlung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten solange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

(4) Gesellenmitglieder behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr.

§ 6

Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt, die der gleichen Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören müssen. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitgliedes tritt zunächst der erste Stellvertreter und im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens der zweite Stellvertreter an seine Stelle. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer, ob ein Verhinderungsgrund vorliegt.

§ 7

Scheiden im Laufe der Wahlzeit mehr als ein Viertel der Mitglieder aus, die durch Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so kann die Aufsichtsbehörde für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl zum Ersatz der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anordnen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.

§ 8

(1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens drei sachverständigen Personen ergänzen. Hiervon muß eine Person auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter zugewählt werden.

(2) Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

(3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Mitglieder der Vollversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.

(5) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.

§ 9

(1) Der Beschlußfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl von sachverständigen Personen,
3. die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer,
4. die Feststellung des Haushaltsplanes, die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
5. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
6. die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die dingliche Belastung von Grundeigentum und die Aufnahme von Anleihen,
7. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
8. der Erlaß von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung,
9. der Erlaß der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen,
10. der Erlaß von Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen,
11. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigung,
12. die Änderung der Satzung,
13. der Erlaß einer Geschäftsordnung für die Kammerorgane,
14. der Erlaß einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung,
15. der Erlaß eines Sonderstatuts über die Rechtsverhältnisse der Kammerbeamten.

(2) Die nach Abs. 1 Nr. 3 bis 6, 8 bis 10, 12, 14 und 15 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde; die Beschlüsse zu Nr. 4, 8, 9, 10 und 12 sind in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen.

§ 10

(1) Die Handwerkskammer hält jährlich mindestens zwei ordentliche Vollversammlungen ab. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert. Eine außerordentliche Vollversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Präsidenten beantragen.

(2) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in dem Beschluß festzulegen.

§ 11

(1) Zu der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muß alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen.

(2) Die Einladung muß schriftlich erfolgen; sie ist außerdem in dem Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsmäßige Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muß dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 6) anzeigen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einzuladen.

(4) Unterläßt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

§ 12

(1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.

(2) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlußunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist (§ 11 Abs. 1 Satz 1) mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) An der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 13

(1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zu Beschlußfassung stellen, sofern es sich nicht um einen Beschluß über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes handelt.

(2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung und ihren Stellvertretern zu übersenden.

§ 14

(1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

(2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlußvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muß, mitzuteilen.

(3) Ein Beschluß kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlußfassung widerspricht oder gegen die Vorlage stimmt.

§ 15

Von der Vollversammlung durchzuführende Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind, unbeschadet des § 18 Abs. 1 zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 16

Das Verfahren der Vollversammlung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

Vorstand

§ 17

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Gesellenmitglied sein muß, und 12 weiteren Mitgliedern, und zwar 8 Vertretern der selbständigen Gewerbetreibenden des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie 4 Gesellenvertretern.

(2) Der Präsident und seine Stellvertreter dürfen nicht Innungsobermeister oder Kreishandwerksmeister sein.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen; bis dahin ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl.

(4) Die Vollversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 18

(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von der Vollversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Gesellenvertreter dürfen nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gesellenmitglieder gewählt werden.

(2) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliedes der Vollversammlung, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.

(3) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

(4) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 19

(1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer; der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Kammer in allen öffentlich- und zivil-rechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Vollversammlungen vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

(2) Die nach Gesetz oder Satzung von der Handwerkskammer zu erfüllenden Aufgaben werden vom Vorstand wahrgenommen, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder Satzungsbestimmungen oder eines Beschlusses der Vollversammlung die Aufgaben anderen Organen der Handwerkskammer übertragen sind. Der Vorstand kann einzelne Vorgänge dem Hauptgeschäftsführer zur selbständigen Erledigung überweisen.

(3) Willenserklärungen, mit Ausnahme bei laufenden Geschäften der Verwaltung, welche die Handwerkskammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von 5000,— Deutsche Mark, so muß die verpflichtende Erklärung zusätzlich noch von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein. Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet sein.

(4) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer; insoweit kann er die Handwerkskammer vertreten. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle täglich anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.

§ 20

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(2) Der Präsident lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung fernmündlich erfolgen.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluß, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.

(6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

Ausschüsse

§ 21

(1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzuberaten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.

§ 22

(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden vorbehaltlich der Bestimmung des § 28 von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 23

(1) Die Ausschüsse sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 29 Abs. 1 beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

Ständige Ausschüsse

§ 24

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden

1. ein Ausschuß für die Berufsausbildung,
2. ein Rechnungsprüfungsausschuß,
3. Gesellenprüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind.

§ 25

(1) Der Ausschuß für die Berufsausbildung besteht aus einem Vorsitzenden und aus 5 Beisitzern, und zwar je 3 selbständigen Handwerkern und 3 Gesellenmitgliedern. Der Vorsitzende dieses Ausschusses wechselt in der Hälfte der Wahlzeit. Ist der Vorsitzende selbständiger Handwerker, so ist zu seinem Stellvertreter ein Geselle zu wählen.

(2) Der Ausschuß hat alle Angelegenheiten, welche die Berufsausbildung betreffen, insbesondere folgende Gegenstände zu beraten:

1. Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge,
2. Vorschriften über die Berufsausbildung der Lehrlinge,
3. den Erlaß der Gesellenprüfungsordnung und die Berufung der Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse.

§ 26

Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei selbständigen Gewerbetreibenden des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes und einem Gesellenmitglied. Er hat die Jahresrechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 27

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die einzelnen Handwerke Gesellenprüfungsausschüsse, soweit sie nicht Handwerksinnungen nach § 37 Abs. 2 der Handwerksordnung ermächtigt hat, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten.

§ 28

(1) Der Gesellenprüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, einem Mitglied des Lehrkörpers einer berufsbildenden Schule und mindestens je einem selbständigen Handwerker und einem Gesellen. Selbständige Handwerker und Gesellen müssen als Beisitzer in gleicher Anzahl vertreten sein. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu berufen.

(2) Der Vorsitzende und die Beisitzer sowie ihre Stellvertreter werden von der Handwerkskammer berufen; das Mitglied des Lehrkörpers einer berufsbildenden Schule im Einvernehmen mit dem Leiter der Schule. Die Beisitzer, die Gesellen sind, dürfen nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Gesellenvertreter im Vorstand berufen werden.

(3) Die selbständigen Handwerker müssen in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuß errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen. Die Gesellen müssen das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuß errichtet ist, abgelegt haben und in dem Betrieb eines selbständigen Handwerkers beschäftigt sein.

(4) Die Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses werden auf drei Jahre berufen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird ihnen Ersatz und Entschädigung nach den von der Vollversammlung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu beschließenden Sätzen gewährt. § 4 Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 29

(1) Der Gesellenprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er in der nach § 28 Abs. 1 vorgeschriebenen Mindestbesetzung zusammentritt; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Das Verfahren vor dem Gesellenprüfungsausschuß, der Gang der Prüfung, die Prüfungsanforderungen und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu erlassende Gesellenprüfungsordnung geregelt.

§ 30

Die Kosten der Prüfung trägt die Handwerkskammer, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Geschäftsführung

§ 31

(1) Die Geschäfte der Kammer werden nach Weisungen des Vorstandes vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren nach Bedarf angestellten Dienstkräften geführt.

(2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Beamte einzustellen; auf die dienstlichen Verhältnisse der Beamten finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. Die Ernennung und Beförderung der Beamten erfolgt im Rahmen des von der Vollversammlung beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Stellenplans; Ernennung und Beförderungen sind vom Vorstand zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Die Beamten des höheren Dienstes müssen die für ihre Laufbahn übliche Vorbildung, die übrigen Beamten die nach Landesrecht erforderliche Vorbildung besitzen.

(3) Der Hauptgeschäftsführer und alle weiteren Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt, die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Für den Hauptgeschäftsführer ist durch Beschluß der Vollversammlung ein ständiger Stellvertreter zu bestellen, der im Falle der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer hat; seine Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Der Hauptgeschäftsführer hat sich in einer Probezeit von 6 Monaten zu bewähren. Nach Ablauf der Probezeit ist er bei Bewährung in der Regel zum Beamten auf Lebenszeit zu ernennen, bei Nichtbewährung vom Vorstand als Hauptgeschäftsführer zu entlassen.

(6) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte unterzeichnen

beim Hauptgeschäftsführer: der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied,

bei den übrigen Beamten: der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.

(7) Die Einstellung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten erfolgt nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen durch den Vorstand; er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer übertragen. Für die nicht im Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze und die für entsprechende Landesbedienstete getroffenen Tarifvereinbarungen. Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Über die Anstellungsverträge nichtbeamteter Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen, soweit sie sich nicht aus Tarifvereinbarungen ergeben, entscheidet der Vorstand.

(8) Der Vorstand der Handwerkskammer ist Dienstvorgesetzter aller Kammerbediensteten.

(9) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Handwerkskammer. Die disziplinarrechtlichen Befugnisse werden von den nach § 120 der Hessischen Disziplinarordnung vom 21. März 1962 (GVBl. S. 145) bestimmten Stellen wahrgenommen.

(10) Der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsmäßige Erledigung der den übrigen Bediensteten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.

(11) Der Hauptgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teil. Weder er noch die übrigen Geschäftsführer dürfen der Vollversammlung angehören. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlußfassung entgegenstehen, vorzutragen. Seine rechtlichen Einwendungen gegen die Beschlußfassung sowie gegen Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Kammer sind, soweit ein Verstoß gegen Gesetz oder Satzung geltend gemacht wird, in der Niederschrift aufzunehmen oder sonst aktenkundig zu machen.

Beauftragte

§ 32

(1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.

(2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht.

§ 33

(1) Die in der Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Ausbildung von handwerklichen Lehrlingen und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zwecke die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen von Satz 1 zu dulden.

Ordnungsstrafen

§ 34

(1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen Ordnungsstrafen bis zu eintausend Deutsche Mark festsetzen.

(2) Die Ordnungsstrafe muß vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhnung und die Festsetzung der Ordnungsstrafe sind dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Gegen die Androhnung und die Festsetzung der Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

Haushalt, Rechnungslegung

§ 35

(1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen.

(3) Der Haushaltsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist an den festgelegten Haushaltsplan gebunden.

(4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und zur Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwandt werden.

§ 36

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Rechnungsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.

(2) Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.

§ 37

Im übrigen gelten für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts, die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung und die Erteilung der Entlastung die Bestimmungen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

Aufsicht

§ 38

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung.

Bekanntmachungen

§ 39

(1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer, insbesondere die Bekanntmachung der Beschlüsse über den Erlaß von Fachlichen Vorschriften für die Lehrlingsausbildung sowie für die Gesellen- und Meisterprüfungen, sind in folgendem Mitteilungsblatt zu veröffentlichen:

„das Handwerk"
Mitteilungsblatt der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Darmstadt

(2) In Kraft getretene Beschlüsse über den Erlaß von Fachlichen Vorschriften für die Lehrlingsausbildung sowie für die Gesellen- und Meisterprüfungen sind außerdem in dem gemeinsamen Organ der Handwerkskammern des Bundesgebietes

„Fachliche Vorschriften für die Berufserziehung im Handwerk, Gemeinsames Organ der Handwerkskammern im Bundesgebiet, herausgegeben vom Deutschen Handwerkskammertag"

bekanntzumachen.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen sind außerdem in dem amtlichen Organ der für den Sitz der Handwerkskammer zuständigen höheren Verwaltungsbehörde bekanntzumachen.

Übergangsregelung

§ 40

Die in § 5 vorgesehenen Sitze für Vertreter des handwerksähnlichen Gewerbes werden bei der nächsten turnusmäßigen Wahl der Vollversammlung besetzt. Für die Zwischenzeit kann — nach Zahl und Zusammensetzung entsprechend — eine Vertretung des handwerksähnlichen Gewerbes gebildet werden. Die Mitglieder dieser Vertretung werden in entsprechender Anwendung der Wahlordnung gemäß Anlage C zur Handwerksordnung gewählt. Sie nehmen an den Beratungen der Organe der Handwerkskammer mit beratender Stimme teil, wobei die in dieser Satzung für die Vertretung des handwerksähnlichen Gewerbes festgelegten Grundsätze sinngemäß anzuwenden sind.

§ 41

Die Satzung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Die Satzungsänderung wird hiermit gemäß § 105 Abs. 4 der Handwerksordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 2) bekanntgemacht.

Wiesbaden, 29. 8. 1968

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
I b 1 — 403 a 4
StAnz. 38/1968 S. 1428

1089 Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden

hier: Auflösung des Stadtjugendamtes Bad Hersfeld
Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 12. Juli 1968 (StAnz. S. 729)

Das Jugendamt der Stadt Bad Hersfeld wurde aufgelöst. Die Aufgaben der Jugendhilfe werden mit Wirkung vom 1. Juli 1968 vom Kreisjugendamt Hersfeld wahrgenommen.

Die Jugendämter der kreisangehörigen Städte Wetzlar und Bad Homburg v. d. H. bleiben weiterhin bestehen.

Wiesbaden, 15. 8. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
II B 1 c — 52 e — 1027
StAnz. 38/1968 S. 1433

1090

Vertretung der Staatskassen bei gerichtlicher Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtliche Richter, Zeugen und Sachverständige;

hier: Übertragung der Vertretungsbefugnis auf den Bezirksrevisor beim Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Rechnungshof übertrage ich

1. das Antrags- und Beschwerderecht der Staatskasse gemäß § 12 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 26. 9. 1963 (BGBl. I S. 754) und § 16 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen i. d. F. vom 26. 9. 1963 (BGBl. I S. 758), geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1967 (BGBl. I S. 1246),
2. die Bearbeitung von Erinnerungen gegen Kostenansätze nach § 4 GKG, erforderlichenfalls Einleitung des Beschwerdeverfahrens als Vertreter der Staatskasse,
3. die Antragstellung auf Streitwertfestsetzung und Stellungnahme zu Anträgen hierüber nach § 10 Absatz 2 BRAGebO,
4. die Wahrnehmung der Rechte der Staatskasse in der Frage der Streitwertfestsetzung gemäß § 23 GKG — als Grundlage für den Gerichtskostenansatz —, erforderlichenfalls mit Einleitung des Beschwerdeverfahrens,
5. Wahrnehmung der Rechte der Staatskasse in den Fällen des § 126 Abs. 3 ZPO — Rückforderung nach §§ 114 ff. ZPO gestundeter Gerichtskosten nach § 125, 127 ZPO,
6. die Wahrnehmung der Rechte der Staatskasse nach § 10 des Rechtspflegergesetzes (Verneinung der Nachzahlungsanordnung nach § 126 Abs. 3 ZPO) und
7. die Erinnerungen und Beschwerden gegen die Festsetzung von Armenanwaltskosten nach §§ 128 ff. BRAGebO (vergleich auch DVKostG Abschn. B Ziff. 5 A 8 ff.)

für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit dem Bezirksrevisor beim Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main.

Mit diesem Erlaß wird der Erlaß des früheren Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 30. 7. 1958 — M 4 b — 7 — 2 — 07/14 — aufgehoben.

Wiesbaden, 20. 8. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Z 3 a 4 — 7 d 06 — 08 14
In Vertretung
gez. Dr. Bötte i. V.
StAnz. 38/1968 S. 1433

1091

Anordnung betreffend die Abhaltung von Gerichtstagen bei den Arbeitsgerichten

Auf Grund des § 14 Abs. (2) Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz angeordnet:

1. Unter entsprechender Aufhebung der Anordnung vom 4. Mai 1956 — A I d — 4611 — 1186/56 (StAnz. S. 507) wird der Gerichtstag des Arbeitsgerichts Hanau (Main) von Gelnhausen nach Wächtersbach verlegt.
2. Der Gerichtstag wird an jedem zweiten Dienstag eines jeden Monats im Sitzungssaal des Amtsgerichts in Wächtersbach abgehalten.

Wiesbaden, 26. 8. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I A 4 — 4320
In Vertretung
gez. Schmidt
StAnz. 38/1968 S. 1433

1092

Vertretung der Staatskassen bei gerichtlicher Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtliche Richter, Zeugen und Sachverständige;

hier: Übertragung der Vertretungsbefugnis auf den Bezirksrevisor beim Hess. Landessozialgericht in Darmstadt

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Rechnungshof des Landes Hessen übertrage ich das Antrags- und Beschwerderecht der Staatskasse gemäß

§ 12 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 26. 9. 1963 (BGBl. I S. 754) und § 16 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen i. d. F. vom 26. 9. 1963 (BGBl. I S. 758), geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1967 (BGBl. I S. 1246), für den Bereich der hessischen Sozialgerichtsbarkeit dem Bezirksrevisor beim Hess. Landessozialgericht in Darmstadt.

Mit diesem Erlaß wird der Erlaß des früheren Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 26. 8. 1958 — M 4 b — 7 — 2 — 07/12 — aufgehoben.

Wiesbaden, 20. 8. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Z 3 a 4 — 7 d 06 — 08 12
In Vertretung
gez. Dr. Böttel i. V.

StAnz. 38/1968 S. 1433

1093

Krankenversorgung der UH-Empfänger gemäß § 276 LAG

Bezug: Erlasse vom 19. 7. 1961 — IV b (2) 50 f 0213 (nicht veröffentlicht) und vom 15. 3. 1965 (StAnz. S. 412)

Durch das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (20. ÄndG LAG) vom 15. 7. 1968 (BGBl. I S. 806) sind u. a. die Bestimmungen über die Krankenversorgung der UH-Empfänger — § 276 LAG — wiederum in einigen Punkten geändert worden. Die sich hieraus für § 276 LAG in der Fassung vom 1. 12. 1965 (BGBl. I S. 1945) ergebende neue Fassung ist nachstehend zur Kenntnisnahme und entsprechenden Beachtung abgedruckt.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen des § 276 LAG:

1. Personen, die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten Krankenversorgung nur, wenn ihnen bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt würde (Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz).
2. Durch die Einfügung der Worte „mit Ausnahme der Vorschriften über die Kriegsopferfürsorge" nach dem Wort „Bundesversorgungsgesetz" in Absatz 1 Satz 3 ist nunmehr eindeutig klargestellt, daß die Krankenversorgung nach § 276 LAG gegenüber etwaigen entsprechenden Leistungen der Krankenhilfe im Rahmen der Kriegsopferfürsorge vorrangig zu gewähren ist. Dagegen entfällt der Anspruch auf Krankenversorgung nach § 276 LAG, soweit Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung nach den §§ 10 ff. BVG besteht.
3. Zur Fortsetzung der freiwilligen Krankenversicherung an Stelle der Krankenversorgung nach § 276 LAG können dem UH-Empfänger Beiträge und Prämienzuschläge bis zu 30 DM (bisher 12 DM) monatlich je versicherte Person erstattet werden (Absatz 2 Satz 1).
4. In Absatz 4 Satz 5 wird die Zahl „75" durch die Zahl „81" ersetzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 des 20. ÄndG LAG sind die vorstehend unter Ziffer 2—4 aufgeführten Änderungen mit Wirkung vom 1. 6. 1967, die Änderung unter Ziffer 1 mit Wirkung vom 1. 6. 1968 an anzuwenden.

Meine Erlasse vom 19. 7. 1961 — IV b (2) 50 f 0213 und vom 15. 3. 1965 (StAnz. S. 412) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 19. 8. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
II A 1 e — 50 k 0413

StAnz. 38/1968 S. 1434

*

Anlage

§ 276 LAG

in der Fassung des 20. ÄndG LAG vom 15. 7. 1968 (BGBl. I S. 806)

§ 276

Krankenversorgung

(1) Empfänger von Unterhaltshilfe erhalten als zusätzliche Leistung im Falle der Krankheit ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich Zahnersatz, Arzneien, Verband-, Heil- und Hilfsmittel sowie Krankenhausbehandlung nach Art, Form und Maß der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz; Personen, die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten Krankenversorgung nur, wenn ihnen bei Einkommen- und Vermögenslosigkeit Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt würde. Die Krankenversorgung nach Satz 1 umfaßt auch die Angehörigen, für die nach § 269 Abs. 2 Zuschläge gewährt werden, im Falle des § 274 den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Die Krankenversorgung entfällt, solange Krankenhilfe nach den Vorschriften der Sozialversicherung oder anderen gesetzlichen Vorschriften gewährt wird oder wenn nach dem Bundesversorgungsgesetz mit Ausnahme der Vorschriften über die Kriegsopferfürsorge ein Anspruch auf entsprechende Leistungen besteht; ist in den genannten Vorschriften bestimmt, daß Leistungen nach anderen Gesetzen vorgehen, so gilt dies nicht im Verhältnis zur Krankenversorgung nach diesem Gesetz.

(2) Soweit der Empfänger von Unterhaltshilfe mit seinen in Absatz 1 genannten Angehörigen freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse, bei einer Ersatzkasse oder bei einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung gegen Krankheit versichert ist, kann er beantragen, daß an Stelle der Krankenversorgung zur Fortsetzung der Versicherung Beiträge und Prämienzuschläge bis zu 30 Deutsche Mark monatlich je versicherte Person erstattet werden. Hat der Empfänger von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit seine freiwillige Krankenversicherung nach dem erstmaligen Bezug von Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz aufgegeben und wird die Unterhaltshilfe eingestellt oder das Ruhen angeordnet, wird die Krankenversorgung nach Absatz 1 auch nach Einstellung oder während des Ruhens der Unterhaltshilfe weitergewährt.

(3) Die Krankenversorgung obliegt den Trägern der Sozialhilfe, die auch die Kosten der Krankenversorgung tragen. Der Ausgleichsfonds erstattet von diesen Kosten 25 vom Hundert; der verbleibende Betrag wird vom Bund, den Ländern einschließlich des Landes Berlin und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) in dem Verhältnis übernommen, in dem die im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe anfallenden Fürsorgekosten verrechnet werden. Die für die Sozialhilfe geltenden Vorschriften über die Zuständigkeit und die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe finden entsprechende Anwendung.

(4) Wird Krankenhausbehandlung gewährt und dauert diese länger als 30 Tage, so werden von der Unterhaltshilfe von dem auf das Ende dieses Zeitraumes folgenden Monatsersten ab bis zur Höhe des tatsächlichen Aufwands des Trägers der Sozialhilfe bei einem untergebrachten alleinstehenden Berechtigten 65 Deutsche Mark, bei untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten je 50 Deutsche Mark, bei untergebrachten Kindern und Vollwaisen je 30 Deutsche Mark monatlich, höchstens jedoch der Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe einbehalten und an die Träger der Sozialhilfe (Absatz 3) überwiesen. Bei Entlassung in der ersten Hälfte des Kalendermonats wird für diesen ein Betrag nicht einbehalten; bei Entlassung in der zweiten Hälfte des Kalendermonats ermäßigt sich der Einbehaltungsbetrag auf die Hälfte. Die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Inanspruchnahme von anderen Einkünften gelten entsprechend, soweit die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge den Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe übersteigen. Die Kosten der Krankenversorgung (Absatz 3) vermindern sich um die einbehaltenen oder sonst nach dem Bundessozialhilfegesetz in Anspruch genommenen Beträge. Im Falle des § 274 können die Unterhaltshilfe oder die sonstigen Einkünfte bis zum Betrag von 81 Deutsche Mark monatlich nicht in Anspruch genommen werden. In Härtefällen kann das Ausgleichsamt mit Zustimmung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe von der Einbehaltung nach Satz 1 oder zum Teil absehen; ebenso kann der Träger der Sozialhilfe bei der Inanspruchnahme von sonstigen Einkünften nach Satz 3 verfahren.

(5) Für die Anfechtung der Entscheidungen der Träger der Sozialhilfe über Art, Form und Maß der Leistungen der Krankenversorgung gilt die Verwaltungsgerichtsordnung; § 96 Absatz 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes ist anzuwenden.

(6) Durch Rechtsverordnung kann Näheres zur Durchführung der Krankenversorgung bestimmt werden; dabei können auch Pauschalbeträge zur Abgeltung des Anteils des Ausgleichsfonds an den Kosten der Krankenversorgung festgesetzt werden.

1094

Richtlinien des Landesjugendamtes zur Durchführung der Jugendgerichtshilfe in Hessen

Nachstehend gebe ich die Richtlinien zur Durchführung der Jugendgerichtshilfe in Hessen bekannt. Diese Richtlinien wurden vom Landesjugendamt in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Jugendgerichtshilfe erarbeitet und vom Landesjugendwohlfahrtsausschuß am 11. Juli 1968 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Richtlinien
des Landesjugendamtes zur Durchführung
der Jugendgerichtshilfe in Hessen

I. Allgemeines

1. Das Jugendstrafrecht als ein auf die Persönlichkeit des Minderjährigen abgestelltes Erziehungsrecht, verlangt eine qualifizierte Jugendgerichtshilfe. Diese ist sowohl Hilfe für das Gericht als auch für den Minderjährigen.

Das Gericht wird durch den Vertreter der JGH über die Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt des Minderjährigen informiert und damit in die Lage versetzt, ein Urteil zu fällen, welches der Person des Täters gerecht wird.

Darüber hinaus leisten die Mitarbeiter der JGH für den Minderjährigen eine erzieherische Hilfe, die ihn befähigen soll, das gesamte Verfahren richtig zu verstehen und in der Zukunft sein Leben besser zu bewältigen. Zu dieser erzieherischen Hilfe gehört auch die Beratung der Eltern sowie die nachgehende Betreuung, soweit sie nicht einem Bewährungshelfer übertragen ist.

2. Die JGH ist Pflichtaufgabe des Jugendamtes (§ 4 Ziff. 4 JWG). Sie wird vom Jugendamt ggf. im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt. Ihre Ausübung gegenüber den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und dem Strafvollzug obliegt ausschließlich dem Jugendamt.

Die organisatorische Eingliederung der JGH in das Jugendamt soll so erfolgen, daß jeder Fall von Anfang bis Ende der Hilfe von einer Person bearbeitet wird. Soweit es die örtlichen Verhältnisse ermöglichen, soll für die JGH ein eigenes Sachgebiet innerhalb des Jugendamtes bzw. der zuständigen Abteilung eingerichtet werden.

3. Mit der Durchführung der JGH sollen nur staatlich anerkannte Sozialarbeiter beauftragt werden, die unter praktischer Anleitung Erfahrungen in der JGH gewonnen haben.

Darüber hinaus müssen die mit der Durchführung der JGH beauftragten Mitarbeiter Erfahrungen auf anderen Gebieten der Jugendhilfe besitzen, Kenntnisse des Strafrechts, der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes haben und in der Lage sein, vor Gericht sicher und überzeugend aufzutreten.

II. Vorverfahren

1. Die Tätigkeit der JGH beginnt, sobald ihr bekannt wird, daß ein Jugendlicher oder Heranwachsender als Beschuldigter in Erscheinung getreten ist.

Die Vollzugspolizei übersendet dem Jugendamt in diesen Fällen Zweitschriften der Anzeigen, der verantwortlichen Vernehmungen sowie des Ermittlungs- bzw. Schlußberichtes (Richtlinien für die Behandlung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden bei der Vollzugspolizei, Staatsanzeiger 1966 S. 937). Nach Eingang dieser Unterlagen ist mit der Vorbereitung der Ermittlungen zu beginnen.

2. Sofern sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet oder nach § 71 JGG untergebracht ist; sind die Ermittlungen beschleunigt vorzunehmen.

3. Vor dem ersten Gespräch mit dem Minderjährigen und ggf. seinen Eltern sind der Minderjährige und seine Eltern über die Aufgaben der JGH zu unterrichten.

4. Der Umfang der Ermittlungen richtet sich nach dem Einzelfall, insbesondere danach, inwieweit eine Schädigung oder Störung der Entwicklung des Minderjährigen anzunehmen ist. Die strafrechtliche Bedeutung der Straftat ist für den Umfang der Ermittlungen nicht entscheidend.

5. Der mit der Durchführung der Jugendgerichtshilfe beauftragte Mitarbeiter ist für die von ihm gemachten Ermittlungen verantwortlich. Art und Umfang der Ermittlungen sollen daher nicht ohne besonderen Grund durch Einzelanweisungen vorgesetzter Stellen beeinflußt werden.

6. Bei den Ermittlungen ist mit allen Stellen zusammenzuarbeiten, die sich bisher schon mit dem Beschuldigten oder seiner Familie fürsorgerisch befaßt haben, insbesondere mit der Familienfürsorge und den Vereinigungen für Jugendhilfe. Ist der Beschuldigte Schüler, so ist eine für den Schüler hilfreiche Zusammenarbeit mit der Schule herbeizuführen.

7. Soweit Ermittlungen in Personenkreisen notwendig werden, die nicht über die Straftat unterrichtet sind, ist größte Zurückhaltung geboten.

8. Der Beschuldigte soll über Zweck, Sinn und Umfang der anzustellenden Ermittlungen informiert und nach Möglichkeit veranlaßt werden, sein Einverständnis zu geben.

Nach Abschluß der Ermittlungen ist das Ermittlungsergebnis mit dem Beschuldigten zu besprechen. Er soll auch darüber unterrichtet werden, welche Maßnahme voraussichtlich vorgeschlagen wird.

9. Der JGH-Bericht hat den Zweck, dem Gericht und dem Staatsanwalt durch umfassendes Tatsachenmaterial die Umwelt und die im Leben des Beschuldigten wirksamen Faktoren aufzuzeigen.

Daneben soll er insbesondere durch einen Vorschlag über die zu treffenden Maßnahmen dem Gericht eine pädagogische Empfehlung zur weiteren Behandlung des Minderjährigen geben.

10. Als Arbeitsgrundlage und für die Gliederung des Berichtes soll die vom Landesjugendamt herausgegebene Berichtsanleitung zur Erstellung des JGH-Berichtes herangezogen werden.

11. Schlägt die JGH die Auferlegung von Weisungen oder besonderen Pflichten vor, so soll sie diese näher beschreiben. Dabei ist darauf zu achten, daß die Weisungen und besonderen Pflichten praktikabel sind und überwacht werden können.

Hält die JGH eine Ahndung der Straftat gemäß § 45 oder § 47 JGG für entbehrlich, so ist dies bei dem Richter bzw. Staatsanwalt rechtzeitig anzuregen.

Sofern sich im Laufe der Ermittlungen Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 3 JGG; § 51 StGB) ergeben haben, ist die Einschaltung eines forensisch erfahrenen Gutachters rechtzeitig anzuregen.

III. Hauptverfahren

1. Die JGH erhält von Ort und Zeit der Hauptverhandlung Nachricht (§ 50 Abs. 3 JGG).

2. Der Vertreter der JGH muß als Repräsentant des Jugendamtes bestrebt sein, daß die Verhandlung beeindruckend für den Angeklagten gestaltet wird.

3. Während der Hauptverhandlung erhält der Vertreter der JGH auf Verlangen das Wort. Er hat darauf zu achten, daß die im JGH-Bericht vorgebrachten wesentlichen Tatsachen und Gesichtspunkte in der Verhandlung erörtert werden, damit sie für die gerichtliche Entscheidung verwertet werden können.

Ist zu befürchten, daß durch eine Erörterung Nachteile für die Erziehung des Minderjährigen entstehen könnten, so hat die JGH darauf hinzuwirken, daß der Angeklagte für die Dauer der Erörterung von der Verhandlung ausgeschlossen wird (§ 51 Abs. 1 Satz 1 JGG). Das gleiche gilt entsprechend, wenn gegen die Anwesenheit von Angehörigen, Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters Bedenken bestehen (§ 51 Abs. 2 JGG).

4. Hält das Gericht eine Beweiserhebung über den Inhalt des JGH-Berichtes für erforderlich, so kann der Vertreter der JGH als Zeuge vernommen werden. In solchen Fällen ist die Genehmigung des Dienstvorgesetzten einzuholen (§ 54 StPO). Sie kann ggf. telefonisch eingeholt und später schriftlich nachgereicht werden, wenn dadurch eine Vertagung der Hauptverhandlung vermieden wird.

5. Der Vertreter der JGH muß bereit sein, seine eigene Beurteilung dem Ergebnis der Hauptverhandlung anzupassen und ggf. zu revidieren.

6. Soweit es nicht bereits vor der Hauptverhandlung erfolgen konnte, soll der Vertreter der JGH in der Verhandlungspause den Angeklagten über den äußeren Ablauf des Verfahrens unterrichten.

Nach der Hauptverhandlung ist dem Minderjährigen und seinen Eltern das Urteil zu erläutern. Die richterlichen Belehrungen sind ggf. zu interpretieren.

Auf die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln, die Bestimmungen über die vorzeitige Tilgung des Strafmakels sowie ggf. auf die Bestimmungen über die gerichtliche Erziehungskartei, sind der Minderjährige und seine Eltern hinzuweisen.

7. Über den Gang der Hauptverhandlung ist ein kurzer schriftlicher Vermerk anzufertigen, der insbesondere auch Angaben über das Urteil und die Rechtskraft enthalten soll. Wenn es notwendig erscheint, sollen in dem Vermerk auch Beobachtungen über das Verhalten des Minderjährigen und seiner Eltern festgehalten werden.

IV. Vollzug und nachgehende Betreuung

1. Die Überwachung von Weisungen und besonderen Pflichten ist eine sozialpädagogische Aufgabe. Es genügt daher nicht, daß ihre Einhaltung formal überwacht wird. Die Jugendgerichtshilfe hat vielmehr durch geeignete fürsorgerische Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die Anordnungen des Gerichts eine erzieherische Wirkung erhalten.

Sofern sich bei der Durchführung von Weisungen und besonderen Pflichten unvorhergesehene Schwierigkeiten ergeben, hat die JGH bei dem Gericht Änderungen anzuregen und gleichzeitig entsprechende Vorschläge zu machen.

Wenn der Minderjährige auch nach Einsatz pädagogischer Mittel den Weisungen nicht nachkommt oder die besonderen Pflichten nicht erfüllt, hat die JGH dem Gericht Mitteilung zu machen.

2. Wird der Minderjährige einem Bewährungshelfer unterstellt, so soll der zuständige Bewährungshelfer schnell und umfassend über die der JGH bekannten Tatsachen und Beobachtungen unterrichtet werden. Eine Ausfertigung des JGH-Berichtes sowie der Vermerk über die Hauptverhandlung sind dem Bewährungshelfer zuzuleiten. Ggf. soll eine mündliche Aussprache zwischen JGH und Bewährungshilfe erfolgen. Dies gilt auch, wenn zwischen dem Urteil und der Unterstellung unter den Bewährungshelfern eine längere Zeitspanne verstrichen ist.

3. Die JGH soll mit der für ihren Bereich zuständigen Jugendarrestanstalt laufend Verbindung halten. Über jeden Minderjährigen, der Arrest verbüßt, soll die Jugendarrestanstalt umfassend unterrichtet werden.

Sofern der Vollzug des Jugendarrestes für den Minderjährigen Nachteile bringt, die sich erzieherisch auswirken können (z. B. Verlust des Arbeitsplatzes), hat die JGH das Notwendige zu veranlassen.

4. Ist der Minderjährige zu Jugendstrafe verurteilt, so erhält die JGH von der Jugendstrafanstalt eine Zugangsmitteilung. Unmittelbar nach deren Eingang sind der Strafanstalt die Akten des Minderjährigen zur Einsichtnahme zu übersenden. Eine Durchschrift des JGH-Berichtes ist den Akten zum Verbleib in der Anstalt beizufügen.

Während des Vollzugs der Jugendstrafe bleibt die JGH mit dem Minderjährigen in Verbindung. Sie soll ihn mindestens jährlich einmal besuchen.

Die JGH hat auch mit den Eltern des zur Jugendstrafe Verurteilten Kontakt zu halten und die Jugendstrafanstalt über alle wichtigen Vorkommnisse zu unterrichten.

Amtshilfeersuchen der Jugendstrafanstalt, die im Zusammenhang mit einem zur Jugendstrafe verurteilten Minderjährigen stehen, sind von der JGH zu bearbeiten.

5. Wird durch Urteil Fürsorgeerziehung angeordnet, so ist der LWV Hessen unverzüglich und umfassend zu informieren.

Die entsprechenden Richtlinien des LWV sind anzuwenden.

6. Unabhängig von dem Urteil hat die JGH vor Abschluß eines jeden Falles zu prüfen, ob und ggf. welche jugendfürsorgerischen Maßnahmen erforderlich sind. Für die umgehende Einleitung solcher Maßnahmen ist Sorge zu tragen.

Wiesbaden, 16. 8. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
II B 1 c — 52 i — 16 — 05

StAnz. 38/1968 S. 1435

1095

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Nieder-Ohmen, Krs. Alsfeld

Ergänzungsbeschluß zum Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschluß vom 15. 8. 1966 Nr. 14731 66 betr. die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens von Nieder-Ohmen, Kreis Alsfeld, wie folgt geändert:

In dem vorgenannten Flurbereinigungsverfahren Nieder-Ohmen werden Grundstücke zugezogen.

Damit umfaßt die Gesamtgröße des Flurbereinigungsgebietes nunmehr 1651 ha einschließlich einer Waldfläche von 670 ha (Gesamte Gemarkung).

Die nachträglich zugezogenen Grundstücke sind in einem besonderen Verzeichnis, das einen Bestandteil dieses Ergänzungsbeschlusses bildet, aufgeführt.

Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind aus der Gebietskarte, die gleichfalls einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, ersichtlich.

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monate nach Bekanntgabe dieses Ergänzungsbeschlusses beim Kultusamt in Lauterbach, Adolf-Spieß-Str. 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Nach § 34 bzw. nach § 85 5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Der entscheidende Teil dieses Ergänzungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Nieder-Ohmen und den Nachbargemeinden Atzenhain, Bernsfeld, Burg-Gemünden, Elpenrod, Wettsaasen, Merlau und Lehnheim öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Nieder-Ohmen und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 24. 7. 1968

Landeskulturamt
DF 437—Nieder-Ohmen—21331/68
StAnz. 38/1968 S. 1436

*

Anlage
zum Flurbereinigungs-Ergänzungsbeschluß

Verzeichnis der zugezogenen Flurstücke.

Gemarkung Nieder-Ohmen

Flur 1: Nr. 1/1—579, Nr. 643—814, Nr. 826—830, Nr. 846 bis 918, Nr. 922—983.

1096

Flurbereinigung Sprendlingen, Krs. Offenbach

1. Änderungsbeschluß

Auf Grund des § 8 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschluß vom 4. 2. 1963 Nr. 3402/63, betreffend die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens von Sprendlingen, Kreis Offenbach, wie folgt geändert:

In dem vorgenannten Flurbereinigungsverfahren werden Flurstücke in den Fluren 2, 3, 7, 8, 11—16, 18, 19, 20—22, 24 bis 36 ausgeschlossen. Die nunmehr dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke sind in dem als Anlage I) beigefügten Verzeichnis aufgeführt. Auf Grund dieses Änderungsbeschlusses umfaßt die Gesamtgröße des Flurbereinigungsgebietes nunmehr rund 458 ha (einschließlich einer Waldfläche von 123 ha).

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte (Anlage II) durch einen orangenen Farbstreifen kenntlich gemacht. Die Anlagen I und II bilden einen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

Änderungen in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Änderungsbeschluß nicht ein.

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Sprendlingen, Kreis Offenbach, und den Nachbargemeinden, Neu-Isenburg, Heusenstamm, Dietzenbach, Götzenhain, Dreieichenhain, Langen, Buchschlag, sämtlich Kreis Offenbach, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern der oben aufgeführten Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Änderungsbeschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 31. 7. 1968

Landeskulturamt
WF 336 — Sprendlingen — 21409/68
StAnz. 38/1968 S. 1437

*

Anlage I
zum Änderungsbeschluß für das Flurbereinigungsverfahren Sprendlingen, Kreis Offenbach (Main)
vom 31. 7. 1968

Neuaufstellung über die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke

Gemarkung Sprendlingen

Flur 2: Nr. 884 tlw., 985—988, 1118—1121.

Flur 3: Nr. 8—22, 163, 179/1—335, 336/3 tlw.

Flur 4—6: ganz im Verfahren.

Flur 7: Nr. 1—233, 238—498, 510—549, 583/1, 583/2, 638 bis 708/2, 709 tlw.

Flur 8: Nr. 1, 2/2, 3/2, 4/2, 5/2, 6/2, 7/2, 8/4, 8/6, 9/3, 11/1, 12/2, 13/2, 14/2, 15/2, 17/2, 18/2, 19/2, 20/2, 21/2, 22/4, 22/5, 25, 26/1, 27/1, 27/2, 28/2, 30/2, 31/2, 32/3, 33/2, 535/10, 535/14, 535/15.

Flur 16: Nr. 522, 524, 525, 526, 535/1, 535/2, 535/3, 536/1, 550/1, 550/2, 562/1, 569/1, 571, 572, 573—585, 586/1, 589/1, 591 tlw.

Flur 17: ganz im Verfahren.

Flur 22: Nr. 1, 2/3, 3, 4, 5.

Flur 23: ganz im Verfahren.

Gesamtfläche des Flurbereinigungsgebietes: rd. 458 ha.

1097

Änderung der Rufnummer des Hess. Forstamts Alsfeld

Das Hessische Forstamt Alsfeld hat ab 9. 8. 1968 den Fernsprechanschluß **Nr. 23 64** erhalten.

Wiesbaden, 27. 8. 1968

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 1630 — 0 06
StAnz. 38/1968 S. 1437

1098

Verlust eines Dienstausweises

Der durch den Regierungspräsidenten in Kassel am 1. 3. 1968 ausgestellte Dienstausweis Nr. 88 des Regierungsbauinspektors Hans Georg Prall, Wasserwirtschaftsamt Kassel, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 27. 8. 1968

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
IB1 — 7 d 02 — 1387/68
StAnz. 38/1968 S. 1437

1099

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum **Regierungspräsidenten** Regierungsvizepräsident Dr. Hartmut Wierscher (11. 7. 1968);

zu **Regierungsräten (BaL)** die Regierungsassessoren (BaP) Friedrich-Karl Hartmann (30. 5. 1968), Eberhard Bührer (30. 7. 1968); Martina Wedekind (30. 7. 1968);

zum **Regierungsassessor (BaP)** Assessor Herbert-Wolfgang Müller (29. 7. 1968);

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor (BaL) Johannes Lotz (12. 7. 1968), LA Schlüchtern;

zum **Regierungsinspektor** Regierungsinspektor z. A. (BaP) Rolf Reinig (2. 8. 1968);

zum **Regierungsinspektor z. A.** Regierungssekretär z. A. (BaP) Günter Schönbach (12. 6. 1968), LA Bad Schwalbach;

zur **Regierungsinspektorin z. A. (BaP)** Regierungsinspektoranwärterin (BaW) Monika Braun (24. 7. 1968);

zum **Regierungsinspektoranwärter (BaW)** Verwaltungspraktikant Uwe Altner (1. 7. 1968);

zu **Amtsinspektoren** die Regierungshauptsekretäre (BaL) Peter Saul (12. 7. 1968), Oswin Thieme (12. 7. 1968), beide LA Erbach; Willi Geiß (11. 7. 1968), LA Büdingen; Willi Gremm (28. 6. 1968), LA Bergstraße; Hans Stöppler (19. 7. 1968); Franz Reiter (19. 7. 1968); Heinrich Hornung (19. 7. 1968), alle LA Lauterbach; Martin Preißmann (19. 7. 1968), LA Dieburg;

zum **Regierungssekretär (BaL)** Regierungssekretär z. A. (BaP) Rudolf Knörnschild (25. 7. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Regierungssekretär Werner Zehner (19. 7. 1968); Regierungsobersekretär Erich Weber (2. 8. 1968), LA Friedberg;

in den Ruhestand versetzt

die Regierungsamtmänner Bruno Krüger (31. 7. 1968), Wilhelm Mochel (31. 7. 1968), Wilhelm Walter (31. 7. 1968), LA Erbach; Oberamtsmeister Heinrich Lehmann (31. 7. 1968);

entlassen auf eigenes Verlangen

Regierungsoberinspektorin Irmgard Rau (14. 7. 1968), LA Gießen; Regierungsinspektoranwärterin Edith Walter (31. 7. 1968); Regierungssekretärin z. A. Hannelore Klöppel (31. 7. 1968);

entlassen gemäß § 39 (3) HBG

Regierungsinspektor z. A. Hans-Jürgen Carstensen (31. 5. 1968).

Darmstadt, 15. 8. 1968

Der Regierungspräsident
I 2 — 7 1 02/07
StAnz. 38/1968 S. 1437

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

Steuerverwaltung

ernannt

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Walter Bär, FA Offenbach-Land (16. 7. 1968), Dr. Werner Herold, FA Ffm.-Hamburger Allee (19. 4. 1968), Gerd Kirstein, FA Hanau (28. 6. 1968); Dr. Johannes Rinn, FA Friedberg, (28. 6. 1968), Dr. Emil Ritschanek, FA Wetzlar (28. 6. 1968), Zbigniew Wallner, FA Offenbach-Stadt (19. 4. 1968);

zu **Regierungsräten (BaL)** die Regierungsassessoren (BaP) Klaus Ebling, FA Wiesbaden — Mainzer Straße (2. 7. 1968), Jürgen Gerke, FA Wiesbaden — Mainzer Straße (19. 2. 1968), Helmut Maier, FA Ffm. — Stiftstraße (15. 2. 1968), Robert Müller, FA Bensheim (28. 5. 1968), Klaus Padberg, FA Marburg (14. 6. 1968, Dietrich Siehr, FA Groß-Gerau (10. 5. 1968), Helmut Wirth, FA Offenbach-Stadt (30. 4. 1968);

zum **Obersteuerrat** der Steuerrat (BaL) Ludwig Fritz, FA Nidda (17. 5. 1968);

zu **Steuerräten** die Steueramtmänner (BaL) Werner Fiebig, FA Gießen (15. 7. 1968), Karl Fuhr, FA Darmstadt (11. 7. 1968), Karl-Heinz Kessler, FA Wiesbaden — Herrngartenstraße (20. 5. 1968), Theodor Pink, FA Ffm.-Höchst (22. 4. 1968); Kurt Schenk, FA Rotenburg (6. 6. 1968), Georg Schmitt, FA Bensheim (21. 5. 1968), Wilhelm Steinmetz, FA Frankenberg (29. 5. 1968);

zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren (BaL) Josef Faupel, FA Kassel — Goethestraße (10. 6. 1968), Robert Loskand, FA Marburg (6. 5. 1968);

zu **Steueroberinspektoren** die Steuerinspektoren (BaL) Peter Gutmann, FA Hanau (28. 5. 1968), Ludwig Schmiedt, FA Bensheim (17. 5. 1968);

zum **Steueroberinspektor** der Steuerinspektor (BaP) Horst Zech, FA Hanau (28. 5. 1968);

zu **Amtsinspektoren** die Steuerhauptsekretäre (BaL) Horst Ansorge, FA Darmstadt (30. 5. 1968), Josef Döring, FA Fulda (30. 5. 1968), Wilhelm Mieke, FA Gelnhausen (29. 5. 1968), Oskar Nitzsche, FA Homberg (29. 5. 1968), Fritz Otterbach, FA Kassel — Spohrstraße (18. 6. 1963), Hans-Jürgen Vetter, FA Ffm. — Taunustor (21. 5. 1968), **Rudolf Winkler, FA** Kassel — Goethestraße (28. 5. 1968), **Hans Wonka, FA** Darmstadt (29. 5. 1968);

zu **Steuerhauptsekretären** die Steuerobersekretäre (BaL) Karl Bechtel, FA Bad Hersfeld (21. 6. 1968), Hubert Demar, FA Gelnhausen (12. 6. 1968), Werner Enders, FA Alsfeld (30. 5. 1968), Karl Engelbrecht, FA Kassel — Goethestraße (29. 5. 1968), Ernst Frank, FA Biedenkopf (10. 5. 1968), Ernst Haas, FA Ffm.-Höchst (29. 5. 1968), Karl Haines, FA Kassel — Spohrstraße (11. 4. 1968), Helmut Hill, FA Fulda (21. 6. 1968), Emil Hillenbrand, FA Fulda (12. 6. 1968), Wilhelm Hoffmann, FA Rüdesheim (8. 7. 1968), Rudolf Hökel, FA Ziegenhain (8. 7. 1968), Ulrich Kanaplei, FA Groß-Gerau (29. 5. 1968), Hermann Keil, FA Fulda (30. 5. 1968), Heinz Köhler, FA Gießen (29. 5. 1968), Lothar Kohl, FA Wetzlar (29. 5. 1968), Werner Kreck, FA Dillenburg (29. 5. 1968), Wolfgang Lind, FA Wiesbaden — Herrngartenstraße (29. 5. 1968), Heinrich List, FA Friedberg (11. 4. 1968), Bernhard Mandelka, FA Ffm.-Höchst (29. 5. 1968), Johann Mathes, FA Fulda (21. 6. 1968), Wilhelm Meyer, FA Homberg (29. 5. 1968), Gerhard Mosgart, FA Biedenkopf (21. 6. 1968), Peter Möller, FA Homberg (18. 6. 1968), Heinrich Muth, FA Hanau (28. 5. 1968), Heinrich Schlossarek, FA Ffm.-Börse (11. 6. 1968) Karl Schmidt, FA Biedenkopf (8. 7. 1968), Eginhard Thomas, FA Darmstadt (29. 5. 1968);

zu **Steuerobersekretären** die Steuersekretäre (BaL) Otto Beimborn, FA Dillenburg (29. 5. 1968), Günter Döpp-Stahl, FA Wetzlar (29. 4. 1968), Heinz Dokter, FA Wetzlar (29. 5. 1968), Hans Enders, FA Dieburg (29. 5. 1968), Walter Hahner, FA Ffm.-Taunustor (26. 6. 1968), Georg Klingel, FA Alsfeld (27. 6. 1968), Berthold Krebs, FA Gelnhausen (29. 5. 1968), Kurt Leng, FA Marburg (29. 5. 1968), Edith Lerner, FA Wiesbaden — Herrngartenstraße (11. 4. 1968), Hans-Helmut Plaum, FA Biedenkopf (29. 5. 1968), Hans Siebert, FA Marburg (11. 4. 1968), Heinrich Sohn, FA Marburg (11. 4. 1968), Lothar Spiehl, FA Dieburg (29. 5. 1968), Gerhard Stahl, FA Dillenburg (11. 4. 1968), Josef Stahl, FA Limburg (9. 7. 1968), Anneliese Stöhr, FA Friedberg (11. 4. 1968), Heinz-Dieter Töpfer, FA Homberg (29. 5. 1968), Heinrich Tschunt, FA Langen (6. 6. 1968), Helmut Winter, FA Ffm. — Stiftstraße (29. 5. 1968);

zu **Steuerobersekretären** die Steuersekretäre (BaP) Bernd Geppert, FA Lauterbach (29. 5. 1968), Gustav Groß, FA Ffm. — Stiftstraße (22. 5. 1968), Günther Kalt, FA Michelstadt (11. 4. 1968), Manfred Kirschner, FA Wiesbaden — Mainzer Straße (28. 6. 1968), Gerhard Knapp, FA Ffm. — Stiftstraße (10. 4. 1968), Norbert Löw, FA Ffm.-Höchst (29. 5. 1968), Günther Mais, FA Ffm. — Stiftstraße (10. 4. 1968), Wilhelm Ronken, FA Darmstadt (27. 5. 1968), Gerd Rüggeberg, FA Ffm. — Taunustor (29. 5. 1968), Heinz Sahm, FA Dillenburg (29. 5. 1968), Karl Dauer, FA Fulda (12. 6. 1968), Heribert Scheib, FA Ffm. — Stiftstraße (22. 5. 1968), Ulrich Schelkle, FA Offenbach-Stadt (12. 6. 1968), Helmut Schmelz, FA Melsungen (18. 6. 1968), Hans-Joachim Tunnat, FA Wiesbaden — Mainzer Straße (10. 5. 1968);

zu **Steuersekretären (BaL)** die Steuersekretäre z. A. (BaP) Richard Biskup, FA Darmstadt (27. 5. 1968), Hugo Kästner, FA Dieburg (17. 5. 1968), Wolfgang Laux, FA Limburg (23. 4. 1968), Werner Martin, FA Gießen (17. 5. 1968), Fritz Sommer, FA Bensheim (20. 5. 1968), Eduard Schülbe, FA Kassel — Spohrstraße (11. 4. 1968);

zu **Steuersekretären** die Steuersekretäre z. A. (BaP) Manfred Bender, FA Offenbach-Stadt (11. 4. 1968), Werner Bliska, FA Hofgeismar (11. 4. 1968), Hans-Jürgen Claes, FA Ffm. — Taunustor (11. 4. 1968), Kurt Deisel, FA Dillenburg (11. 4. 1968), Edwin Engel, FA Ffm. — Taunustor (10. 4. 1968), Renate Franz, FA Marburg (11. 4. 1968), Norbert Gießler, FA Melsungen (11. 4. 1968), Manfred Groh, FA Ffm.-Höchst (8. 7. 1968), Elfriede Hassenzahl, FA Ziegenhain (22. 4. 1968), Hartmut Hebig, FA Kassel — Goethestraße (29. 5. 1968), Hans Dieter Heeb, FA Bad Homburg (11. 4. 1968), Wolfgang Henkel, FA Hofgeismar (11. 4. 1968), Karin Hessler, FA Offenbach-Land (11. 4. 1968), Günther Kalt, FA Michelstadt (15. 3. 1967), Helmut Kaufmann, FA Ffm. — Taunustor (10. 4. 1968), Willi Keck, FA Biedenkopf (27. 12. 1966), Günther Kessler, FA Ffm. — Taunustor (25. 4. 1967), Manfred Kirschner, FA Wiesbaden — Mainzer Straße (25. 4. 1967), Gerhard Knapp, FA Ffm. — Stiftstraße (14. 3. 1967), Peter Kurtz, FA Wiesbaden — Herrngartenstraße (25. 4. 1967), Jürgen Lenhardt, FA Ffm. — Stiftstraße (10. 4 1968), Detlev Obernik, FA Ffm.-Höchst (11. 4. 1968), Gerhard Ploch, FA Melsungen (11. 4. 1968), Ilona Prandner, FA Ffm. — Taunustor (10. 4. 1968), Manfred Rehberg, FA Ziegenhain (11. 4. 1968), **Alfred Slansky**, FA Dillenburg (11. 4. 1968), **Margret Schermuly, FA Weilburg** (11. 4. 1968), **Karl-Heinz Schmidt, FA Marburg** (11. 4. 1968), Brigitte Stankowski, FA Gießen (11. 4. 1968), Hartmut Weißflog, FA Kassel — Spohrstraße (18. 4. 1968), Jürgen Wiegand, FA Kassel — Spohrstraße (11. 4. 1968), Theodor Wilfing, FA Marburg (11. 4. 1968);

zum **Steuerhauptwachtmeister** der Steueroberwachtmeister (BaL) Andreas Schomber, FA Marburg (19. 12. 1967);

zu **Steuerwachtmeistern (BaL)** die Steuerwachtmeister z. A. (BaP) Walter Achilles, FA Ffm. — Hamburger Allee (27. 3. 1968), Hans Dörsam, FA Fürth (24. 4. 1968), Adam Krug, FA Kassel — Spohrstraße (24. 6. 1968), Manfred Trescher, FA Ffm. — Taunustor (24. 4. 1968);

zum **Hauptamtsgehilfen (BaL)** der Hauptamtsgehilfe z. A. (BaP) Wilhelm Weber, FA Nidda (21. 6. 1968);

zum **Steuerwachtmeister z. A. (BaP)** der Verwaltungsarbeiter Hans Kurz, FA Ziegenhain (27. 6. 1968).

Frankfurt a. M., 12. 8. 1968

Oberfinanzdirektion
P 1400 — 50 — Lv I 62
StAnz. 38/1968 S. 1438

c) Hessisches Landesvermessungsamt Wiesbaden

ernannt

zum **Regierungsvermessungsdirektor** Oberregierungsvermessungsrat (BaL) Dr.-Ing. Erich Hektor, Hess. Landesvermessungsamt (31. 1. 1968);

zu **Oberregierungsvermessungsräten** die Regierungsvermessungsräte (BaL) Robert Friedel, Kat.-Amt Offenbach (29. 2. 1968), Eduard Jung, Hess. Landesvermessungsamt (8. 2. 1968), Helmut Solle, Kat.-Amt Darmstadt (28. 2. 1968);

zum **Regierungsvermessungsrat (BaL)** Regierungsvermessungsassessor (BaP) Kurt Hofmeyer, Kat.-Amt Groß-Gerau — Außenstelle Rüsselsheim — (8. 2. 1968);

zum **Regierungsvermessungsassessor (BaP)** Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Gerhard Steinkamp, Hess. Landesvermesungsamt (22. 3. 1968);

zum **Techn. Amtsrat** Regierungsvermessungsamtmann (BaL) Gerhard Henke, Hess. Landesvermessungsamt (28. 2. 1968);

zu **Regierungsvermessungsamtmännern** die Regierungsvermessungsoberinspektoren (BaL) Hans Schott, Kat.-Amt Schlüchtern (12. 2. 1968), Heinz Wiethop, Hess. Landesvermessungsamt (29. 3. 1968), Ewald Schäfer, Kat.-Amt Gießen (17. 7. 1968), Walter Bock, Kat.-Amt Hanau (13. 8. 1968);

zu **Regierungskartographenoberinspektoren** die Regierungskartographeninspektoren (BaL) Karl Stork, Hess. Landesvermessungsamt (9. 4. 1968), Günter Huck, Hess. Landesvermessungsamt (24. 6. 1968);

zu **Regierungsvermessungsoberinspektoren** die Regierungsvermessungsinspektoren (BaL) Helmut Habermann, Kat.-Amt Gelnhausen (18. 12. 1967), Heinz Leidel, Kart.-Amt Heppenheim (11. 12. 1967), Wilhelm Leister, Kat.-Amt Hünfeld (8. 3. 1968), Robert Dietl, Kat.-Amt Gießen (14. 3. 1968), Adam Funck, Kat.-Amt Dieburg (29. 4. 1968);

zu **Regierungsvermessungsinspektoren (BaL)** die Regierungsvermessungsinspektoren z. A (BaP) Ernst Helfenbein, Kat.-Amt Marburg a. d. L. (13. 12. 1967), Günter Herold, Kat.-Amt Melsungen (13. 12. 1967), Oskar Larbig, Kat.-Amt Heppenheim (29. 1. 1968), Günter Schader, Kat.-Amt Rüdesheim a. Rh. (25. 1. 1968), Adolf Welzel, Kat.-Amt Eschwege (14. 12. 1967);

zum **Regierungsvermessungsinspektor** Regierungsvermessungsinspektor z. A. (BaP) Günter Leicht, Hess. Landesvermessungsamt (19. 12. 1967);

zu **Regierungsvermessungshauptsekretärinnen** die Regierungsvermessungsobersekretärinnen (BaP) Gerlind Kappesser, Kat.-Amt Kassel (19. 3. 1968), Herma Skokanitsch, Kat.-Amt Wiesbaden (15. 3. 1968);

zu **Regierungsvermessungshauptsekretären** Regierungsvermessungsobersekretäre (BaL) Erich Huber, Kat.-Amt Fulda (15. 3. 1968); Wilhelm Dingeldey, Kat.-Amt Michelstadt (26. 4. 1968);

zum **Regierungsvermessungshauptsekretär (BaL)** Regierungsvermessungsobersekretär (BaP) Franz Kern, Kat.-Amt Friedberg (20. 5. 1968);

zu **Techn. Amtsinspektoren** die Regierungsvermessungshauptsekretäre (BaL) Wilhelm Hedrich, Kat.-Amt Alsfeld (22. 4. 1968), Albert Heulheck, Kat.-Amt Friedberg (19. 4. 1968), Wilhelm Wesp, Kat.-Amt Wiesbaden (18. 4. 1968);

zu **Regierungskartographenobersekretären** die Regierungskartographensekretäre (BaL) Peter Seibert und Werner Wagner, Hess. Landesvermessungsamt (29. 1. 1968);

zum **Regierungskartographenobersekretär** Regierungskartographensekretär (BaP) Alfred Ernst, Hess. Landesvermessungsamt (26. 6. 1968);

zu **Regierungsvermessungsobersekretärinnen** die Regierungsvermessungssekretärinnen (BaP) Christa Hahn, Hess. Landesvermessungamt (29. 1. 1968), Helga Helfrich, Kat.-Amt Gelnhausen (16. 7. 1968); Gerda Kirchner, Kat.-Amt Hanau (20. 5. 1968), Helga Schlund, Kat.-Amt Korbach (31. 7. 1968); Brigitte Höhn, Kat.-Amt Frankfurt a. M. (8. 8. 1968);

zur **Regierungsvermessungsobersekretärin** Regierungsvermessungssekretärin (BaL) Ingeborg Rebhan, Hess. Landesvermessungsamt (29. 3. 1968);

zu **Regierungsvermessungsobersekretären** die Regierungsvermessungssekretäre (BaL) Rolf Bachmann, Kat.-Amt Rotenburg (16. 7. 1968), Georg Weicker, Kat.-Amt Groß-Gerau (16. 7. 1968), Kurt Vsetitschek, Kat.-Amt Marburg (26. 4. 1968), Klaus Schidlowski, Hess. Landesverm.-Amt (29. 7. 1968);

zu **Regierungsvermessungsobersekretären** die Regierungsvermessungssekretäre (BaP) Rudolf Dude, Kat.-Amt Frankenberg (21. 5. 1968), Karl-Heinz Frick, Kat.-Amt Gelnhausen (20. 5. 1968), Wolf Heidecke, Hess. Landesvermessungsamt (25. 6. 1968), Alfred Heupt, Kat.-Amt Groß-Gerau (17. 7. 1968), Ingo Hieß, Kat.-Amt Bad Schwalbach (22. 4. 1968), Wolfgang Hentschel, Kat.-Amt Rotenburg (20. 5. 1968), Hans-Hermann Luckey, Kat.-Amt Arolsen (20. 5. 1968), Kurt Maurer, Kat.-Amt Melsungen (20. 5. 1968), Richard Mey, Kat.-Amt Wolfhagen (16. 7. 1968), Gerhard Kalbfleisch, Kat.-Amt Gelnhausen (16. 7. 1968), Lothar Winter, Kat.-Amt Ziegenhain (26. 4. 1968), Wolfgang Haub, Kat.-Amt Frankfurt a. M. (8. 8. 1968);

zum **Regierungskartographensekretär** Regierungskartographensekretär z. A. (BaP) Alfred Ernst, Hess. Landesvermessungsamt (19. 1. 1968);

zu **Regierungsvermessungssekretären** die Regierungsvermessungssekretäre z. A. (BaP) Karl-Heinz Brethauer, Kat.-Amt Melsungen (5. 4. 1968), Helmut Derr, Kat.-Amt Hünfeld (11. 4. 1968), Siegfried Günzler, Hess. Landesvermessungsamt (1. 4. 1968), Richard Hampel, Kat.-Amt Dieburg (8. 4. 1968), Dieter Heuchert, Kat.-Amt Ziegenhain (5. 4. 1968), Alfred Heupt, Kat.-Amt Groß-Gerau (17. 1. 1968), Gerhard Karges, Kat.-Amt Eschwege (19. 3. 1968), Peter Knabe, Kat.-Amt Eschwege (4. 4. 1968), Karl-Friedrich Lohstroh, Kat.-Amt Wolfhagen (17. 4. 1968), Claus-Dieter Meyer, Kat.-Amt Gießen (12. 3. 1968), Hans-Joachim Müller, Hess. Landesvermessungsamt (3. 4. 1968), Edmund Weber, Kat.-Amt Homberg (13. 4. 1968), Gerhard Beaupain, Hess. Landesvermessungsamt (8. 7. 1968), Peter Brandenburger, Kat.-Amt Frankenberg (9. 7. 1968);

zum **Regierungsvermessungssekretär (BaL)** Regierungsvermessungssekretär z. A. (BaP) Ulrich Herrmann, Kat.-Amt Wiesbaden (4. 4. 1968);

zu **Regierungsvermessungssekretärinnen** die Regierungsvermessungssekretärinnen z. A. (BaP) Helga Bremer, Kat.-Amt Kassel (4. 4. 1968), Ursula Burkardt, Kat.-Amt Hünfeld (8. 4. 1968), Gerda Göpel, Kat.-Amt Limburg a. d. L. (5. 4. 1968), Ursula Haber, Kat.-Amt Darmstadt (5. 4. 1968), Ingeborg Schleicher, Kat.-Amt Rotenburg (5. 4. 1968), Gertrud Schüßler, Kat.-Amt Heppenheim (4. 4. 1968), Ingeborg Langguth, Kat.-Amt Wolfhagen (9. 7. 1968), Anneliese Schmidt, Kat.-Amt Büdingen (10. 7. 1968);

zu **Regierungsvermessungsinspektoren z. A. (BaP)** die Regierungsvermessungsinspektor-Anwärter (BaW) Bernd Uwe Müller, Hess. Landesvermessungsamt (8. 2. 1968); Hans Jörg Schadebrodt, Kat.-Amt Bad Schwalbach (1. 5. 1968);

zum **Regierungskartographensekretär z. A. (BaP)** Regierungskartographensekretär-Anwärter (BaW) Klaus Polster, Hess. Landesvermessungsamt (29. 11. 1967);

zu **Regierungsvermessungssekretärinnen z. A. (BaP)** die Regierungsvermessungssekretär-Anwärterinnen (BaW) Erika Dannenberg, Hess. Landesvermessungsamt (18. 4. 1968), Doris Fina, Hess. Landesvermessungsamt (19. 4. 1968), Roswitha Genuit, Hess. Landesvermessungsamt (19. 4. 1968), Marita Grün, Hess. Landesvermessungsamt (17. 4. 1968), Brigitte Grohmann, Hess. Landesvermessungsamt (19. 4. 1968), Gerlinde May, Hess. Landesvermessungsamt (17. 4. 1968), Gerlinde Reinhard, Kat.-Amt Frankfurt a. M. (17. 4. 1968), Brunhilde Richter, Hess. Landesvermessungsamt (18. 4. 1968), Erwine Seeger, Hess. Landesvermessungsamt (19. 4. 1968), Inge Wiesner, Kat.-Amt Gießen (18. 4. 1968), Lieselotte Zimmer, Kat.-Amt Friedberg (28. 5. 1968), Brigitte Adrian, Kat.-Amt Schlüchtern (5. 7. 1968);

zu **Regierungsvermessungssekretären z. A. (BaP)** die Regierungsvermessungssekretär-Anwärter (BaW) Hans Jürgen Daum, Hess. Landesvermessungsamt (18. 4. 1968), Kurt Goblitschke, Hess. Landesvermessungsamt (19. 4. 1968); Gerhard Grebenstein, Kat.-Amt Rotenburg (Fulda) (19. 4. 1968), Reinhold Kneissl, Hess. Landesvermessungsamt (17. 4. 1968), Günther Körber, Kat.-Amt Rüdesheim (17. 4. 1968), Wilfried Kück, Hess. Landesvermessungsamt (17. 4. 1968), Heinz Meckl, Kat.-Amt Schlüchtern (17. 4. 1968), Walter Mohr, Hess. Landesvermessungsamt (18. 4. 1968), Hans Ruckszio, Hess. Landesvermessungsamt (17. 4. 1968), Peter Walther, Kat.-Amt Korbach (19. 4. 1968), Harald Finnern und Friedrich Hartmann, Hess. Landesvermessungsamt (5. 7. 1968);

zum **Hauptamtsgehilfen (BaL)** Hauptamtsgehilfe z. A. (BaP) Bernhard Kahlert, Hess. Landesvermessungsamt (7. 6. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Regierungsvermessungsinspektor Günter Leicht, Hess. Landesvermessungsamt (22. 2. 1968);

in den Ruhestand getreten

Regierungsvermessungsamtmann Ernst Peters, Kat.-Amt Hanau (1. 2. 1968), Regierungsvermessungsamtmann Ferdinand Sauer, Kat.-Amt Kassel (1. 8. 1968);

in den Ruhestand versetzt auf Antrag

Regierungsvermessungsobersekretär Richard Krupp, Kat.-Amt Melsungen (1. 8. 1968);

auf Antrag entlassen

Regierungsvermessungssekretär Hans Rainer Marx, Kat.-Amt Homberg (Bez. Kassel) (15. 3. 1968).

Wiesbaden, 14. 8. 1968

Hessisches Landesvermessungsamt
— P —

StAnz. 38/1968 S. 1439

Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)

ernannt

zum **Oberregierungsrat** der Regierungsrat (BaL) Heinrich Arndt (28. 6. 1968);

zum **Steueramtmann** der Steueroberinspektor (BaL) Rudolf Link (25. 7. 1968);

zum **Amtsmeister** der Hauptamtsgehilfe (BaL) Wolfram Raab (17. 7. 1968);

in den Ruhestand getreten

der Oberregierungsrat Karl-Heinrich Rapp (30. 6. 1968);

in den Ruhestand versetzt

der Steuerrat Wilhelm Hillgärtner (31. 7. 1968); der Amtsmeister Martin Jakob (30. 6. 1968);

Steuerverwaltung

ernannt

zu **Steuerinspektoren z. A. (BaP)** die Finanzanwärter (BaW) Adolf Bärmann, FA Kassel-Goethestraße, Hermann Berberich, FA Ffm.-Taunustor, Fritz-Jürgen Bieler, FA Wiesbaden-Mainzer Straße, Wilhelm Boll, FA Kassel-Goethestraße, Jakob Braun, FA Darmstadt, Lothar Burk, FA Gießen, Dieter Church, FA Kassel-Goethestraße, Alfred Czerwick, FA Darmstadt, Klaus Diederichs, FA Kassel-Goethestraße, Reinhard Dingel, FA Kassel-Goethestraße, Waldemar Döll, FA Gießen, Rainer Dudek, FA Ffm.-Taunustor, Elke Eck, FA Fulda, Bärbel Einberger, FA Wiesbaden-Mainzer Straße, Heinz Erzgräber, FA Darmstadt, Wilfried Fay, FA Gießen, Otto Fischer, FA Ffm.-Taunustor, Hans-Norbert Franz, FA Darmstadt, Waltraud Fritsch, FA Fulda, Wolf-Ludwig Geider, FA Darmstadt, Rolf Giesemann, FA Ffm.-Taunustor, Manfred Göhlert, FA Wiesbaden-Mainzer Straße, Werner Gondolf, FA Darmstadt, Bärbel Grasmeier, FA Kassel-Goethestraße, Harald Harbauer, FA Darmstadt, Peter Heil, FA Ffm.-Taunustor, Gudrun Heinl, FA Kassel-Goethestraße, Horst Hessler, FA Kassel-Goethestraße, Ralf-Peter Kissau, FA Gießen, Hans-Dieter Klee, FA Fulda, Erwin Koch, FA Gießen, Elke Kuntschig, FA Kassel-Goethestraße, Emil Lambert, FA Ffm.-Taunustor, Friedel Langendorf, FA Darmstadt, Anne-Bärbel Lauer, FA Kassel-Goethestraße, Walter Leitermann, FA Darmstadt, Helmut Lichtenecker, FA Kassel-Goethestraße, Dirk-Harald Meyer, FA Gießen, Willibald Michel, FA Gießen, Gudrun Mitzka, FA Gießen, Werner Möller, FA Fulda, Gerhard Müller, FA Fulda, Edwin Nadler, FA Kassel-Goethestraße, Joachim Näder, FA Fulda, Karin Noll FA Wiesbaden-Mainzer Straße, Wolfram Otto, FA Gießen, Wolfgang Peter, FA Kassel-Goethestraße, Ursula Podehl, FA Ffm.-Taunustor, Rudolf Prohm, FA Ffm.-Taunustor, Horst Rathgeber, FA Kassel-Goethestraße, Rita Rentz, FA Ffm.-Taunustor, Werner Sacher, FA Kassel-Goethestraße, Kurt Sälzer, FA Kassel-Goethestraße, Ursula Sokoliß, FA Wiesbaden-Mainzer Straße, Elfriede Schäfer, FA Fulda, Richard Schäfer, FA Ffm.-Taunustor, Kurt Karl Schantz, FA Darmstadt, Gertraud Schlosser, FA Gießen, Klaus Schmerer, FA Fulda, Jutta Schmidt, FA Kassel-Goethestraße, Winfried Schmidt, FA Kassel-Goethestraße, Klaus-Dieter Schmitz, FA Ffm.-Taunustor, Ludwig Schneider, FA Darmstadt, Manfred Schneider, FA Gießen, Georg Schornstein, FA Ffm.-Taunustor, Karl-Heinz Schusser, FA Wiesbaden-Mainzer Straße, Heinz-Gerhard Schweitzer, FA Gießen, Brigitte Schwertzel, FA Kassel-Goethestraße, Gerhard Tietze, FA Ffm.-Taunustor, Maxgünter Vogel, FA Wiesbaden-Mainzer Straße, Klaus Waitz, FA Darmstadt, Michael Waldherr, FA Darmstadt, Erich Walter, FA Ffm.-Taunustor, Karl-Adolf Wedertz, FA Fulda, Edda Weihe, FA Fulda, Ulla Weil, FA Ffm.-Taunustor, Hella Welker, FA Kassel-Goethestraße, Wolfram Welker, FA Kassel-Goethestraße, Heinz-Joachim Wischnewski, FA Kassel-Goethestraße, Hans-Jürgen Witkowski, FA Wiesbaden-Mainzer Straße, Wolfgang Wüstefeld, FA Kassel-Goethestraße (sämtl. 1. 4. 1966);

in den Ruhestand getreten

der Oberregierungsrat Dr. Ludwig Dollmann, FA Ffm.-Stiftstraße 30. 6. 19681

der Obersteuerrat Peter Bickel, FA Fürth, 30. 6. 1968

der Steueroberinspektor Wilhelm Bischoff, FA Darmstadt, 30. 6. 1968;

der Steuerinspektor Ernst Pawlitschek, FA Wetzlar, 30. 6. 1968;

die Steuerhauptsekretäre Georg Görlich, FA Wiesbaden-Mainzer Straße, 30. 6. 1968, Franz Müller, FA Ffm.-Taunustor, 31. 7. 1968;

in den Ruhestand versetzt

die Steueramtmänner Otto Bommer, FA Hanau, 30. 6. 1968, Woldemar Mittelsteiner, FA Wiesbaden-Herrngartenstraße, 31. 7. 1968, Josef Tauche, FA Wiesbaden-Mainzer Straße, 31. 7. 1968;

der Steueroberinspektor Eugen Tietze, FA Ffm.-Taunustor, 31. 7. 1968;

der Amtsinspektor Dirko Wiegmann, FA Gelnhausen, 31. 7. 1968;

die Steuerhauptsekretäre Wilhelm Beyelstein, FA Bad Schwalbach, 30. 6. 1968, Hans Harder, FA Bad Homburg, 30. 6. 1968, Karl Maxeiner, FA Limburg, 30. 4. 1968;

entlassen

die Regierungsräte Helmut Maier, FA Ffm.-Stiftstraße, 5. 8. 1968, Konrad Weiskopf, FA Ffm.-Börse, 15. 3. 1968;

die Steueroberinspektoren Waldemar Altenhofen, FA Wiesbaden-Herrngartenstr., 3. 4. 1968, Gustel Irnich, FA Ffm.-Taunustor, 15. 4. 1968, Irmgard Rosenfeldt, FA Darmstadt, 15. 3. 1968, Heinz Thiele, FA Kassel-Spohrstraße, 4. 6. 1968, Marianne Vogel, FA Wiesbaden-Mainzer Straße, 30. 4. 1968;

die Steuerinspektoren Alfred Hellemann, FA Offenbach-Land, 31. 12. 1967, Anne-Bärbel Lauer, FA Darmstadt, 29. 2. 1968, Hannelore Schmerer, FA Offenbach-Land, 31. 12. 1967; Anneliese Schulz, FA Ffm.-Taunustor, 31. 7. 1968;

die Steuerinspektoren z. A. Barbara Behrendt, FA Ffm.-Stiftstraße, 15. 4. 1968, Gerd Gräf, FA Bad Schwalbach, 31. 5. 1968, Alfred Hennig, FA Ffm.-Börse, 31. 5. 1968, Heidi Kontowski, FA Darmstadt, 30. 4. 1968, Werner Oelze, FA Groß-Gerau, 30. 4. 1968, Claus Rocker, FA Ffm.-Stiftstraße, 30. 4. 1968, Gisela Schmidt, FA Kassel-Spohrstraße, 30. 6. 1968;

der Steuerobersekretär Joachim Meurer, FA Melsungen, 31. 1. 1968;

die Steuersekretäre Karin Klenzer, FA Langen, 30. 4. 1968, Marlit Seichter, FA Dillenburg, 30. 4. 1968, Rudi Tippmann, FA Ffm.-Hamburger Allee, 31. 7. 1968;

der Steuersekretär z. A. Wilfried Schwarzer, FA Dillenburg, 31. 7. 1968;

Frankfurt a. M., 20. 8. 1968

Oberfinanzdirektion
P 1400 — 50 — Lv I 62
StAnz. 38/1968 S. 1440

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

a) Ministerium

ernannt

zu **Ministerialdirigenten** Leitender Ministerialrat (BaL) Dr. Otto Rudolf Kissel (12. 8. 1968), Ministerialrat (BaL) Martin Rudolph (12. 8. 1968);

zum **Leitenden Ministerialrat** Ministerialrat (BaL) Heinrich Bickel (12. 8. 1968);

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Götz Chudoba (12. 8. 1968);

zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte (BaL) Dr. Hans Dahlke (12. 8. 1968), Werner Koch (12. 8. 1968);

zum **Regierungsdirektor** — unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit — Landgerichtsrat (RaL) Dieter Löber (12. 8. 1968);

zum **Regierungsrat** Amtsrat (BaL) Georg Kropf (12. 8. 1968),

zum **Amtsrat** Regierungsamtmann (BaL) Ernst Bohn (12. 8. 1968);

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor (BaL) Konrad Böttger (12. 8. 1968).

Wiesbaden, 22. 8. 1968

Der Hessische Minister der Justiz
2010 E 1 — I. ZB 57
StAnz. 38/1968 S. 1440

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

Berichtigung:

In der Veröffentlichung in StAnz. 1968 S. 1151 muß es unter Regierungsbauinspektoren zur Anstellung (BaP) anstatt Günter Gahke richtig Günter G a b k e heißen.

Wiesbaden, 16. 8. 1968

Hessisches Landesamt für Straßenbau
120 — 7 h 04
StAnz. 38/1968 S. 1441

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

b) Regierungspräsident in Darmstadt

e r n a n n t

zum **Obergewerberat** Gewerberat (BaL) Herbert Steinbrecher (16. 1. 1968), TÜA Frankfurt/Main;

zum **Oberregierungsgewerberat** Regierungsgewerberat (BaL) Heribert Hirschmann (16. 1. 1968), GAA Frankfurt/Main;

zum **Regierungspsychologen z. A. (BaP)** Diplom-Psychologe Heinz Fahrner (5. 2. 1968), TÜA Frankfurt/Main;

zum **Regierungsveterinärrat z. A. (BaP)** Amtstierarzt Dr. Wolfgang Dingeldein (15. 5. 1968), Staatl. Vet.-Unters.-Amt Frankfurt/Main;

zum **Technischen Amtmann** Technischer Oberinspektor (BaL) Hans Tischer (22. 1. 1968), TÜA Frankfurt/Main;

zur **Gewerbeinspektorin (BaL)** Gewerbeinspektorin (BaP) Hildegard Klose (1. 7. 1968). GAA Frankfurt/Main;

zum **Gewerbeinspektor z. A. (BaP)** Angestellter Werner Kaufmann (20. 6. 1968), GAA Wiesbaden;

zum **Weinbauinspektor z. A. (BaP)** Weinbaukontrolleur Rolf Nahm (4. 7. 1968), Chem. Unters.-Amt Wiesbaden;

zum **Regierungsinspektor** Regierungshauptsekretär (BaL) Karl Bodo Brunner (15. 7. 1968), GAA Wiesbaden;

in den R u h e s t a n d v e r s e t z t

die Oberregierungsveterinärräte Dr. Friedrich Bert (31. 7. 1968), Reg.-Vet.-Rat d. Landkreises Limburg, Dr. Peter Lorenzen (31. 7. 1968), Staatl. Vet.-Untersuchungsamt Frankfurt/Main;

e n t l a s s e n auf eigenes Verlangen

Regierungspharmazierätin Ingeburg Schild (30. 6. 1968).

Darmstadt, 15. 8. 1968

Der Regierungspräsident
I 2 — 7 1 — 02/07 (E)
StAnz. 38/1968 S. 1441

1100 DARMSTADT — Regierungspräsidenten

Anerkennung zur Vornahme fliegerärztlicher Untersuchungen

Unter Änderung der durch den Regierungspräsidenten in Wiesbaden erfolgten Bestellung zum Leiter einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle vom 23. 1. 1968 (StAnz. S. 248) habe ich Herrn Dr. med. E. S t r a t m a n n in Frankfurt/M. bei der Deutschen Lufthansa AG, Flughafen Frankfurt, die Anerkennung zur Vornahme fliegerärztlicher Untersuchungen für folgende Luftfahrer erteilt:

Berufsflugzeugführer 2. Klasse,
Privatflugzeugführer,
nichtgewerbsmäßige Führer von Drehflüglern,
Führer von Motorseglern,
Segelflugzeugführer,
Freiballonführer,
Fallschirmabspringer,
Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und sonstigem verkehrszulassungspflichtigem Luftfahrtgerät.

Darmstadt, 27. 8. 1968

Der Regierungspräsident
I 1 — 5 e 08/01 — 1
StAnz. 38/1968 S. 1441

1101

Anerkennung zur Vornahme fliegerärztlicher Untersuchungen

Die am 3. 4. 1966 erfolgte Bestellung des Herrn Dr. med. Gerhard J u n g k in Bad Nauheim, Kurstraße 32, zum Leiter einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle habe ich durch die Anerkennung zur Vornahme fliegerärztlicher Untersuchungen für folgende Luftfahrer erweitert:

Berufsflugzeugführer 2. Klasse,
nichtgewerbsmäßige Führer von Drehflüglern,
Führer von Motorseglern und Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und sonstigem verkehrszulassungspflichtigem Luftfahrgerät.

Darmstadt, 27. 8. 1968

Der Regierungspräsident
I 1 — 5 e 08/01 — 1
StAnz. 38/1968 S. 1441

1102

Verlust eines Fleischbeschaustempels

Der Beschaustempel (rechteckige Form) mit der Aufschrift

„Trichinenfrei
Viernheim T.U."

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Jede weitere Benutzung des für ungültig erklärten Stempels wird strafrechtlich verfolgt.

Der neue Beschaustempel trägt zur Unterscheidung die Aufschrift

„Trichinenfrei
Viernheim 1 T.U.*".

Darmstadt, 19. 8. 1968

Der Regierungspräsident
II/7 — 19 a 12/09 (2)
StAnz. 38/1968 S. 1441

1103

Erlöschen einer Bestellung für Druckerei- und Papierverarbeitungsmaschinen sowie Werkzeugmaschinen und Fabrikationsanlagen

Die am 21. 4. 1948 erfolgte öffentliche Bestellung des Herrn Oberingenieurs Erhard W i r s c h i n g e r, geb. 14. 12. 1893, wohnhaft in Geisenheim/Rhg., Landstraße 58, als öffentlich bestellter und vereidigter Schätzer und Sachverständiger für Druckerei- und Papierverarbeitungsmaschinen sowie Werkzeugmaschinen und Fabrikationsanlagen ist erloschen.

Darmstadt, 27. 8. 1968

Der Regierungspräsident
IV/4 — 70 a 14 (1) Nr. 7
StAnz. 38/1968 S. 1441

1104

Ungültigkeitserklärung eines Fleischbeschaustempels

Der Fleischbeschaustempel (Untauglichkeitsstempel) mit dem Aufdruck

„Langendernbach"

wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 22. 8. 1968

Der Regierungspräsident
II/7 — 19 a 12/09 (2)
StAnz. 38/1968 S. 1441

Buchbesprechungen

Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 20. Oktober 1968 im Lande Hessen. Bearbeitet von Erich Pfeil, Erster Landesdirektor (Ministerialdirigent a. D.) und Peter Beckmann, Ministerialrat im Hessischen Ministerium des Innern. Nr. 42 der „Kommunalen Schriften für Hessen." 76 S. DIN A 4. 12,80 DM (Bei Sammelbestellung Mengenrabatt). Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Wiesbaden.

Rechtzeitig vor der Wahl zu den Hessischen Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen am 20. Oktober 1968 haben die Verfasser ihren schon in den vorangegangenen Kommunalwahlen bewährten „Leitfaden" in neuer Bearbeitung vorgelegt. Ebenso wie die Vorauflagen enthält das Werk eine Wiedergabe aller geltenden Wahlrechtsnormen, die systematische Darstellung des Wahlverfahrens und der verschiedenen Wahlrechtsgrundsätze; ein übersichtlicher Abdruck der Musterformulare und Vordrucke zu den Gemeinde- und Kreiswahlen ist angefügt.

Im ersten Teil des Leitfadens sind anschließend an den Text des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in Auszügen die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung, der Hessischen Landkreisordnung und des Strafgesetzbuchs abgedruckt, die für das Wahlverfahren bedeutsam sind. Es folgen die Kommunalwahlordnung (KWO), die Verordnung über die Verwendung von Stimmenzahlgeräten bei Gemeinde- und Kreiswahlen i. d. F. der Verordnung vom 12. August 1968 (GVBl. I S. 239) und der Wahlerlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 15. August 1968 (StAnz. S. 1295).

Sehr anschaulich ist ein Terminkalender, der vom ersten Akt der Wahlvorbereitung bis zum erstmaligen Zusammentreten der neuen Gemeindevertretung und des neuen Kreistags sämtliche Aufgaben der jeweils zuständigen Organe in zeitlicher Abfolge darstellt, auf die jeweilige Fundstelle der Rechtsgrundlagen und hierzu auf die betreffenden Randnummern der systematischen Darstellung verweist. So ist auch für den rechtlich ungeschulten Leser jede Einzelfrage leicht auffindbar.

Mit Sachkunde und Sinn für die Bedürfnisse der Praxis haben die Verfasser die systematische Darstellung des Wahlverfahrens und der Wahlrechtsgrundsätze bearbeitet. Die Vorschriften des GKWG und der KWO werden anschaulich und rechtlich ergiebig erläutert.

Die wesentlichste Neuerung im Kommunalwahlrecht, die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat, ist gründlich dargestellt.

Der Verzicht auf praktisch wertlose Schrifttums- und Rechtsprechungsnachweise dient der Übersichtlichkeit, ohne die Richtigkeit und Überzeugungskraft der Rechtsausführungen im geringsten zu mindern. Die Gliederung ist plastisch, die Lesbarkeit des Textes durch optisch gute Druckgestaltung erleichtert.

Es ist zu wünschen, daß die gründliche Darstellung des Wahlverfahrens von Wählern, Parteien, Wählergruppen und Wahlorganen gleichermaßen sorgfältig gelesen und beherzigt wird. Damit kann der Leitfaden zum ordnungsgemäßen Ablauf der diesjährigen Kommunalwahl beitragen. Ministerialrat Dr. Lenz

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Auszug aus der Strafprozeßordnung, Jugendgerichtsgesetz, Zivilprozeßordnung, Straßenverkehrsgesetz. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. Stand vom 1. Juli 1968. 3,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Schon vor dem Inkrafttreten (1. 10. 1968) legt der Verlag in der Reihe seiner bekannten roten Textausgaben das am 24. Mai d. J. verabschiedete Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (BGBl. I S. 481) vor. Hierdurch tritt das seit 1952 geltende Gesetz über Ordnungswidrigkeiten außer Kraft.

Das neue Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) bringt gemeinsam mit dem Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) — ebenfalls vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) — eine umfangreiche Bereinigung, denn Vorschriften in über 220 bundes- und landesrechtlichen Gesetzen und Verordnungen werden durch die neuen Gesetze geändert oder abgelöst.

Das neue Ordnungswidrigkeitengesetz gilt für Ordnungswidrigkeiten nach Bundes- und Landesrecht. Die Verfolgung obliegt grundsätzlich der Verwaltungsbehörde (§ 35 Abs. 1 OWiG). Besteht zwischen einer Straftat und einer Ordnungswidrigkeit ein Zusammenhang (personell oder sachlich), so ist die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung zuständig (§ 42 OWiG). Die Verwaltungsbehörde erläßt nach Anhörung des Betroffenen einen Bußgeldbescheid (§§ 65, 66 OWiG), gegen den der Betroffene innerhalb einer Woche nach Zustellung Einspruch einlegen kann. Über den Einspruch entscheidet das Amtsgericht.

Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts kann der Betroffene unter gewissen Voraussetzungen das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde erheben.

Für die verfahrensmäßige Abwicklung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens gelten weitgehend die StPO, das GVG, das JGG sowie die landesrechtlichen Zustellungs- und Vollstreckungsgesetze, es sei denn, daß eine Bundesbehörde den Bußgeldbescheid erlassen hat (§§ 46 Abs. 1, 51 Abs. 1, 90 Abs. 1, 105 Abs. 1 OWiG).

Grundsätzlich können bei Ordnungswidrigkeiten Geldbußen von 5,— bis 1000,— DM festgesetzt werden (§ 13 Abs. 1 OWiG). Verwarnungen mit und ohne Verwarnungsgeld können von der Verwaltungsbehörde oder deren besonders ermächtigten Beamten des Außendienstes oder von Beamten des Polizeidienstes nach Belehrung erteilt werden. Ein Verwarnungsgeld in Höhe von 2,— bis 20,— DM kann hierbei erhoben werden. Es ist entweder sofort oder innerhalb einer von der Verwaltungsbehörde gesetzten Frist zu zahlen.

Das Gesetz bringt neue Ordnungswidrigkeitentatbestände, nämlich den sogenannten Vollrausch, die Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen und die Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen. Als Nebenfolgen können neben der Geldbuße die Einziehung von Gegenständen und ein Fahrverbot bei Verkehrsordnungswidrigkeiten (§ 25 StVG i. d. F. des Art. 3 EGOWiG) angeordnet werden.

Beim EGOWiG hat der Verlag vom Abdruck der insgesamt 149 Artikel abgesehen, durch die bereits in Kraft befindlichen Gesetze, wie insbesondere StGB, StPO, StVG, ZPO geändert oder ergänzt werden. Aufgenommen wurden der Neunte Titel — Außerkrafttreten von Vorschriften — sowie der gesamte Dritte (Anpassung des Landesrechts) und Vierte Abschnitt (Schlußvorschriften). In Hessen treten nach Art. 153 Abs. 2 Nr. 22 bis 24 EGOWiG Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes, des Geflügel- und Brütereigesetzes sowie der Hessischen Bauordnung außer Kraft. Die bisherige Möglichkeit der gebührenpflichtigen Verwarnung nach § 23 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bleibt mit der Maßgabe bestehen, daß an Stelle der Gebühr von 2,— bis 5,— DM ein Verwarnungsgeld in gleicher Höhe tritt (Art. 154 EGOWiG).

Der Auszug aus der Strafprozeßordnung umfaßt insbesondere alle Vorschriften auf die im OWiG oder EGOWiG ausdrücklich verwiesen wird, oder die für das Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde sinngemäß gelten.

Bei dem Auszug aus dem Jugendgerichtsgesetz fällt auf, daß die in §§ 91, 97 Abs. 1 und 98 Abs. 2 OWiG sinngemäß für anwendbar erklärten §§ 16 und 82 JGG nicht aufgenommen wurden, während § 10 JGG Berücksichtigung fand, obwohl er für das Ordnungswidrigkeitenverfahren keine Bedeutung haben dürfte.

Da das Ordnungswidrigkeitenverfahren gerade auf dem Gebiet des Straßenverkehrs große Bedeutung erlangen wird, hat der Verlag auch die durch Art. 3 EGOWiG geänderten bzw. neu eingeführten Bestimmungen der §§ 21 bis 30 StVG (Straf- und Bußgeldvorschriften, Verkehrszentralregister) zum Abdruck gebracht. Obwohl es sich um eine Spezialmaterie handelt, erscheint der Abdruck dieser Bestimmungen zumindest in den ersten Auflagen des vorliegenden Bändchens gerechtfertigt. Wegen der Einzelheiten, die diese Neuregelung des Straßenverkehrsrechts bringt, wird auf die nachstehende Besprechung der Loseblattsammlung „Straßenverkehrsrecht" verwiesen.

Ein ausführliches Sachverzeichnis und eine Reihe von Fußnoten runden die Textausgabe ab und machen sie zu einem brauchbaren Werkzeug für denjenigen, der mit dem nunmehr auf vielen Rechtsgebieten maßgeblichen Ordnungswidrigkeitenrecht arbeiten muß.
Oberregierungsrat Bayer

Fundheft für Öffentliches Recht. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätze und selbständigen Schriften. Heft XVIII: 1. 1.—31. 12. 1967. Herausgegeben von Ministerialrat Otto Ströbeneuther unter Mitarbeit von Oberregierungsdirektor Dietmar Eberth. 1968. XI, 381 S. DIN A 4. In Leinen 54,— DM. Vorzugspreis für Bezieher der NJW 49,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Das XVIII. Fundheft für Öffentliches Recht ist jetzt erschienen. Von seinen Vorgängern unterscheidet es sich äußerlich dadurch, daß es nicht mehr kartoniert, sondern ebenso wie beispielsweise die Fundhefte das Zivilrecht in Ganzleinen eingebunden ist. Der Bezieher wird den soliden Einband im Interesse der besseren Haltbarkeit sicher begrüßen.

Das Fundheft enthält 6903 Leitsätze und Nachweise von Entscheidungen, Büchern und Aufsätzen) aus allen Gebieten des öffentlichen Rechts. Auch das selbständige Schrifttum, das neu oder in neuer Auflage erschienen oder besprochen worden ist, wird weiterhin vollständig erfaßt.

Wie die Zahl von 6903 Fundstellen erkennen läßt, nimmt die Flut der Veröffentlichungen von Jahr zu Jahr zu. Um so wichtiger und wertvoller ist eine umfassende Orientierungshilfe, wie sie jedem Interessierten in Gestalt der Fundhefte zur Verfügung steht.

Dankenswerterweise ist auch die Rechtsprechungsbeilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen wieder fast vollständig ausgewertet worden. Dagegen fehlen bei den Entscheidungen des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen weiterhin die Fundstellen im Staats-Anzeiger (vgl. lfd. Nr. 965; StAnz. 1966 S. 1612, lfd. Nr. 1962; StAnz. 1966 S. 854 und lfd. Nr. 1965; StAnz. 1966 S. 1394). Wie die angegebenen Fundstellen zeigen, erfolgt die Veröffentlichung im Staatsanzeiger nicht nur vollständiger, sondern auch früher als in anderen Zeitschriften und in Entscheidungssammlungen. Es sei daher nochmals angeregt, die Fundstellen im Staatsanzeiger in künftigen Fundheften zu berücksichtigen. Für den laufenden Jahrgang ist auf die beiden Urteile des Staatsgerichtshofs vom 3. 7. 1968 — P. St. 486 — (StAnz. 1968 S. 1180) und P. St. 470 — (StAnz. 1968 S. 1225) hinzuweisen.

Auch die gelegentlich im Staatsanzeiger veröffentlichten Entscheidungen zu dem für die Verwaltungspraxis wichtigen Ordnungswidrigkeitengesetz sind bisher im Fundheft leider nicht erfaßt worden (vgl. StAnz. 1967 S. 1040 und StAnz. 1966 S. 536 u. 1161).

Das Fundheft enthält wieder ein Gesamtregister, das auch den Inhalt der vorangegangenen Jahrgänge bis zum Heft V erschließt. Ebenso praktisch ist das Register aller erfaßten Entscheidungen, die nach Gerichten und Verkündungsdatum geordnet sind.

Das neue Fundheft ist alles in allem so zuverlässig und nützlich wie alle früheren Jahrgänge. Regierungsdirektor Gantz

Straßenverkehrsrecht. Straßenverkehrs-Ordnung mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Dienstanweisung, Straßenverkehrsgesetz, Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, Personenbeförderungsgesetz, Güterkraftverkehrsgesetz, Internationale Verkehrsvorschriften, Bundesfernstraßengesetz, Kraftfahrzeugsteuergesetz und andere Bestimmungen. Textausgabe mit Verweisungen, Sachverzeichnis, Mustern und farbiger Wiedergabe der Verkehrszeichen. 13. Ergänzungslieferung (Juni 1968). 2,80 DM. Grundwerk: Straßenverkehrsrecht Loseblattausgabe. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Bereits fünf Monate nach Erscheinen der letzten Ergänzungslieferung war der Verlag gezwungen, eine neue Ergänzung des Sammelbands „Straßenverkehrsrecht" vorzunehmen. Die jetzige Lieferung, die das Werk auf den Stand vom 1. Juni 1968 bringt, war erforderlich, da der Bundestag am 24. Mai 1968 das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) verabschiedet hat (BGBl. I S. 481, 503). Die beiden Gesetze treten am 1. Oktober d. J. in Kraft, soweit sie eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes bringen, jedoch erst

am 1. Januar 1969. Erfreulicherweise hat der Verlag sich nicht damit begnügt, nur Auszüge aus dem Ordnungswidrigkeitengesetz zu bringen, sondern hat den Gesamttext, der gerade für das Verkehrsrecht von ganz erheblicher Bedeutung sein wird, in die Sammlung aufgenommen.

Durch Art. 3 EGOWiG erfährt das Straßenverkehrsgesetz eine tiefgreifende Änderung. Ziel des Gesetzgebers war es, die seit langem geplante Entkriminalisierung des Verkehrsstrafrechts durch die Herausnahme der großen Masse der Bagatelldelikte aus dem kriminellen Bereich im Wege der Umstellung auf Ordnungswidrigkeiten zu verwirklichen. Auch soll hierdurch eine rasche und möglichst gleichmäßige Ahndung der großen Masse der Verkehrszuwiderhandlungen in einem einfachen modernen Verfahren ermöglicht werden.

Aus diesem Grunde wurden sämtliche Verkehrsübertretungen und eine Reihe von Vergehen in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt, die mit einer Geldbuße geahndet werden können. Als Vergehen werden weiterhin das Fahren ohne Fahrerlaubnis oder Führerschein und der Kennzeichenmißbrauch bestraft. Erfolgt die Ahndung mit einer Geldbuße, so kann als Nebenfolge ein Fahrverbot von 1 bis 3 Monaten ausgesprochen werden, falls der Betroffene die Ordnungswidrigkeit unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat. Der bisherige § 22 StVG, nach dem bei leichteren Übertretungegen gebührenpflichtige Verwarnungen erteilt werden konnten, ist durch die generelle Regelung der §§ 56 bis 58 OWiG (Verwarnung mit Verwarnungsgeld) abgelöst worden. § 27 StVG (neu) gibt dem Bundesminister für Verkehr die Ermächtigung Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Erteilung einer Verwarnung zu erlassen. Die im Entwurf bereits vorliegende AV des Bundesministers für Verkehr sieht vor, daß Verwarnungsgelder nur in Höhe von 2, 5, 10 und 20 DM erhoben werden. In einem Katalog sind über 50 Verstöße gegen die StVO, StVZO und die VO über Internationalen Kraftfahrzeugverkehr mit dem jeweils zu erhebenden Verwarnungsgeld aufgeführt.

Abschnitt IV des Straßenverkehrsgesetzes regelt das vom Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg zu führende Verkehrszentralregister, in das zukünftig alle strafgerichtlichen Entscheidungen und auch alle Bußgeldentscheidungen eingetragen werden, falls eine Geldbuße von mehr als 20,— DM oder ein Fahrverbot verhängt wurde (§ 28 StVG neu).

Die Ergänzungslieferung berücksichtigt ferner die durch das EGOWiG eingetretenen Änderungen des StGB und der StPO. Hier vermißt man allerdings die Aufnahme der §§ 127a und 132 StPO in der Fassung des Art. 2 Nr. 6 und 7 EGOWiG. Gerade § 132 StPO (Sicherheitsleistung) kommt in vielen Fällen bei durchreisenden zivilen Ausländern, die in einen Verkehrsunfall verwickelt waren, zum Zuge. Die bereits in der Vergangenheit von der hessischen Polizei geübte Praxis, ausländische Kraftfahrer, die einer Straftat dringend verdächtig sind, nach Leistung einer Sicherheit weiterfahren zu lassen, hat nunmehr eine gesetzliche Grundlage gefunden. Bei § 413 StPO spricht auch die neue Ergänzungslieferung in der Überschrift wieder vom „amtsrichterlichen Strafbefehl auf Antrag der Polizei". Eine Berichtigung („Strafverfügung") wäre angezeigt.

Noch nicht berücksichtigt hat die vorliegende Ergänzungslieferung die Änderungen, die das EGOWiG für die verkehrsgewerberechtlichen Vorschriften (PBefG, GüKG) und die verkehrsrechtlichen Nebengesetze (BFernstrG, PflversG, PflversGAusl.) brachte. Da diese Änderungen bereits am 1. Oktober 1968 in Kraft treten, ist anzunehmen, daß alsbald eine erneute Ergänzungslieferung erscheinen wird. Schließlich fand auch die Verordnung zur Änderung der StVZO vom 8. Mai 1968 (BGBl. I S. 360) Berücksichtigung, die das Mindestalter für das Führen fahrerlaubnisfreier Kraftfahrzeuge auf das vollendete 15. Lebensjahr festlegt (§ 7 Abs. 1 StVZO).

Von Bedeutung sind ferner zwei neue Anlagen zur StVZO, deren Sinn die Reinhaltung der Luft ist (§ 47 Abs. 1 StVZO i. V. m. Anlage XI — Prüfung der Kraftfahrzeuge mit Ottomotor auf den Gehalt an Kohlenmonoxyd (CO) im Abgas bei Leerlauf — und Anlage XII — Prüfung des Gasaustritts aus dem Kurbelgehäuse bei Kraftfahrzeugen mit Ottomotor).

Ferner sind die Bestimmungen über Warndreiecke und Warnleuchten neu gefaßt worden (§§ 53a, 72 StVZO). Hiernach müssen u. a. auch Pkw, Kombinationskraftwagen und andere Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,5 t ab 1. 7. 1970 ein bauartgenehmigtes Warndreieck mitführen.

Schließlich bringt die Ergänzungslieferung wieder in bewährter Form Hinweise auf die seit der letzten Lieferung erschienenen Richtlinien des Bundesministers für Verkehr. Die bereits mit Erlaß vom 9. Mai 1968 (VkBl. S. 239) eingeführten Verkehrslenkungsrichtlinien werden allerdings noch nicht erwähnt.

Zusammenfassend kann man sagen, daß mit dieser Ergänzungslieferung die für das Straßenverkehrsrecht seit Jahren einschneidendsten Neuerungen gebracht wurden. In nächster Zukunft dürften nur kleinere Änderungen zu erwarten sein. Erst die neue Straßenverkehrs-Ordnung wird eine erneute Zäsur in unserem nationalen Verkehrsrecht bringen. Oberregierungsrat Bayer

Die deutsche Universität 1930—1970 von Prof. Dr. phil. Dr.-Ing. E. h. Gerhard Hess. Schriftenreihe „Schule in Staat und Gesellschaft". 52 S., kartoniert, 4,— DM. Hermann-Luchterhand-Verlag GmbH, Neuwied.

Seit Jahren ist die Reform der Verfassung und der inneren Struktur der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen Gegenstand lebhafter bildungspolitischer Diskussionen. Obwohl auf dem Gebiet der Hochschul- und Studienreform in den beiden letzten Jahren mehr geschehen ist als in dem Jahrzehnt zuvor (z. B. durch die Neuordnung des Hochschulrechts durch Landesgesetze und Satzungen, die institutionelle Beteiligung der Nichtordinarien, Assistenten und Studenten an den Entscheidungen der Hochschulorgane, die Änderung der Habilitation- und Berufspraxis, die Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit in Forschung und Lehre sowie die Neuordnung der Studiengänge und Prüfungsbestimmungen), ist es vor allem im Hinblick auf die durch den Ausbau des weiterführenden Schulwesens während der letzten Jahre ausgelöste Bildungsexpansion nach übereinstimmender Auffassung aller Verantwortlichen unerläßlich, die Hochschulreform zu beschleunigen. Insbesondere ist es mit Rücksicht auf die Entwicklung der Wissenschaft und die veränderten Bedingungen für Forschung und Lehre unabweisbar, die äußere und innere Struktur der Hochschulen unter Zurückstellung individueller und partikularer Aspekte unter übergeordneten Gesichtspunkten den Erfordernissen der heutigen Gesellschaft anzupassen und dabei auch das Verhältnis von Staat und Wissenschaft neu zu bestimmen.

In der vorliegenden Schrift gibt der Verfasser, seit 1966 Rektor der neu gegründeten Universität Konstanz und mit den Reformbestrebungen im Hochschulbereich besonders vertraut, einen gedrängten Überblick über die Entwicklung der deutschen Universität während der letzten Jahrzehnte. Obwohl die Schrift in erster Linie für ausländische Dozenten und Studenten bestimmt ist, die sich über das deutsche Hochschulwesen informieren wollen, verdient sie als Einführung in die vielschichtige Problematik der deutschen Universität gleichermaßen die Beachtung der an den drängenden und zentralen Fragen der Hochschul- und Bildungspolitik interessierten deutschen Leser.

Ausgehend von der Situation der deutschen Universität um das Jahr 1930 beschreibt der Verfasser im ersten Kapitel das klassische deutsche Hochschulsystem, das weitgehend auch heute noch das Bild der wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland bestimmt. Den wegen der Zurückhaltung der Hochschulen und des finanziellen Unvermögens der Länder nach 1945 zunächst nur zögernd einsetzenden Versuchen, die während der Zeit des Nationalsozialismus nur geringfügig veränderte Struktur der deutschen Universität den gewandelten gesellschaftlichen Notwendigkeiten anzupassen, ist das zweite Kapitel gewidmet. Neben den wenig effektiven Reformdiskussionen zu Anfang der 50er Jahre behandelt der Verfasser in diesem Zusammenhang insbesondere die konkreten Anregungen und Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Hochschulreform. Im letzten Kapitel setzt sich der Verfasser eingehend mit den „Möglichkeiten und Notwendigkeiten der künftigen Gestalt der Universität" auseinander, wobei er seinen Blick vor allem auf die strukturelle und die gesellschaftliche Umgestaltung der Hochschulen richtet.

Obwohl das Manuskript bereits im Juli 1967 abgeschlossen wurde und der Verfasser daher die jüngste, auf eine baldige Lösung drängende Entwicklung der Hochschul- und Studienreform nicht mehr berücksichtigen konnte, vermittelt die Schrift ein eindrucksvolles Bild von der Notwendigkeit, die deutschen wissenschaftlichen Hochschulen durch eine grundlegende Reform ihrer Verfassung und ihrer inneren Struktur der sozialen Wirklichkeit so schnell wie möglich anzupassen. Regierungsdirektor Hofmeister

Polizeirecht in Hessen, herausgegeben und bearbeitet von Polizeipräsident Peter C. Bernet und Regierungsdirektor Dr. Rolf Groß, Hessisches Ministerium der Justiz. Loseblattsammlung mit Plastikordner, Format DIN A 5. 5. Ergänzungslieferung, 22,40 Deutsche Mark, Grundwerk einschließlich 5. Ergänzungslieferung 65,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, Braun & Co. OHG, Wiesbaden.

Zu dem von mir erstmals in StAnz. 1965 S. 462 besprochenen Erläuterungswerk zum Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt nunmehr die 5. Ergänzungslieferung vor. Die Lieferung bringt das Werk auf den Stand vom 1. August 1968 und berücksichtigt alle wichtigen Änderungen der einschlägigen Vorschriften sowie das in der Zwischenzeit in Rechtsprechung und Schrifttum angefallene Material.

In der Kommentierung zum HSOG haben die Verfasser vor allem den durch das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten verursachten Änderungen Rechnung getragen. Besonders zu vermerken ist in diesem Zusammenhang der Bereich des Rechtes der gebührenpflichtigen Verwarnung. Aber auch bei den im Anhang abgedruckten Bundesgesetzen haben die Verfasser nicht versäumt, die durch die Umstellung von Straftaten auf Ordnungswidrigkeiten hervorgerufenen Änderungen zu berücksichtigen. Das kürzlich verkündete neue Bundeswaffengesetz und das Ordnungswidrigkeitengesetz wurden in den Anhang aufgenommen. Auf den neuesten Stand wurden auch die in Anhang C aufgenommenen polizeilichen Erlasse gebracht. Dabei ist besonders darauf hinzuweisen, daß die Erlasse betreffend Organisation und Zuständigkeit der Polizeiverkehrsbereitschaften, betreffend Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Kriminalpolizei und betreffend Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Schutzpolizei in ihrer neuesten Fassung Aufnahme fanden.

Wie bereits bei der Besprechung der 4. Ergänzungslieferung (StAnz. 1968 S. 960) betont, hat sich das Werk von Bernet und Groß durch seine ausführliche und zuverlässige Kommentierung weit über den Kreis der Polizeibehörden hinaus bewährt und als zuverlässiger Helfer erwiesen. Staatssekretär Dr. Wetzel

Wohnungsbaugesetze des Bundes (Textausgabe). Stand: 1. August 1968. Herausgeber: Deutsches Volksheimstättenwerk, Köln, Hohenzollernring. 130 S., DIN A 5, broschiert, Chromoluxumschlag, Einzelverkaufspreis: 6,80 DM.

Die Broschüre enthält den Text:

des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der ab 1. August 1968 geltenden Fassung,

des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965) in der ab 1. August 1968 geltenden Fassung,

des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der ab 1. August 1968 geltenden Fassung,

des Gesetzes über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen in der ab 1. November 1965 geltenden Fassung,

des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau,

des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaues für Umsiedler.

Das Zweite Wohnungsbaugesetz und das Wohnungsbindungsgesetz sind in jüngster Zeit erheblich geändert worden.

Die Herausgabe der Broschüre „Wohnungsbaugesetze des Bundes" zusammen mit dem Stichwortverzeichnis und den Anmerkungen gibt eine wertvolle Hilfe für die Praxis. Regierungsdirektor Vetter

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1968 | Montag, den 16. September 1968 | Nr. 38

Veröffentlichungen

3337

Widmung der im Zuge der Kreisstraße 42 neugebauten Strecke in der Gemarkung Balhorn (Kreis Wolfhagen), Regierungsbezirk Kassel

Die in der Gemarkung Balhorn, Landkreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel neugebaute Straße

von km 4,003 neu = alt bis km 4,682 neu (= km 14,192 der B 450) = 0,679 km

wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes — HStrG — vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I, S. 437).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teil der Kreisstraße 42.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuß des Landkreises Wolfhagen Widerspruch eingelegt werden. Dieser in zweifacher Ausfertigung einzureichende Widerspruch muß den Namen des Widerspruchsführers und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

3547 Wolfhagen, 2. 9. 1968

Der Kreisausschuß
des Landkreises Wolfhagen

3338 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 250 — 25. Juli 1968: Eheleute techn. Kaufmann Volker Carius und Luise Charlotte, geb. Herrchen, Wingsbach.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Mai 1968 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 24. 7. 1968 **Amtsgericht**

3339

Neueintragung

GR 313 — 27. August 1968: Die Eheleute Karl Friedrich Karl Georg Härtling und Hermine Härtling, geb. Schütz, in Biedenkopf, haben durch Ehevertrag vom 12. August 1968 den gesetzlichen Güterstand aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

356 Biedenkopf, 27. 8. 1968 **Amtsgericht**

3340

Neueintragung

GR 314 — 5. September 1968: Die Eheleute Fußbodenverleger Bernd Müller und Emmi Müller, geb. Aßmann, in Schlierbach, haben durch Ehevertrag vom 16. Juli 1968 den gesetzlichen Güterstand aufgehoben; es ist Gütertrennung eingetreten.

356 Biedenkopf, 29. 8. 1968 **Amtsgericht**

3341

Neueintragung

GR 315 — 5. September 1968: Die Eheleute Lackierer Friedrich Wilhelm Schneider und Hilde, geb. Schmidt, in Eckelshausen, haben durch Ehevertrag vom 20. Juni 1968 Gütertrennung vereinbart.

356 Biedenkopf, 4. 9. 1968 **Amtsgericht**

3342

GR 106: Ehegatten: Kraftfahrer Georg Heinrich Kahl und Erna, vorverehelichte Zens, geb. Boßhammer, beide in Bottendorf, Mühlenweg 7.

Durch Vertrag vom 13. Juni 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg (Eder), 29. 8. 1968 **Amtsgericht**

3343

73 GR 11 515: Kaufmann Helmut Georg Hessler und Anita Agnes, geb. Zabel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. Juli 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 516: Versicherungskaufmann Karl-Heinz Schlegel und Anna, Prokopec, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. Juli 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 518: Kaufmann Kurt Herbst und Helga, geb. Creutzburg, Sulzbach (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 12. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 519: Technischer Angestellter Gerhard Emil Przylas und Maria Hella Doris, geb. Bredemeyer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. Juli 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 520: Elektromeister Christian Stephan und Gisela, geb. Haamann, Bischofsheim (Krs. Hanau).

Durch Ehevertrag vom 11. Juli 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 521: Kaufmann Hans Anton Bendick und Gudrun Helga, geb. Meinhold, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 11. Juli 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 522: Rentner Friedrich Wilhelm Ungerer und Elfriede-Elise Emma, geb. Fechner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. Juli 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 523: Kaufmann Bedo Panner und Ingeborg, geb. Wunderlich, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 1. September 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 524: Kaufmann Joachim Martin Mischok und Katharina Angela, geb. Zimmermann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 15. März 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 525: Betriebsberater Friedrich Berlepp und Coralie, geb. Mittnacht, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 526: Technischer Angestellter Wilhelm Richard Minden und Pauline, geb. Vogel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. Juli 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

73 GR 11 527: Verwaltungsangestellter Gerhard Bolte und Klara Ida Luise, geb. Rödde, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 15. Juli 1968 ist die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11 528: Technischer Kaufmann Georg Engländer und Marie, geb Rödel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 15. August 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 529: Kaufmann Wolfgang Schiffner und Edeltraud, geb. Müller, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 19. August 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 530: Kaufmännischer Angestellter Hans Hayo Hayessen und Ragnhild, geb. Hatje, Frankfurt (Main)

Durch Ehevertrag vom 2. August 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 531: Ingenieur Lothar Bauhaus und Helga Hedwig, geb. Väth, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. August 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 532: Kaufmann Walter Jentzsch und Dr. Gisela Maria Jentzsch-Schilla, geb. Schilla, Frankfurt (Main)

Durch Ehevertrag vom 2. August 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 533: Kandidat der Volkswirtschaft Wolfram Spelz und Brigitte, geb. Schramm, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 30. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 534: Kaufmann Konrad Pfeffer und Hermine, geb. Fleckenstein, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 536: Betriebsleiter Ewald Schneider und Anna Maria, geb Herrmann, Langenhain (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 21. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 537: Kaufmann Heinz Botho Köberer und Marianne Valerie Maria, geb. Grienberger, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. August 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 538: Zahnarzt Friedrich Lehrnickel und Christa Elsa, geb. Wahrendorf, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 8. Juli 1968 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11 539: Heizungsmonteur Horst Josef Fries und Barbara, geb. Peuker, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 540: Kraftfahrer Karl Henrich Deetjen und Gisela, geb. Schulke, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 1. August 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 541: Kaufmann Joseph Georg Horvath und Martha, geb. Goldstein, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 16. August 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 542: Handelsvertreter Walter-Hermann Kretschmann und Ursula Siegrid Elke, geb. Reimer, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 18. Juli 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 1114: Dr. med. Arnulf Berr und Ilse, geb. Görling, Frankfurt (Main).
Durch Ehevertrag vom 31. Juli 1968 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 4. 9. 1968
Amtsgericht, Abt. 73

3344

Bekanntmachung

GR 116 — 5. 9. 1968: Die Eheleute Kaufmann Ernst-Adolf Otto und Brigitte, geb. Ries, in Waltersbrück, haben durch notariellen Vertrag vom 22. Dezember 1967 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 5. 9. 1968 **Amtsgericht**

3345

GR 311 — 27. August 1968: Die Eheleute Adolf Karl Selle und Sieglinde, geb. Aengenwoort, in Birkenau (Odw.), Kirchgasse 28 a, haben durch Vertrag vom 30. Mai 1968 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 27. 8. 1968
Amtsgericht

3346

GR 418: Eheleute Kraftfahrzeugschlosser Günter Walter Heß und Irene, geb. Golbach, beide in Rückers.
Durch Vertrag vom 18. Juni 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 29. 8. 1968 **Amtsgericht**

3347

GR 243 — 22. August 1968: Joachim Grote und Emmi Grote, geb. Poths, Esch (Taunus).
Durch Ehevertrag vom 24. Juni 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

627 Idstein (Taunus), 22. 8. 1968
Amtsgericht

3348

GR 272 — 26. 7. 1968: Kaufmann Ernst Behle und Ehefrau Irma Behle, geb. Gräbe, in Korbach, Strother Straße 9.
Durch notariellen Vertrag vom 9. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 30. 8. 1968 **Amtsgericht**

3349

Neueintragung

GR 783 — 30. August 1968: Ehegatten: Hans August, Loewe, Buchbinder, z. Z. Handelsvertreter, und Hannelore, geb. Kolb, beide wohnhaft in Wetter, In der Binge 6.
Durch notariellen Vertrag vom 5. August 1968 ist unter Aufhebung der Zugewinngemeinschaft Gütertrennung vereinbart.

355 Marburg (Lahn), 30. 8. 1968
Amtsgericht

3350

GR 197 A: Siegfried Hirtz, Tischlermeister, und dessen Ehefrau Ute, geb. Hübner, beide in Oberlais, Am großen Garten 4.

Durch Vertrag vom 24. Juli 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 26. 8. 1968 **Amtsgericht**

3351

Neueintragungen

GR 3824 — 20. 8. 1968: Eheleute Walter Brunner und Lieselotte Brunner-Wendel, geb. Wendel, in Offenbach (Main).
Durch notariellen Vertrag vom 2. 8. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3825 — 21. 8. 1968: Eheleute Rudolf Paul Frost und Elsa, geb. Gaspert, in Offenbach (Main).
Durch notariellen Vertrag vom 25. 6. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3826 — 2. 9. 1968: Eheleute Wolfgang Walter Wilhelm Theo Könnecker und Ulrike, geb. Scheibel, Offenbach (Main).
Durch notariellen Vertrag vom 6. 6. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3827 — 2. 9. 1968: Eheleute Hermann Richard Poppenmüller und Gerda Anna Margareta, geb. Meyer, Neu-Isenburg.
Durch notariellen Vertrag vom 4. 10. 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 3. 9. 1968
Amtsgericht, Abt. 5

3352

Neueintragung

GR 283 — 21. 8. 1968: Eheleute Weinkaufmann Rainer Sieben und Anneliese Sieben, geb. Nager, beide wohnhaft in Mittelheim (Rhg.), Hauptstraße 27.
Durch notariellen Vertrag vom 30. April 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

622 Rüdesheim (Rh.), 21. 8. 1968
Amtsgericht

3353

Neueintragung

GR 246 — 30. 8. 1968: Wolfgang Dude, Zahnarzt, in Altweilnau (Taunus), Schulstraße 7, und Loredana, geb. Bonarini, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 26. Juli 1968 Gütertrennung vereinbart.

639 Usingen (Taunus), 30. 8. 1968
Amtsgericht

3354

Neueintragungen

3 GR 367: Scharff, Jürgen Otto, Kaufmann, und Elfriede Helmute Gerda Hildegard Scharff, geb. Heß, beide wohnhaft in Bad Sooden-Allendorf, Kirchstraße 78.
Durch notariellen Vertrag vom 17. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.
Eingetragen am 13. August 1968.

3 GR 368: Arbeiter Friedel Peter und dessen Ehefrau Anna, geb. Küllmer, aus Kleinalmerode.
Durch notariellen Vertrag vom 29. Juni 1968 ist Gütertrennung vereinbart.
Eingetragen am 14. August 1968.

343 Witzenhausen, 14. 8. 1968
Amtsgericht

3355 Nachlaßsachen

Beschluß

51 VI 1106/68: In der **Nachlaßsache Hupach** wird auf Antrag der Erbin, der Witwe Angula Hupach, geb. Tsamisis, Frankfurt (Main), Schumannstr. 43, die Verwaltung des Nachlasses des am 28. Mai 1968 in Frankfurt (Main), verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Schumannstraße 43, wohnhaft gewesenen kaufmännischen Angestellten Georg Karl Hupach angeordnet, und Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Robert Kühlewein, Frankfurt (Main), Oeder Weg 2-4, zum Nachlaßverwalter bestellt.

6 Frankfurt (Main), 2. 9. 1968
Amtsgericht, Abt. 51

3356

52 VI 1085/68: Die Verwaltung des Nachlasses des am 4. 3. 1968 verstorbenen Heinrich Würges, zuletzt wohnhaft in Frankfurt (Main), Holbeinstraße 63, wurde angeordnet.
Nachlaßverwalter ist Rechtsanwalt Wolfgang Probst, Frankfurt (Main), Gluckstraße 7.

6 Frankfurt (Main), 4. 9. 1968 **Amtsgericht**

3357

10 VI 1157/68: Über den **Nachlaß des am 25. Juli 1968 in Ihringen verstorbenen,** zuletzt in Kassel, Weinbergstraße 37, wohnhaft gewesenen **Fabrikanten Dr. Friedrich Reinhold Andreas Wöhler** ist Nachlaßverwaltung angeordnet.
Nachlaßverwalter ist Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kaufmann Alfred Beyer, in Frankfurt (Main), Kaiserstraße 10.

35 Kassel, 29. 8. 1968
Amtsgericht, Abt. 10

3358 Vereinsregister

Neueintragung

VR 108 — 28. Augusat 1968: Meilinger Schützenverein 1968, mit dem Sitz in Niedermeilingen.

6208 Bad Schwalbach, 23. 8. 1968
Amtsgericht

3359

Neueintragungen

Mit dem Sitz in Frankfurt (Main)

73 VR 5441 — 7. August 1968: Familien-Wirtschaftsring.

73 VR 5442 — 7. August 1968: Klub Astor 68.

73 VR 5444 — 12. August 1968: Verein der Gerichtsvollzieher im Landgerichtsbezirk Frankfurt (Main).

73 VR 5447 — 15. August 1968: Internationales Institut für experimentelle Kunst und Ästhetik.

73 VR 5448 — 19. August 1968: Institut der Unternehmensberater in Deutschland.

73 VR 5452 — 3. September 1968: Goldene Kochmütze.

73 VR 5453 — 3. September 1968: Unterstützungskasse der Firma Normag Normschliff - Aufbaugeräte Otto Fritz GmbH.; Sitz: Hofheim (Taunus).

73 VR 4263 — 19. August 1968: Institut der Steuerberater in Hessen.
Sitz: Frankfurt (Main).
Der Verein ist aufgelöst.

6 Frankfurt (Main), 4. 9. 1968
Amtsgericht, Abt. 73

3360

VR 1121 — 3. 9. 1968: Kinderhilfe der Berufsfeuerwehr Kassel; Sitz: Kassel.

35 Kassel, 9. 9. 1968 **Amtsgericht**

3361

Neueintragung

8 VR 196 — 3. September 1968: „Wohnstift Taunus Neuenhain - Bad Soden e. V." in Neuenhain (Taunus).

624 Königstein (Taunus), 4. 9. 1968
Amtsgericht

3362

Neueintragung

8 VR 197 — 4. September 1968: „Vereinigung Limesstadt" in Schwalbach (Taunus).

624 Königstein (Taunus), 4. 9. 1968
Amtsgericht

3363

VR 791 — 2. 9. 1968: „Deutscher Verband für waffenlose Selbstverteidigung (D. V. W S.)", Offenbach (Main).

Die Satzung ist am 27. 1. 1968 errichtet.

605 Offenbach (Main), 3. 9. 1968
Amtsgericht, Abt. 5

3364 **Neueintragung**

VR 71 — 3. 9. 1968: Angelsportverein Ulfen in Ulfen (Kreis Rotenburg/Fulda).

6443 Sontra, 3. 9. 1968 **Amtsgericht**

3365

Neueintragung

VR 55: Interessengemeinschaft für Hundeausbildung, Treysa.

3578 Treysa, 6. 9. 1968 **Amtsgericht**

3366 Vergleiche — Konkurse

Beschluß

81 N 515/67: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 5. Oktober 1967 **verstorbenen Friedrich Wilhelm Schütz,** zuletzt wohnhaft Frankfurt (Main), Klüberstraße 22, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 27. September 1968, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 22. 8. 1968
Amtsgericht, Abt. 81

3367

Beschluß

81 N 123/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Helmut Wilhelms,** Frankfurt (Main), Rothschildallee 11, **alleinigen Inhabers der 1. Firma Helmut Wilhelms, Baubetreuung,** Frankfurt (Main), Rothschildallee 11, **2. Firma Helmut Wilhelms, Metallwarenfabrik,** Mühlheim (Main), Lämmerspielstraße 107, **3. Firma Helmut Wilhelms, Volkswagenvertragswerkstatt,** Bad Vilbel, Friedberger Straße 90, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 4. Oktober 1968, vormittags, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 29. 8. 1968
Amtsgericht, Abt. 81

3368

Beschluß

81 N 366/65: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma LIMES Hoch- und Tiefbau GmbH.,** 6 Frankfurt (Main), Rödelheim, Burgfriedenstraße 8, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit a u f g e h o b e n.

6 Frankfurt (Main), 30. 8. 1968
Amtsgericht, Abt. 81

3369

Beschluß

81 N 514/67: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Apothekerin Sigrid Stein, Inh. der Spessart-Apotheke,** Frankfurt (Main) - Fechenheim, Gründenseestraße 26, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit a u f g e h o b e n.

6 Frankfurt (Main), 4. 9. 1968
Amtsgericht, Abt. 81

3370

81 N 451/65: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Emil Kuhl GmbH., Malerbetrieb und Baudekoration** in Frankfurt (Main), Günderrodestraße 23, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind 11 137,38 DM, abzüglich der Gerichtskosten und der Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters, verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen von 46 718,28 DM der Rangklasse I/I, von 49 743,85 DM der Rangklasse I/II, von 1625,94 DM der Rangklasse I/III und 181 227,90 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Konkursabteilung, auf.

6 Frankfurt (Main), 5. 9. 1968
Der Konkursverwalter:
Hans H. L o h m a n n
Rechtsanwalt

3371

Beschluß

2 N 8/68 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 28. 2. 1960 verstorbenen und zuletzt in Deisel (Krs. Hofgeismar), wohnhaft gewesenen **Kaufmanns Rudolf Schön,** wird heute, am 27. 8. 1968, um 12.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Klose in Kassel, Rengershäuser Straße 2.

Konkursforderungen sind bis zum 27. September 1968 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, die Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 26. September 1968, um 10.00 Uhr; Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 31. Oktober 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 24.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Erben verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 27. 9. 1968 anzeigen.

352 Hofgeismar, 27. 8. 1968 **Amtsgericht**

3372

50 N 87/67: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß der am 8. 7. 1967 **verstorbenen Kauffrau Auguste Klaus, geb. Langer,** zuletzt wohnhaft in Niederkaufungen, Brückebach 11, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 14. November 1968, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, bestimmt.

35 Kassel, 30. 8. 1968 **Amtsgericht**

3373

5 N 26/68: **Beschluß im Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Hans Brune,** in Buchschlag.

Der Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände wird, da der Gemeinschuldner verstorben ist, verlegt auf Freitag, den 25. Oktober 1968, um 9.00 Uhr, Zimmer 20.

607 Langen, 10. 9. 1968 **Amtsgericht**

3374

N 7/68 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Kürschnermeister Heinrich D i e t r i c h Loudwin,** 6123 Bad König, Elisabethenstr. 2, wird heute, am 30. Aug. 1968, um 11.00 Uhr, **Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.**

Konkursforderungen sind bis zum 25. September 1968 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, Freitag, den 11. Oktober 1968, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Michelstadt, Zimmer 11. Offener Arrest: 30. September 1968.

612 Michelstadt, 30. 8. 1968
Amtsgericht

3375

Beschluß

VN 1—3/68: In dem Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der

a) Firma Walter Lind KG., in Schotten;

b) Firma Walter Lind KG., in Ulrichstein;

c) des Kaufmanns Walter Lind, in Schotten;

wird gemäß VergIO § 59 an die Schuldner heute, um 10.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6478 Nidda, 4. 9. 1968 **Amtsgericht**

3376

7 N 38/67: In dem **Konkursverfahren Tankbau Fritz Flaschentraeger GmbH.,** Neu-Isenburg (7 N 38/67 AG Offenbach), mache ich gem. § 151 KO bekannt, daß ein Massebestand von 4191,71 DM vorhanden ist, der an Vorrechtsgläubiger des § 61 Ziffer 1 KO mit Forderungen von insgesamt 10 479,29 DM zu verteilen ist.

Mit Genehmigung des Gerichts nach § 170 KO haben diese Gläubiger bereits eine Abschlagsverteilung von 50 % erhalten.

Alle im Range nachfolgenden Gläubiger erleiden vollen Ausfall.

605 Offenbach (Main), 10. 9. 1968
Der Konkursverwalter:
Karl P o l k i n

3377

Beschluß

62 N 28/62: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Residenz-Palast GmbH.** in Wiesbaden, Geschäftsführer: Kuno Kerber und Frau Luise, genannt Marlis, geb. Richolt, letzter Geschäftssitz, Wiesbaden, Luisenstraße 42, wird nach Abhaltung des Schlußtermins a u f g e h o b e n.

62 Wiesbaden, 4. 9. 1968 **Amtsgericht**

3378 **Bekanntmachung**

4 N 2/63: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Pneumatika GmbH.**, Hahn (Taunus), findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) Bad Schwalbach — Aktenzeichen 4 N 2/63 — niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt 172,50 DM, der nicht bevorrechtigten Forderungen 68 001,01 DM.

Der verfügbare Massebestand beträgt 6645,59 DM. Davon gehen ab: Das restl. Honorar und die restl. Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch anfallenden restlichen Gerichtskosten.

62 Wiesbaden, 5. 9. 1968
Kaiser-Friedrich-Ring 47

Der Konkursverwalter:
Hans von Briel

3379

N 7/64: **Konkursverfahren Walter Klaus**, Niedernhausen — Aktenzeichen N 7/64 des Amtsgerichts Idstein.

Das Amtsgericht Idstein hat die Schlußverteilung genehmigt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Idstein niedergelegt.

Es sind zu berücksichtigen: Vorrecht § 61 Ziffer 1 — 2005,10 DM; Vorrecht § 61 Ziffer 2 — 7521,74 DM; Vorrecht § 61 Ziffer 3 — 239,— DM; nichtbevorrechtigte Forderungen § 61 Ziffer 6 — 79 328,52 DM.

Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beläuft sich auf 18 333,92 DM.

62 Wiesbaden, 5. 9. 1968

Der Konkursverwalter:
Grote
Rechtsanwalt

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3380 **Beschluß**

2 K 7/68: Die im Grundbuch von Rückershausen, Band 19, Blatt 541, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rückershausen, Flur 18, Flurstück 47, Ackerland, Gilgenroth, Größe 31,85 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rückershausen, Flur 32, Flurstück 25, Ackerland, Wingertsberg, Größe 19,02 Ar,

sollen am 2. Dezember 1968, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Richard Schnell, Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für lfd. Nr. 1 auf 960,— DM und für lfd. Nr. 2 auf 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 15. 8. 1968

Amtsgericht

3381

K 18/68: Das im Grundbuch von Niedereisenhausen, Band 1, Blatt 26 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 7, Gemarkung Niedereisenhausen, Flur 6, Flurstück 123/6, Hof- und Gebäudefläche, Scheidtstraße 1, Größe 5,40 Ar,

soll am Montag, dem 18. November 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Lina Wernicke, geb. Kieper, in Niedereisenhausen, zu ½; Maurer Manfred Wernicke, in Niedereisenhausen, zu ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 5. 9. 1968

Amtsgericht

3382 **Beschluß**

5 K 2/68: Das im Grundbuch von Butzbach, Band 55, Blatt 2358, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Butzbach, Flur 7, Flurstück 461, Bauplatz, Albert-Wamser-Straße 4, Größe 8,32 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Nov. 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Febr. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schuhmacher Erwin Müller, in Butzbach.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 131 104,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 26. 8. 1968 **Amtsgericht**

3383 **Beschluß**

8 K 43/67: Das im Grundbuch von Manderbach, Band 27, Blatt 969, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Manderbach, Flur 3, Flurstück 4/23, Hof- und Gebäudefläche, Neustraße, Größe 4,90 Ar,

soll am 6. November 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Otto Mayer und Anna, geb. Moos, Manderbach, zu je ½.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 3. 9. 1968 **Amtsgericht**

3384

K 3 68: Das im Grundbuch von Niederwalluf, Band 28, Blatt 808, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Niederwalluf, Flur 9, Flurstück 54/2, Hof- und Gebäudefläche, Nelkenstraße 2, Größe 30,08 Ar,

soll am 2. Dezember 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Eltville, Schwalbacher Straße 40, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Franz Strigl, in Wiesbaden.

Wert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 614 095,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6228 Eltville, 29. 8. 1968 **Amtsgericht**

3385

5 K 24/68: Die im Grundbuch von Gersfeld, Band 34, Blatt 1103, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Gersfeld, Flur 11, Flurstück 22, Grünland, Im Sparbroder Grund, Größe 9,33 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Gersfeld, Flur 11, Flurstück 23, Hof- und Gebäudefläche, Peter-Seifert-Straße 6, Größe 5,42 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Gersfeld, Flur 11, Flurstück 51/41, Wasserfläche (Graben), Im Sparbroder Grund, Größe 0,41 Ar,

sollen am 7. November 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Josef Weber, in Gersfeld.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie folgt, festgesetzt worden:
lfd. Nr. 12 auf 18 660,— DM;
lfd. Nr. 13 auf 10 840,— DM;
lfd. Nr. 14 auf 820,— DM; zusammen: 30 320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

64 Fulda, 30. 8. 1968 **Amtsgericht**

3386 **Beschluß**

42 K 37/68: Die im Grundbuch von Kesselbach, Band VI, Blatt 304, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 334, Grünland (Obstbaumstück), Doberg, Größe 7,58 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 344, Grünland (Obstbaumstück), Doberg, Größe 3,55 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 24, Grünland, Ackerland, Mühlackerfeld, Größe 41,82 Ar,
lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 15, Ackerland, Blauacker, Größe 50,25 Ar,
lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 66, Ackerland, Grünland, Auf dem alten Feld, Größe 79,73 Ar,
lfd. Nr. 10, Flur 4, Flurstück 38, Ackerland, Das Erlenfeld, Größe 25,75 Ar,
lfd. Nr. 11, Flur 5, Flurstück 57, Ackerland, Grünland, Hinterfeld, Größe 27,36 Ar,
lfd. Nr. 12, Flur 5, Flurstück 101, Ackerland, Betterbergfeld, Größe 22,66 Ar,
lfd. Nr. 15, Flur 7, Flurstück 18, Grünland, Unland, Bettwiese, Größe 13,79 Ar,
lfd. Nr. 16, Flur 7, Flurstück 19, Grünland, Unland, daselbst, Größe 14,64 Ar,
lfd. Nr. 20, Flur 2, Flurstück 78, Grünland, unter Bach, Größe 45,16 Ar,
lfd. Nr. 21, Flur 1, Flurstück 187/1, Hof- und Gebäudefläche, Londorfer Straße 4, Größe 2,86 Ar,
lfd. Nr. 22, Flur 1, Flurstück 177/1, Gebäudefläche, Gartenland, Londorfer Straße, Größe 2,38 Ar,

sollen am 5. November 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Spengler und Landwirt Ludwig Olemotz, in Kesselbach, und dessen Ehefrau Marie Olemotz, geb. Lang, daselbst, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

bei lfd. Nr. 3 auf 3100,— DM;
bei lfd. Nr. 5 auf 1500,— DM;
bei lfd. Nr. 6 auf 2500,— DM;
bei lfd. Nr. 7 auf 3000,— DM;
bei lfd Nr. 8 auf 4800,— DM;
bei lfd. Nr. 10 auf 1600,— DM;
bei lfd. Nr. 11 auf 2800,— DM;
bei lfd. Nr. 12 auf 1400,— DM;
bei lfd Nr. 15 auf 700,— DM;
bei lfd. Nr. 16 auf 800,— DM;
bei lfd. Nr. 20 auf 2700,— DM;
bei lfd. Nr. 21 auf 40 000,— DM;
bei lfd. Nr. 22 auf 1200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 Gießen, 28. 8. 1968 **Amtsgericht**

3387

2 K 5/67: Das im Grundbuch von Trebur, Band 69, Blatt 3179, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Trebur, Flur 30, Flurstück 45/5, Hof- und Gebäudefläche, Nollböhlstraße, Größe 6,17 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Oktober 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Groß-Gerau, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Januar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Jakob Zimmermann, Trebur, Im Heckgrund 1;

b) Irmgard Zimmermannn, daselbst, zu je ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 1. 9. 1968 **Amtsgericht**

3388

3 K 28/67: Das im Grundbuch von Offheim, Band 9, Blatt 322 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Offheim, Flur 4, Flurstück 491, Grünland, im Sumpf, Größe 15,15 Ar,

soll am 15. Nov. 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Geflügelzüchterin Ruth Schubert, geb. Sebastian, Birlenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 28. 8. 1968 **Amtsgericht**

3389

3 K 8/67: Die im Grundbuch von Thalheim, Band 23, Blatt 910, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Thalheim, Flur 33, Flurstück 62, Hof- und Gebäudefläche, Scharfeck, Größe 3,29 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Thalheim, Flur 33, Flurstück 64, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,74 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Thalheim, Flur 36, Flurstück 58, Ackerland, Hellenberg, Größe 11,98 Ar,

sollen am 29. November 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Johann Gotthardt, Elisabeth, geb. Wagner, in Thalheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 28. 8. 1968 **Amtsgericht**

3390

3 K 26/66: Die im Grundbuch von Wilsenroth, Band 9, Blatt 358, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wilsenroth, Flur 3, Flurstück 95, Hof- und Gebäudefläche, Elbstraße, Größe 5,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wilsenroth, Flur 3, Flurstück 96, Hof- und Gebäudefläche, Elbstraße, Größe 4,55 Ar,

sollen am 22. Nov. 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. Nov. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Die Ehefrau des Schreiners Herbert Pingel, Rosemarie, geb. Seck, Wilsenroth.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 28. 8. 1968 **Amtsgericht**

3391

51 K 11/67: Die Miteigentumshälften der im Grundbuch von Wellerode, Band 30, Blatt 1208, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wellerode, Flur 17, Flurstück 16/99, Lieg.-B. 760, Hof- und Gebäudefläche, Eckebachstr. 12½, Größe 8,66 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wellerode, Flur 3, Flurstück 38/7, Gebäudefläche und Ladeplatz, Am Hampel, Größe 13,14 Ar,

sollen am 5. Dezember 1968, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Febr. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Josef Gallo, in Wellerode-Wald.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 27. 8. 1968 **Amtsgericht**

3392

51 K 50/68: Ergänzung zu der Veröffentlichung Nr. 3218 in der Ausgabe vom 2. 9. 1968: Der Versteigerungstermin am 29. Oktober 1968 findet um 9.30 Uhr, im Zimmer 15 des Landgerichtsgebäudes statt.

35 Kassel, 5. 9. 1968 **Amtsgericht**

3393

7 K 10/67: Das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 54, Blatt 2212, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heusenstamm, Flur 5, Flurstück Nr. 488, LB 1357, Hof- und Gebäudefläche, Industriestraße, Größe 23,04 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. 11. 1968, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer Nr. 38, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Febr. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauingenieur Kurt Hirz, in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 2. 9. 1968
Amtsgericht, Abt. 7

3394

3 K 39/68 (10/68 Ehringshausen): Das im Grundbuch von Bellersdorf, Band 12, Blatt 517, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bellersdorf, Flur 4, Flurstück 62/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Größe 3,29 Ar,

soll am 30. Oktober 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Werther-straße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Handelsvertreter Willi Neuhof, Bellersdorf.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 18. 8. 1968 gegenüber allen Beteiligten auf 52 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 3. 9. 1968 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

3395

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes wurden folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 32213 Margarete Wilhelm geb. Schneider, Wittgenborn

Sparkassenbuch Nr. 34865 Margarete Wilhelm, geb. Schneider, Wittgenborn.

646 Gelnhausen, 27. 8. 1968 **KREISSPARKASSE GELNHAUSEN**
Der Vorstand

3396

Aufforderung: Der Nachgenannte hat die Kraftloserklärung folgenden Sparkassenbuches beantragt:

Kahnert, Helmut, 6461 Niedergründau, Obergasse 2, Sparkassenbuch Nr. 80596 Helmut Kahnert, Niedergründau, Obergasse 2.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

646 Gelnhausen, 29. 8. 1968 **KREISSPARKASSE GELNHAUSEN**
Der Vorstand

3397

Aufforderung: Die Kraftloserklärung nachstehender Sparkassenbücher wurde beantragt:

a. ausgestellt von der Hauptstelle Heppenheim

Nr. 31 287 ltd. auf und beantragt von Friedrich Fuhr, Reisen,
Nr. 80 022 u. Nr. 45 198 ltd. auf und beantragt von Marg. Semler, Heppenheim,
Nr. 63 225 ltd. auf und beantragt von Helmut Semler, Heppenheim,

b. ausgestellt von der Hauptzweigstelle Birkenau

Nr. 3 271 ltd. auf und beantragt von Anna Maria Knapp, Balzenbach,
Nr. 5 545 ltd. auf und beantragt von Hans Eck, Birkenau,

c. ausgestellt von der Hauptzweigstelle Fürth

Nr. 48 278 ltd. auf und beantragt von Walter Benirschke, Friedberg/Hessen,
Nr. 50 257 ltd. auf und beantragt von Christa Rabeneck, Fürth,

d. ausgestellt von der Hauptzweigstelle Rimbach

Nr. 1 005 ltd. auf und beantragt von Helmut Heinrich Blatt, Rimbach.

Der oder die Inhaber derSparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6148 Heppenheim, 2. 9. 1968
BEZIRKSSPARKASSE HEPPENHEIM (BERGSTR.)

3398

Kraftloserklärung: Das Sparkassenbuch der Frau Dora Cellarius geb. Hüller, Kassel, Schönfelder Str. 41, Nr. 108-037185, wird hiermit für kraftlos erklärt.

35 Kassel, 29. 8. 1968 **STADTSPARKASSE KASSEL**
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

3399

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau der Umgehungsstraße Bosserode im Zuge der L 3251 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 26 000 cbm	Erdarbeiten
ca. 4 500 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 11 500 qm	bituminösen Unterbau 290 kg/qm
ca. 11 000 qm	Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 100 kg/qm
ca. 11 000 qm	Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 280 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 20. 9. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 3. 10. 1968, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 4. Nov. 1968.

643 Bad Hersfeld, 6. 9. 1968 **Hessisches Straßenbauamt**

3400

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3253 zwischen Ersrode und Weiße Dame, (Kreis Rotenburg/F.), von Bau-km 5,800 — Bau-km 7,400 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 25 000 cbm	Erdarbeiten
ca. 4 000 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 12 000 qm	bituminösen Unterbau 290 kg/qm
ca. 12 000 qm	Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 100 kg/qm
ca. 12 000 qm	Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 220 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 24. 9. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 8. 10. 1968, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 8. Nov. 1968.

643 Bad Hersfeld, 10. 9. 1968 **Hessisches Straßenbauamt**

3401

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Seligenstadt im Zuge der L 3065 (von km 36.856 bis km 37.446) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

300 cbm	Boden lösen
1 300 qm	Sauberkeitsschicht
700 t	Binder
4 500 qm	Asphaltfeinbeton
1 200 lfd. m	Rinnenplatten mit Hochbord in Beton

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. 9. 1968 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3065, OD Seligenstadt".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 24. 9. 68 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Mittwoch, den 2. 10. 1968, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 10. 9. 1968 **Hessisches Straßenbauamt**

3402

Frankfurt: Die Bauleistungen für die beiderseitige Verlängerung der Unterführung des Verbindungsweges zwischen Werschau und Oberbrechen in km 116,045 der A 15 Köln—Nürnberg sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1 200 cbm	Bodenaushub
660 cbm	Stahlbeton B 300
40 cbm	Stahlbeton B 450
65 t	Betonstahl
600 cbm	Hinterfüllung

Bauzeit: 155 Werktage

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 15. 10. 1968

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 16. 9. 1968 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 25,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Ffm. Nr. 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für die Unterführung des Verbindungsweges zwischen Werschau und Oberbrechen ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 17. 9. 1968 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M), Zimmer 424, IV Stock ausgegeben.

Eröffnungstermin am 2. 10. 1968, um 10.00 Uhr im Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindesfrist: 15. 10. 1968.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M), 5. 9. 1968

Autobahnamt Frankfurt am Main, Münchener Str. 4—6

3403

Hanau: Die nachstehenden Bauleistungen sollen öffentlich vergeben werden:

1. Neubau einer Fußgängerunterführung (Stahlbetonrahmen) im Zuge der B 43 im Stadtgebiet Hanau (Hafenplatz).

Die Leistungen umfassen im wesentlichen:

ca. 1 200 cbm Bodenaushub
ca. 300 cbm Stahlbeton B 300 für Rahmen, Rampen u. Treppen
ca. 30 t Betonstahl
ca. 600 qm Isolierung nach AJB
und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 90 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Die Ausschreibungsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von DM 10.— ab Donnerstag, den 12. September 1968 beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau-Main, Hainstraße 32, abgegeben.

Eröffnungstermin ist Freitag, der 20. September 1968 um 11.00 Uhr.

2. Los I

Neubau eines Kreuzungsbauwerkes im Zuge der B 40 (Umgehung Salmünster bei Salmünster (Krs. Schlüchtern), Bau-km 1+058.

Diese Leistungen umfassen im wesentlichen:

ca. 500 cbm Bodenaushub
ca. 70 stgdm Betonsenkrohrbrunnen ϕ 2,00 m
ca. 180 cbm Stahlbeton B 300 für Widerlager, Flügel u. Stützen
ca. 600 cbm Spannbeton B 450
ca. 50 t Stahl
ca. 30 t Spannstahl
ca. 100 lfd. m Stahlgeländer
ca. 1000 m Isolierung und Fahrbahndecke
sowie Nebenleistungen.

Bauzeit: 170 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Los II

Unterführungsbauwerk der Weinstraße im Zuge der B 40 (Umgehung Salmünster) bei Salmünster Krs. Schlüchtern, Bau-km 0+595.

Diese Leistungen umfassen im wesentlichen:

ca. 800 cbm Bodenabtrag
ca. 500 cbm Stahlbeton B 300 für Fundamente, Widerlager und Flügel
ca. 210 cbm Stahlbeton B 300 für die Überbaukonstruktion
ca. 70 t Betonstahl
ca. 60 lfd. m Stahlgeländer
ca. 400 qm Isolierung
und Nebenleistungen.

Bauzeit: 150 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Diese Ausschreibungsunterlagen können in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 15.— ab Montag, den 23. September 1968 beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau a. M., Hainstraße 32, abgeholt werden.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 8. Oktober 1968, um 11.00 Uhr.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Der jeweilige Betrag ist vor Abgabe der Angebotsunterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen und die Quittung hierüber vorzulegen. Zuschlags- und Bindefrist: Jeweils 4 Wochen nach Eröffnung.

645 Hanau, 5. 9. 1968 Hessisches Straßenbauamt

3404

Marburg: Die Bauarbeiten für die Unterführung der Main-Weser-Bahn im Zuge der K 31 bei Anzefahr sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

100 qm Spundwände
270 lfd. m Ortbetonrammpfähle
235 cbm Stahlbeton B 225 — B 450
200 cbm Spannbeton B 450
einschl. aller Nebenarbeiten.

Bauzeit: 250 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg Kto. Nr. 26 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschluß am 20. Sept. 1968.

Eröffnungstermin am 8. Okt. 1968 um 10.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Marburg, Ketzerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist 22. 11. 1968.

355 Marburg (Lahn), 5. 9. 1968 Hessisches Straßenbauamt

3405

Marburg: Die Bauarbeiten für die Unterführung der Main-Weser-Bahn im Zuge der K 34 bei Bürgeln sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

170 qm Spundwände
180 lfd. m Ortbetonrammpfähle
215 cbm Stahlbeton B 225 — B 450
210 cbm Spannbeton B 450
einschl. aller Nebenarbeiten.

Bauzeit: 250 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg Kto. Nr. 26 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschluß am 20. Sept. 1968.

Eröffnungstermin am 8. Okt. 1968, um 10.15 Uhr im Hess. Straßenbauamt Marburg, Ketzerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist 22. 11. 1968.

355 Marburg (Lahn), 5. 9. 1968 Hessisches Straßenbauamt

3406

Usingen: Der Kreisausschuß des Landkreises Usingen schreibt hiermit für den Erweiterungsbau des Krankenhauses Friederike-Walther-Stiftung in Usingen die Erd-, Maurer- und Stahlbetonarbeiten öffentlich aus.

Leistungsumfang:

ca. 6 000 cbm Erdaushub 2.24 bis 2.26
ca. 2 000 cbm Erdaushub 2.27
ca. 2 000 cbm Erdaushub 2.28
sowie
ca. 16 200 cbm umbauter Raum.

Die Angebotsvordrucke können ab Montag, den 8. 9. 1968 beim Architekturbüro Novotny und Mähner, Offenbach Main, Johannes-Morhart-Straße 14, oder beim Kreisbauamt 639 Usingen Ts., abgeholt werden.

Die Angebotseröffnung findet am Dienstag, den 24. 9. 1968 um 10.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Usingen statt

639 Usingen (Taunus), 4. 9. 1968 gez. Dr. Thierbach, Landrat

3407

Die Gemeinde Eschborn (Main-Taunus-Kreis), ca. 9300 Einwohner, Ortsklasse A, sucht zum alsbaldigen Eintritt einen

Gemeindeinspektor

(BesGr. A 9 HBesG)

für die Sozialverwaltung oder die Verwaltung des Bauamtes.

Bewerber müssen die II. Verwaltungsprüfung abgelegt haben und über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen entweder auf dem Gebiet des Sozialwesens oder der Bauverwaltung verfügen.

Es können auch solche Bewerber berücksichtigt werden, die sich z. Z. noch in der Laufbahn des mittleren Dienstes befinden und entsprechende Kenntnisse besitzen. Diesen Bewerbern bieten wir die Möglichkeit, die II. Verwaltungsprüfung abzulegen.

Eschborn ist eine schnell wachsende, aufstrebende Gemeinde am Fuße des Taunus im Rhein-Main-Wirtschaftsdreieck mit günstigen Verkehrsverbindungen zur nahen Großstadt Frankfurt am Main.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Nachweis über den bisherigen beruflichen Werdegang sind zu richten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Eschborn
6236 Eschborn, Rathausplatz 36

Wir arbeiten am Aufbau von Datenbanken und Informationssystemen bei Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, an Entscheidungsmodellen für Regierung und Verwaltung. Für diese interessanten und richtungsweisenden Aufgaben suchen wir

Fachleute des Höheren Technischen und Nichttechnischen Verwaltungsdienstes

Sie erhalten von uns bei vollem Gehalt eine umfassende 18monatige Ausbildung in der Datenverarbeitung. Sie werden danach in der Lage sein, Ihre Berufserfahrung und Ihr Fachwissen in die Sprache der Datenverarbeitungssysteme zu übertragen und neue Konzeptionen zu entwickeln.

Bitte senden Sie uns ein kurzes Schreiben mit tabellarischem Lebenslauf und einer Übersicht Ihres beruflichen Werdeganges. Da wir eine langjährige Zusammenarbeit mit Ihnen beginnen wollen, sollten Sie nicht älter als 35 Jahre sein.

IBM Deutschland
Internationale Büro-Maschinen
Gesellschaft mbH
Personalverwaltung DPVW 9
7032 Sindelfingen bei Stuttgart
Postfach 266

IBM
Datenverarbeitung
Textverarbeitung

Der größte Auftraggeber ist der Staat . . .

Ist er Ihr Kunde?
Sind Sie auch beteiligt am Ausbau der Innenstädte,
am Schul- und Krankenhausbau,
an der Errichtung großer Erholungsgebiete,
kommunaler Verkehrs- und Tiefbauten,
Verwaltungsbauten usw.?

Im Wirtschaftsgebiet HESSEN erfaßt der
Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN
ausnahmslos alle Behörden,
Institutionen sowie speziell die Bauwirtschaft
(öffentliche Ausschreibungen)
bis in die kleinste Gemeinde.

Mit einer Auflage von 10000 Exemplaren
(9300 verkaufte) ist der „STAATS-ANZEIGER"
für Ihr Angebot auf diesem Sektor
(aber auch für die 1000 Dinge des Bedarfs
eines solchen riesigen Behördenapparates)
von größter Bedeutung.
Er gehört auf jeden Fall
in Ihren kommenden Werbeplan.

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG · 62 WIESBADEN, WILHELMSTARSSE 42

3408

Bei der **Universitätsstadt Gießen** (73 000 Einwohner, Ortsklasse S) ist die Stelle eines

hauptamtlichen Beigeordneten (Stadtrat)

neu zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt als Beamter auf Zeit (Wahlbeamter). Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung regelt sich nach Gruppe W 8 des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten. Aufwandsentschädigung wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

Zum Dezernatsbereich gehören: Stadtbauamt, Liegenschaftsamt, Wirtschaftsförderung und städtische Eigengesellschaften.

Bewerber müssen über gründliche und vielseitige Fachkenntnisse auf dem Bausektor (insbesondere Tiefbau und Verkehrsplanung) verfügen. Außerdem sind langjährige Erfahrungen auf dem Gebiet des Bau- und Bodenrechts erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Lichtbild und sonstigen Unterlagen über den beruflichen Werdegang sind bis zum 14. 10. 1968 zu richten an den

Magistrat der Universitätsstadt Gießen
— Personalamt —
6300 Gießen, Berliner Platz 1

3409

Berufsständische Altersversorgung, K. d. ö. R.
in Frankfurt a. M. sucht

einen Sachbearbeiter

für die Wohnungs- und Grundstücksverwaltung

Bewerber, die in einer Bauverwaltung, beim Liegenschaftsamt oder in der Grundstücksverwaltung tätig waren, werden bevorzugt. Einarbeitung ist jedoch auch möglich.

Bewerber sollen sicher auftreten können und verhandlungsgewandt sein. Führerschein und eigener Pkw sind wünschenswert, aber nicht Bedingung.

Einstellung erfolgt nach Vergütungsgruppe BAT V oder IV (je nach Vorkenntnissen), nach Einarbeitung BAT IV oder III.

Verbilligtes Mittagessen, 13. Monatsgehalt, Altersversorgung und Beihilfen wie im öffentl. Dienst.

Bewerbungen an die Landeszahnärztekammer Hessen
— Hessische Zahnärzte-Versorgung —
6 Frankfurt/M. 70, Metzlerstraße 21

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Anzeigenschluß
jeden Montag um 14 Uhr
für die am darauffolgenden Montag erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger

Gräff'sche FARBENHANDLUNG
BODENBELAG TAPETEN CHEMIKALIEN
Wiesbaden, Gneisenaustr. 11, im Westendviertel, Tel. 4 07 71
Zuverlässiger Lieferant staatlicher und städtischer Behörden!

Berater u. Lieferer bei staatlichen u. kommunalen Baumaßnahmen

ELEKTRO KERN ANLAGEN- UND GERÄTEBAU
Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon- und Antennenanlagen, Reparaturen, Projektierungen
FRANKFURT/MAIN-Nied · Mainzer Landstraße 691 · Tel. 38 33 03

H. Wilken Ing. KG
Frankfurt/M., Bergerstraße 289 · Telefon 45 21 56
Planung von Ent- und Bewässerungsanlagen
Ausführung von Kanalarbeiten — Kanalreinigungen
Grubenentleerungen

50 JAHRE
WILHELM FIESELER OHG WIESBADEN
Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11
Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

Dipl.-Ing. Rud. Goul
BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H
6 FRANKFURT AM MAIN
MÖNCHENER STR. 12
RUF: 23 14 12 · 23 37 91
PLANUNG · BERATUNG FÜR STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE
WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5½% = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,90, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5½ Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968.
Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.